



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juni 2023
(OR. en)

6601/23
ADD 3 REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0038 (NLE)

POLCOM 28
SERVICES 8
FDI 7
COASI 40

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland

KÜNFTIGE MAßNAHMEN

Kopfvermerke

(1) In den Listen Neuseelands und der Union sind nach Artikel 10.10 (Nichtkonforme Maßnahmen) bzw. Artikel 10.18 (Nichtkonforme Maßnahmen) die Einträge enthalten, die Neuseeland und die Union in Bezug auf bestehende, restriktivere oder neue Maßnahmen geltend gemacht haben, die nicht mit den Verpflichtungen im Einklang stehen, die sich aus folgenden Artikeln ergeben:

- a) Artikel 10.5 (Marktzugang) oder 10.14 (Marktzugang),
- b) Artikel 10.6 (Inländerbehandlung) oder 10.16 (Inländerbehandlung),
- c) Artikel 10.7 (Meistbegünstigung) oder 10.17 (Meistbegünstigung),
- d) Artikel 10.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane)
- e) Artikel 10.9 (Leistungsanforderungen) oder
- f) Artikel 10.15 (Lokale Präsenz).

- (2) Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.
- (3) Jeder Eintrag besteht aus den folgenden Rubriken:
- a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, allgemein bezeichnet,
 - b) der Rubrik „Teilsektor“, die den spezifischen Teilsektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, genauer bezeichnet,
 - c) der Rubrik „Zuordnung nach Branche“, in der gegebenenfalls auf die vom Eintrag erfasste Tätigkeit gemäß der CPC, der ISIC Rev. 3.1 oder der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung in diesem Eintrag Bezug genommen wird,
 - d) der Rubrik „Betroffene Verpflichtungen“, in der die in Absatz 1 genannte Verpflichtung, für die der Eintrag vorgenommen wird, spezifiziert wird,
 - e) der Rubrik „Beschreibung“, in der die Reichweite des Sektors, des Teilsektors oder der Tätigkeiten, die vom Eintrag erfasst werden, festgelegt wird, und
 - f) der Rubrik „Bestehende Maßnahmen“, in der im Interesse der Transparenz die bestehenden Maßnahmen genannt werden, die für den Sektor, den Teilsektor oder die Tätigkeiten gelten, die vom Eintrag erfasst werden.
- (4) Bei der Auslegung eines Eintrags sind sämtliche Rubriken des Eintrags zu berücksichtigen. Bei Unstimmigkeiten bei der Auslegung eines Eintrags hat die Rubrik „Beschreibung“ des Eintrags Vorrang.

(5) Für die Zwecke der Listen Neuseelands und der Union gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ISIC Rev. 3.1“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M No. 4, ISIC Rev 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
- b) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(6) Für die Zwecke der Listen Neuseelands und der Union wird ein Eintrag in Bezug auf das Erfordernis einer lokalen Präsenz im Gebiet der Union oder Neuseelands gegen Artikel 10.15 (Lokale Präsenz) und nicht gegen Artikel 10.14 (Marktzugang) oder Artikel 10.16 (Inländerbehandlung) angebracht. Außerdem wird dieses Erfordernis nicht als Vorbehalt gegen Artikel 10.6 (Inländerbehandlung) angebracht.

(7) Ein auf Unionsebene vorgenommener Eintrag gilt für eine Maßnahme der Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Eintrag wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen. Ein Eintrag für einen Mitgliedstaat gilt für eine Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Einträge Belgiens umfasst die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der Einträge der Union und der Mitgliedstaaten bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Ålandinseln. Ein Eintrag auf Ebene Neuseelands gilt für eine Maßnahme der zentralen Regierung oder einer lokalen Regierung.

(8) Die Liste der Einträge in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkung im Sinne der Artikel 10.5 (Marktzugang), 10.6 (Inländerbehandlung), 10.14 (Marktzugang), 10.15 (Lokale Präsenz) oder 10.16 (Inländerbehandlung) darstellen. Solche Maßnahmen können Folgendes umfassen: Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtung, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in einem regulierten Sektor, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Anforderung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, z. B. Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jede andere diskriminierungsfreie Anforderung, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht aufgeführt sind.

(9) Zur Klarstellung: Für die Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat in Anwendung des AEUV oder von aufgrund des AUEV erlassener Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Neuseelands auszudehnen:

- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder
- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.

(10) Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Investoren einer Vertragspartei nach dem Recht der anderen Vertragspartei (einschließlich, im Falle der Union, nach dem Recht eines Mitgliedstaats) gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dieser anderen Vertragspartei haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen), die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in dieser anderen Vertragspartei auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

(11) Die Listen Neuseelands und der Union gelten gemäß Artikel 1.4 (Räumlicher Geltungsbereich) nur für die Gebiete Neuseelands und der Union und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und Neuseeland relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten nach Unionsrecht.

(12) Zur Klarstellung: Diskriminierungsfreie Maßnahmen stellen keine Beschränkung im Sinne des Artikels 10.5 (Marktzugang) bzw. des Artikels 10.14 (Marktzugang) dar; dies gilt für Maßnahmen,

- a) die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mithilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorschreiben, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation,
- b) die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs eine Beschränkung der Eigentumskonzentration vorsehen,
- c) mit denen die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten,
- d) die eine Beschränkung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation umfassen oder
- e) die vorsehen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- beziehungsweise Kontrollfunktionen eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.

(13) Was Computerdienstleistungen anbelangt, so gelten die folgenden Dienstleistungen als Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie über ein Netz, einschließlich des Internets, erbracht werden:

- a) Beratung, Anpassung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder in Bezug auf Computer oder Computersysteme,
- b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach Fehlern und deren Beseitigung, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung sowie Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme,
- c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenhosting oder Datenbankdienstleistungen,
- d) Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern und
- e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Dienstleistungen, die durch Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen ermöglicht werden, mit Ausnahme der in den Buchstaben a bis e aufgeführten Dienstleistungen, nicht als Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen an sich betrachtet werden dürfen.

(14) In Bezug auf Finanzdienstleistungen gilt Folgendes: Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigstellen, die unmittelbar von einer Nicht-Unions-Finanzinstitution in einem Mitgliedstaat errichtet sind, mit gewissen Einschränkungen nicht den auf der Ebene der Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Union bieten. Diese Zweigstellen erhalten daher eine Zulassung, um im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für inländische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, eine getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

(15) In Bezug auf Artikel 10.5 (Marktzugang) unterliegen juristische Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen und nach neuseeländischem Recht oder nach dem Recht der Union oder mindestens eines der Mitgliedstaaten gegründet wurden, nichtdiskriminierenden Beschränkungen hinsichtlich ihrer Rechtsform.¹

¹ So sind beispielsweise Personengesellschaften und Einzelunternehmen in Neuseeland und in der Union generell keine akzeptablen Rechtsformen für Finanzinstitute. Dieser Kopfvermerk als solcher soll sich nicht auf die Entscheidung eines Finanzinstituts der anderen Vertragspartei zwischen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften auswirken oder diese anderweitig beschränken.

(16) In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Union, einschließlich der Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

Liste der Union

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – mit Ausnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogen sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensdienstleistungen – Sonstige Unternehmensdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikation

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Vorbehalt Nr. 19 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Vorbehalt Nr. 20 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Vorbehalt Nr. 21 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Vorbehalt Nr. 22 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Vorbehalt Nr. 23 – Andere Dienstleistungen a. n. g.

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor: Alle Sektoren

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die Union behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Niederlassung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

EU: Dienstleistungen, die als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.

Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienste, FuE-Dienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung nicht praktikabel. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und EDV- und damit verbundene Dienstleistungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und von Unternehmen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen und einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Ahvenanmaan maanhankintalaki (Gesetz über Grundstückserwerb in Åland) (3/1975), Abschnitt 2 und Ahvenanmaan itsehallintolaki (Gesetz über die Autonomie von Åland) (1144/1991), Abschnitt 11.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In FR: Gemäß den Artikeln L151-1 und 153-1 ff. des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen unterliegen ausländische Investitionen in Frankreich in den in Artikel R.151-3 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren der vorherigen Genehmigung des Wirtschaftsministers.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Wie vorstehend in der Rubrik „Beschreibung“ dargelegt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In FR: Beschränkung ausländischer Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften auf einen variablen Betrag der öffentlich angebotenen Anteile, der von der französischen Regierung auf Einzelfallbasis festgelegt wird. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher, industrieller oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keinen Daueraufenthaltstitel besitzt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In HU: Die Niederlassung sollte in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Repräsentanz erfolgen. Der Erstzugang in Form einer Zweigniederlassung ist nur bei Finanzdienstleistungen zulässig.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich.

In kommerziellen Unternehmen, an denen der Staat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 % hält, unterliegen Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des Unternehmens, um Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, der Genehmigung oder Zustimmung der Agentur für öffentliche Unternehmen und Kontrolle oder anderer zentraler oder regionaler staatlicher Einrichtungen, je nachdem, welche Behörde zuständig ist. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, für die ein gesonderter Vorbehalt gemäß der Liste der Union in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) gilt.

In IT: Die Regierung kann Sonderbefugnisse in Bezug auf in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätige Unternehmen sowie in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten von strategischer Bedeutung in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation ausüben. Dies betrifft alle juristischen Personen, die strategisch bedeutende Tätigkeiten im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit ausüben, nicht nur privatisierte Unternehmen.

Bei einem drohenden ernsthaften Schaden für die wesentlichen Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit verfügt die Regierung über folgende Sonderbefugnisse:

- a) Auferlegung besonderer Bedingungen beim Erwerb von Anteilen,
- b) Veto gegen die Annahme von Beschlüssen über Sondergeschäfte wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung und Änderung von Tätigkeiten oder

- c) Ablehnung des Erwerbs von Anteilen, wenn der Käufer eine Kapitalbeteiligung in einer Höhe anstrebt, die sich nachteilig auf die Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit auswirken dürfte.

Das betreffende Unternehmen muss jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion (wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung, Änderung von Tätigkeiten oder Beendigung) in Bezug auf strategische Vermögenswerte in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation dem Amt des Ministerpräsidenten melden. Insbesondere ist der Erwerb durch eine Person außerhalb der Union, die dieser Person die Kontrolle über das Unternehmen verleihen, zu melden.

Der Ministerpräsident kann folgende Sonderbefugnisse ausüben:

- a) Veto gegen jeden Beschluss, jede Handlung oder jede Transaktion, der bzw. die einen außergewöhnlich drohenden ernsthaften Schaden für die öffentlichen Interessen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Betriebs von Netzen sowie der Dienstleistungen darstellt,
- b) Auferlegung besonderer Bedingungen zur Gewährleistung des öffentlichen Interesses oder
- c) Ablehnung eines Erwerbs in Ausnahmefällen, in denen die wesentlichen Interessen des Staates gefährdet sein können.

Die Kriterien für die Beurteilung, ob eine Bedrohung real oder außergewöhnlich ist, sowie die Bedingungen und Verfahren für die Ausübung der Sonderbefugnisse sind gesetzlich festgelegt.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/2012 über Sonderbefugnisse in Bezug auf Unternehmen, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit, Energie, **Verkehr** und Kommunikation tätig sind, und

Dekret des Ministerpräsidenten DPCM 253 vom 30.11.2012 zur Festlegung der Tätigkeiten von strategischer Bedeutung im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In LT: Unternehmen, Sektoren, Zonen, Vermögenswerte und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Gesetz betreffend den Schutz von Objekten, die für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit der Republik Litauen von Bedeutung sind, vom 10. Oktober 2002, Nr. IX-1132 (zuletzt geändert am 17. September 2020, Nr. XIII-3284).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In SE: Diskriminierende Anforderungen für Unternehmensgründer, das höhere Management und die Leitungs- und Kontrollorgane für den Fall, dass neue Gesellschaftsformen in schwedisches Recht aufgenommen werden.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In HU: Erwerb staatseigener Immobilien.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In HU: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch ausländische juristische Personen und gebietsfremde natürliche Personen

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel II Absätze 6 bis 36 und Kapitel IV Absätze 38 bis 59) und

Gesetz CCXII von 2013 über Übergangsmaßnahmen und bestimmte Bestimmungen in Zusammenhang mit Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel IV Absätze 8 bis 20).

In LV: Erwerb von Land in ländlichen Gebieten durch Staatsangehörige Neuseelands oder eines Drittlands.

Bestehende Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Privatisierung von Land in ländlichen Gebieten, Abschnitte 28, 29 und 30.

In SK: Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenzen der bebauten Fläche einer Gemeinde und bestimmte andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, öffentliche Straßen usw.) erwerben.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Gesetz Nr. 44/1988 über den Schutz und die Nutzung natürlicher Ressourcen,

Gesetz Nr. 229/1991 über die Regelung von Grundeigentum und anderem
landwirtschaftlichen Eigentum,

Gesetz Nr. 460/1992, Verfassung der Slowakischen Republik,

Gesetz Nr. 180/1995 über Maßnahmen für die Regelung von Grundeigentum,

Gesetz Nr. 202/1995 über Devisen,

Gesetz Nr. 503/2003 über die Rückübertragung von Grundeigentum,

Forstgesetz Nr. 326/2005 und

Gesetz Nr. 140/2014 über den Erwerb von Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BG: Natürliche oder juristische Personen, die seit mehr als fünf Jahren in Bulgarien ansässig bzw. niedergelassen sind, können ein Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen erwerben. Auch juristische Personen, die seit weniger als fünf Jahren in Bulgarien niedergelassen sind, können Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen erwerben, wenn die Gesellschafter, die Mitglieder der Vereinigung oder die Gründer der Aktiengesellschaft das Erfordernis der fünfjährigen Gebietsansässigkeit erfüllen. Ausländische Staatsangehörige sowie ausländische juristische Personen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Drittlands gegründet wurden, können auf der Grundlage eines internationalen Abkommens gemäß Artikel 22 der Verfassung der Republik Bulgarien sowie durch Erbschaft nach dem Gesetz das Recht auf Eigentum an Grundstücken erwerben. Ausländische Staatsangehörige sowie ausländische juristische Personen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Drittlands gegründet wurden, können auf der Grundlage eines internationalen Abkommens gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verfassung der Republik Bulgarien sowie durch Erbschaft nach dem Gesetz das Recht auf Eigentum an Waldflächen erwerben (Forstgesetz, Artikel 23 Absatz 5).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Verfassung der Republik Bulgarien, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 5, und

Forstgesetz, Artikel 10.

In EE: Personen, die nicht aus dem EWR oder aus OECD-Mitgliedstaaten stammen, können unbewegliches Vermögen, das land- oder forstwirtschaftliche Flächen umfasst, nur mit Genehmigung des Landrats und des Gemeinderats erwerben, und sie müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise nachweisen, dass das unbewegliche Vermögen entsprechend seinem vorgesehenen Zweck effizient, nachhaltig und zweckorientiert genutzt werden wird.

Bestehende Maßnahmen:

EE: Kinnisasja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs unbeweglichen Vermögens), Kapitel 2 und 3.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In LT: Jede Maßnahme in Bezug auf den Erwerb von Grundstücken, die im Einklang mit den Verpflichtungen steht, die die Union im Rahmen des GATS eingegangen ist und die in Litauen anwendbar sind. Das Verfahren und die Bedingungen sowie Einschränkungen des Erwerbs von Grundstücken sind im Verfassungsgesetz, im Bodengesetz und im Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen geregelt.

Lokale Regierungen (Gemeinden) und andere nationale Einrichtungen der Mitgliedstaaten der OECD und der Nordatlantikvertrags-Organisation, die in Litauen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die gemäß dem Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der Integration in die Union und sonstige Organisationen spezifiziert wurden, deren Umsetzung Litauen in Angriff genommen hat, können jedoch nichtlandwirtschaftliche Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden und Einrichtungen erwerben, die zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten erforderlich sind.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Verfassung der Republik Litauen;

Verfassungsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juni 1996 über die Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung der Republik Litauen, Nr. I-1392, Neufassung vom 20. März 2003, Nr. IX-1381, letzte Änderung vom 12. Januar 2018, Nr. XIII-981,

Gesetz über Grundstücke vom 26. April 1994, Nr. I-446, Neufassung vom 27. Januar 2004, Nr. IX-1983, letzte Änderung vom 26. Juni 2020, Nr. XIII-3165,

Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen vom 28. Januar 2003, Nr. IX-1314, Neufassung vom 1. Januar 2018, Nr. XIII-801, letzte Änderung vom 14. Mai 2020, Nr. XIII-2935, und

Forstgesetz vom 22. November 1994, Nr. I-671, Neufassung vom 10. April 2001, Nr. IX-240, letzte Änderung vom 25. Juni 2020, Nr. XIII-3115.

c) Anerkennung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In der EU: Die Richtlinien der Union über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und anderen Berufsqualifikationen gelten nur für Bürger der Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, diese freiberufliche Dienstleistung auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.

d) Meistbegünstigung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund eines internationalen Investitionsabkommens oder eines anderen Handelsabkommens, das bereits in Kraft ist oder vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichnet wurde

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler oder multilateraler Abkommen über

- a) die Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen,
- b) die Gewährung des Niederlassungsrechts oder
- c) die Anforderung der Angleichung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

„Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen“ bezeichnet einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist.

Die Niederlassungsfreiheit beinhaltet die Verpflichtung, für alle Parteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung zu beseitigen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige nach den Gesetzen der Vertragspartei gelten, in der die Niederlassung erfolgt.

Die Annäherung der Rechtsvorschriften betrifft Folgendes:

- a) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens an die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei oder Vertragsparteien des Abkommens oder
- b) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens.

Eine solche Annäherung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragspartei oder der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

Stabilisierungsabkommen,

bilaterale Abkommen EU-Schweiz und

vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen.

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung in Bezug auf das Niederlassungsrecht für Staatsangehörige oder Unternehmen im Rahmen bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen den folgenden Mitgliedstaaten: BE, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PT sowie folgende Länder oder Fürstentümer: Andorra, Monaco, San Marino und Staat Vatikanstadt.

In DK, FI, SE: Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordic Industrial Fund),
- b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports) und

- c) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften, die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation (NEFCO)). Ziel der NEFCO ist es, Investitionen von nordischem Umweltinteresse zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf Osteuropa liegt.

In PL: Präferenzbedingungen für die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die die Abschaffung oder die Änderung bestimmter Beschränkungen in der Liste der in Polen geltenden Vorbehalte beinhalten können, können durch Handels- und Schiffahrtsverträge gewährt werden.

In PT: Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe durch natürliche Personen, die Dienstleistungen für Länder erbringen, in denen Portugiesisch Amtssprache ist (Angola, Äquatorialguinea, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, Osttimor sowie São Tomé und Príncipe).

e) Waffen, Munition und Kriegsmaterial

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

In der EU: Herstellung oder Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie der Handel damit. Kriegsmaterial ist auf Erzeugnisse beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – mit Ausnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen

Sektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen: Dienstleistungen von Notaren und Gerichtsvollziehern, Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern, Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Dienstleistungen von Steuerberatern, Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Dienstleistungen von Ingenieuren und integrierte Dienstleistungen von Ingenieuren
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861, Teil von 87902, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674, Teil von 879
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Meistbegünstigung
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Juristische Dienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In der EU mit Ausnahme von SE: Erbringung von Rechtsberatungs- und Rechtsvollzugs-, Dokumentations- und Zertifizierungsdienstleistungen durch Angehörige von Rechtsberufen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, wie Notare, „huissiers de justice“ oder andere „officiers publics et ministériels“, sowie in Bezug auf Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern, die durch einen offiziellen Akt der Regierung bestellt werden (Teil von CPC 861, Teil von 87902)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

In BG: Die uneingeschränkte Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen kann nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in den Ländern niedergelassen sind, mit denen Präferenzregelungen vereinbart wurden bzw. werden, und auf Bürger dieser Länder (Teil von CPC 861).

In LT: Ausländische Anwälte können nur gemäß internationalen Abkommen, einschließlich besonderer Bestimmungen über die Vertretung vor Gericht, als Rechtsanwälte vor Gericht auftreten (Teil von CPC 861).

- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In HU: Grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz C von 2000 und Gesetz LXXV von 2007.

- c) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In BG: Um eine unabhängige Wirtschaftsprüfung durchführen zu können, muss der Wirtschaftsprüfer (eine Einzelperson oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) in das Register der Commission for Public Oversight of Registered Auditors (CPOSA) eingetragen sein. Ein Wirtschaftsprüfer, der in einem Drittland rechtsfähig ist, kann unter den folgenden Bedingungen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eingetragen werden:

- a) Eine Einzelperson muss Prüfungen in bulgarischem Handels-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht in bulgarischer Sprache ablegen (entsprechend den Anforderungen für bulgarische Staatsangehörige).
- b) Um in Bulgarien als Anbieter von Dienstleistungen von Abschlussprüfern eingetragen werden zu können, müssen ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sicherstellen, dass drei Viertel der Mitglieder der Geschäftsführung und der registrierten Wirtschaftsprüfer, die im Namen des Unternehmens gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, Anforderungen erfüllen, die den für bulgarische Abschlussprüfer geltenden Anforderungen gleichwertig sind, einschließlich des Bestehens der entsprechenden Prüfungen, wie im Independent Financial Audit Act (IFAA) vorgesehen.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In CZ: Nur juristische Personen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte Staatsangehörigen Tschechiens oder der Mitgliedstaaten vorbehalten sind, dürfen in Tschechien Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 93/2009 Slg. vom 14. April 2009 über Wirtschaftsprüfer in der geänderten Fassung.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern.

Bestehende Maßnahmen:

Gesetz C von 2000 und Gesetz LXXV von 2007.

In PT: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern.

d) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern (CPC 8674)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang,
Inländerbehandlung:

In HR: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Städteplanern.

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogen sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Sektor: Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen und Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln sowie sonstige Dienstleistungen von Apothekern

Zuordnung nach Branche: CPC 63211, 85201, 9312, 9319, 93121

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (CPC 63211, 85201, 9312, 9319, CPC 932)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen, mit Ausnahme von Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal (CPC 9312, 93191).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In BG: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen (CPC 9312, Teil von 9319).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz für medizinische Einrichtungen, Berufsständische Ordnung des Berufsverbands der Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen sowie des Fachärzteverbands.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CZ, MT: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern, Psychologen sowie sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen (CPC 9312, Teil von 9319).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 296/2008 Slg. über die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von menschlichem Gewebe und menschlichen Zellen zur Verwendung beim Menschen (Gesetz über menschliches Gewebe und menschliche Zellen),

Gesetz Nr. 378/2007 Slg. über Arzneimittel und Änderungen bestimmter damit verbundener Gesetze (Arzneimittelgesetz),

Gesetz Nr. 268/2014 Slg. über Medizinprodukte und zur Änderung des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg. über Verwaltungsgebühren, mit späteren Änderungen,

Gesetz Nr. 285/2002 Slg. über die Spende, Entnahme und Transplantation von Geweben und Organen sowie zur Änderung bestimmter Gesetze (Transplantationsgesetz),

Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Gesundheitsdienstleistungen und die Bedingungen ihrer Erbringung und

Gesetz Nr. 373/2011 Slg. über besondere Gesundheitsdienstleistungen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von NL und SE: Die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen unterliegt dem Erfordernis der Gebietsansässigkeit. Diese Dienstleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die physisch im Gebiet der Union präsent sind. (CPC 9312, Teil von 93191).

In BE: Grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen sowie Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (Teil von CPC 85201, 9312, Teil von 93191).

In PT (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): In Bezug auf die Berufe Physiotherapeut, Sanitäter und Podologe kann ausländischen Berufsangehörigen die Berufsausübung ihrer Tätigkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden.

b) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG: Eine tierärztliche Einrichtung kann von einer natürlichen oder juristischen Person gegründet werden.

Die Ausübung des Berufs des Tierarztes ist nur für Staatsangehörige des EWR und für Personen mit ständigem Wohnsitz zugelassen (für dauerhaft Gebietsansässige ist die physische Anwesenheit erforderlich).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BE, LV: Grenzüberschreitende Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen.

- c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von EL, IE, LU, LT und NL: Die Zahl der Dienstleister, die eine bestimmte Dienstleistung in einer spezifischen lokalen Zone oder einem bestimmten lokalen Gebiet erbringen dürfen, kann auf diskriminierungsfreier Grundlage beschränkt werden. Daher kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte oder geografische Verteilung durchgeführt werden.

In der EU mit Ausnahme von BE, BG, EE, ES, IE und IT: Versandhandel ist nur aus EWR-Mitgliedstaaten möglich; folglich bedarf es für den Einzelhandel mit pharmazeutischen und bestimmten medizinischen Artikeln für die breite Öffentlichkeit in der Union einer Niederlassung in einem dieser Länder.

In BE: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur mit einer in Belgien niedergelassenen Apotheke möglich.

In BG, EE, ES, IT und LT: Grenzüberschreitender Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln.

In CZ: Einzelhandelsverkäufe sind nur aus den Mitgliedstaaten möglich.

In IE und LT: Grenzüberschreitender Einzelhandel mit verschreibungspflichtigen pharmazeutischen Artikeln.

In PL: Vermittler im Handel mit Arzneimitteln müssen registriert sein und einen Wohn- oder Geschäftssitz im Gebiet der Republik Polen haben.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen sowie medizinischen und orthopädischen Artikeln.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In SE: Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und Lieferung von pharmazeutischen Artikeln an die breite Öffentlichkeit.

Bestehende Maßnahmen:

AT: Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 in der geänderten Fassung, §§ 57, 59, 59a und

Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996 in der geänderten Fassung, § 99.

BE: Arrêté royal du 21 janvier 2009 portant instructions pour les pharmaciens und

Arrêté royal du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice des professions des soins de santé.

CZ: Gesetz Nr. 378/2007 Slg. über Arzneimittel in der geänderten Fassung, und

Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Gesundheitsdienstleistungen, in geänderter Fassung.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

PL: Artikel 73a des Gesetzes über Arzneimittel (Amtsblatt von 2020, Einträge 944, 1493).

SE: Gesetz über den Handel mit Arzneimitteln (2009:336),

Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln (2009:659),

Gesetz über den Handel mit bestimmten nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (2009:730) und

weitere von der schwedischen Agentur für Medizinprodukte erlassene Rechtsvorschriften, deren Einzelheiten in (LVFS 2009:9) zu finden sind.

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Zuordnung nach Branche: CPC 851, 852, 853

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In RO: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung.

Bestehende Maßnahmen:

RO: Regierungsverordnung Nr. 6/2011, und

Anweisung des Erziehungs- und Forschungsministers Nr. 3548/2006 und Regierungsbeschluss Nr. 134/2011.

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor: Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Zuordnung nach Branche: CPC 821, 822

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In CZ und HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern.

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen

Sektor: Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer

Zuordnung nach Branche: CPC 832

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In BE und FR: Grenzüberschreitende Erbringung von Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer in Bezug auf Gebrauchsgüter.

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien

Sektor: Dienstleistungen von Inkassobüros und Kreditauskunfteien

Zuordnung nach Branche: CPC 87901, 87902

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In der EU mit Ausnahme von ES, LV und SE: Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Sektor: Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Zuordnung nach Branche: CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von HU und SE: Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209).

In BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SK: Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201).

In AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SK: Vermittlung von Büropersonal und sonstigem Personal (CPC 87202).

In AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SK: Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von BE, HU und SE: Grenzüberschreitende Vermittlung von Büropersonal und sonstigem Personal (CPC 87202).

In IE: Grenzüberschreitende Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201).

In FR, IE, IT und NL: Grenzüberschreitende Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In DE: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten.

In ES: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Führungskräften und die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten (CPC 87201, 87202).

In FR: Diese Dienstleistungen können einem staatlichen Monopol unterliegen (CPC 87202).

In IT: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Büropersonal anbieten (CPC 87203).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In DE: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe Verordnungen über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union oder des EWR hat (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209).

Bestehende Maßnahmen:

AT: §§ 97 und 135 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geänderten Fassung und

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, in der geänderten Fassung.

BG: Gesetz zur Arbeitsförderung, Artikel 26, 27, 27a und 28.

CY: Gesetz N. 126(I)/2012 über die private Arbeitsvermittlung in der geänderten Fassung, Gesetz N. 174(I)/2012.

CZ: Beschäftigungsgesetz (435/2004).

DE: Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung, und

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern
(Beschäftigungsverordnung – BeschV).

DK: §§ 8a bis 8f des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 17. Januar 2014, näher ausgeführt durch Dekret Nr. 228 vom 7. März 2013 (Beschäftigung von Seeleuten) und Arbeitserlaubnisgesetz 2006, Abschnitt 1 Absätze 2 und 3.

EL: Gesetz Nr. 4052/2012 (Staatsanzeiger 41 A), in einigen Bestimmungen geändert durch das Gesetz 4093/2012 (Staatsanzeiger 222 A).

ES: Real Decreto-ley 8/2014, de 4 de julio, de aprobación de medidas urgentes para el crecimiento, la competitividad y la eficiencia, artículo 117 (tramitado como Ley 18/2014, de 15 de octubre).

FI: Laki julkisesta työvoima-ja yrityspalvelusta (Gesetz über öffentliche Beschäftigung und Unternehmensdienstleistungen) (916/2012).

HR: Arbeitsmarktgesetz (OG 118/18, 32/20),

Arbeitsgesetz (OG 93/14, 127/17, 98/19), und

Ausländergesetz (OG 130/11m, 74/13, 67/17, 46/18, 53/20).

IE: Arbeitserlaubnisgesetz 2006, Abschnitt 1 Absätze 2 und 3.

IT: Gesetzesdekret 276/2003, Artikel 4 und 5.

LT: Arbeitsgesetzbuch der Republik Litauen, genehmigt durch das Gesetz Nr. XII-2603 vom 14. September 2016 der Republik Litauen, letzte Änderung vom 15. Oktober 2020, Nr. XIII-3334, und

Gesetz über die Rechtsstellung von Ausländern der Republik Litauen vom 29. April 2004, Nr. IX-2206, letzte Änderung vom 10. November 2020, Nr. XIII-3412.

LU: Loi du 18 janvier 2012 portant création de l'Agence pour le développement de l'emploi (Gesetz vom 18. Januar 2012 über die Schaffung einer Agentur für Beschäftigungsentwicklung – ADEM).

MT: Beschäftigungs- und Berufsbildungsgesetz, Kapitel 343 Artikel 23 bis 25 und Verordnungen über Arbeitsagenturen (S.L. 343.24).

PL: Artikel 18 des Gesetzes vom 20. April 2004 über die Förderung der Beschäftigung und Arbeitsmarkteinrichtungen (Dz. U. von 2015, Punkt 149, in der geänderten Fassung).

PT: Gesetzesdekret Nr. 260/2009 vom 25. September, geändert durch das Gesetz Nr. 5/2014 vom 12. Februar,

Gesetzesdekret Nr. 28/2016 vom 23. August und

Gesetz Nr. 146/2015 vom 9. September (Zugang zu und Erbringung von Dienstleistungen von Vermittlungsagenturen).

RO: Gesetz Nr. 156/2000 über den Schutz rumänischer Bürger, die im Ausland arbeiten, neu veröffentlicht,

Beschluss der Regierung Nr. 384/2001 zur Genehmigung der methodologischen Vorschriften zur Anwendung des Gesetzes Nr. 156/2000, mit nachfolgenden Änderungen,

Regierungsverordnung Nr. 277/2002, geändert durch die Regierungsverordnung Nr. 790/2004 und die Regierungsverordnung Nr. 1122/2010, und

Gesetz Nr. 53/2003 – Arbeitsgesetzbuch, neu veröffentlicht, mit nachfolgenden Änderungen und mit nachfolgender Ergänzung sowie Beschluss der Regierung Nr. 1256/2011 über die Betriebsbedingungen und das Genehmigungsverfahren für Leiharbeitsunternehmen.

SI: Gesetz über die Arbeitsmarkregulierung (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 80/2010, 21/2013, 63/2013, 55/2017) und

Gesetz über abhängige und selbstständige Erwerbstätigkeit und Arbeit von Ausländern – ZZSDT (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 47/2015), ZZSDT-UPB2 (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 1/2018).

SK: Gesetz Nr. 5/2004 über Arbeitsvermittlungen und

Gesetz Nr. 455/1991 über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Sektor: Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und
Ermittlungsdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 87301, 87302, 87303, 87304, 87305, 87309

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG, CY, CZ, EE, LT, LV, MT, PL, RO, SI und SK: Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen.

In DK, HR und HU: Erbringung von Dienstleistungen der folgenden Teilsektoren: Wachdienstleistungen (87305) in HR und HU, Sicherheitsberatungsdienstleistungen (87302) in HR, Wachdienstleistungen an Flughäfen (Teil von 87305) in DK und Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen (87304) in HU.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ist für Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane von juristischen Personen erforderlich, die Wach- und Sicherheitsleistungen (87305) sowie Beratung und Schulung in Bezug auf Sicherheitsdienstleistungen (87302) erbringen bzw. anbieten. Die Mitglieder des höheren Managements von Unternehmen, die Wach- und Sicherheitsberatungsdienstleistungen erbringen, müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben und in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sein.

In ES: Grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen.
Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In FI: Lizenzen zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen können nur natürlichen im EWR ansässigen Personen oder juristischen Personen mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden.

In FR und PT: Es gelten Staatsangehörigkeitserfordernisse für Fachkräfte in Polen und für Geschäftsführer und Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in Frankreich.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE, FI, FR und PT: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Loi réglementant la sécurité privée et particulière, 2 Octobre 2017.

BG: Gesetz über private Sicherheitsunternehmen.

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

DK: Verordnung über die Luftsicherheit.

FI: Laki yksityisistä turvallisuuksipalveluista 282/2002 (Gesetz über private Sicherheitsdienstleistungen).

LT: Gesetz über die Sicherheit von Personen und Vermögenswerten vom 8. Juli 2004, Nr. IX-2327.

LV: Gesetz über die Tätigkeiten von Wachleuten (Abschnitte 6, 7, 14).

PL: Gesetz vom 22. August 1997 über den Schutz von Personen und Eigentum (Amtsblatt 2016, Eintrag 1432 in der geänderten Fassung).

PT: Gesetz 34/2013 alterada p/ Lei 46/2019, 16 maio und

Verordnung 273/2013 alterada p/ Portaria 106/2015, 13 abril.

SI: Zakon o zasebnem varovanju (Gesetz über private Sicherheitsdienste).

b) Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von AT und SE: Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen.

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensdienstleistungen – Sonstige Unternehmensdienstleistungen

Sektor, Teilsektor: Unternehmensdienstleistungen – Sonstige
Unternehmensdienstleistungen (Übersetzungs- und
Dolmetschdienstleistungen, Vervielfältigungsdienstleistungen,
Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen
im Bereich verarbeitendes Gewerbe)

Zuordnung nach Branche: CPC 87905, 87904, 884, 887

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Meistbegünstigung

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In HR: Grenzüberschreitende Erbringung von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen im Zusammenhang mit amtlichen Dokumenten.

b) Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Vervielfältigungsdienstleistungen.

- c) Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, 887 ausgenommen Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In HU: Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und grenzüberschreitende Erbringung von Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, ausgenommen Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Sektoren.

- d) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen, Schienenverkehrsausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon (Teil von CPC 86764, CPC 86769, CPC 8868)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von DE, EE und HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Schienenverkehrsausrüstungen.

In der EU mit Ausnahme von CZ, EE, HU, LU und SK: Grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für Binnenwasserstraßen.

In der EU mit Ausnahme von EE, HU und LV: Grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für den Seeverkehr.

In der EU mit Ausnahme von AT, EE, HU, LV und PL: Grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Luftfahrzeuge sowie Teile davon (Teil von CPC 86764, CPC 86769, CPC 8868).

In der EU: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

e) Sonstige Unternehmensdienstleistungen im Bereich Luftfahrt

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund eines bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommens über

a) den Verkauf und die Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,

¹ Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. EU L 131 vom 28.5.2009, S. 11).

- b) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS-Dienstleistungen),
- c) die Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon oder
- d) Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In DE, FR: Brandbekämpfung aus der Luft, Flugausbildung, Sprüheinsätze, Luftbildvermessung, Luftbildkartierung, Fotografie sowie sonstige landwirtschaftliche, gewerbliche und Inspektionsdienstleistungen aus der Luft.

In FI, SE: Brandbekämpfung aus der Luft.

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikation

Sektor: Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In BE: Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen.

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Sektor: Bauleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 51

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In LT: Das Recht auf Vorbereitung von Bauunterlagen für Bauwerke von außergewöhnlicher Bedeutung wird nur einem in Litauen eingetragenen oder einem ausländischen Entwurfsbüro gewährt, das von einer von der Regierung für solche Tätigkeiten genehmigten Einrichtung zugelassen wurde. Das Recht auf Ausübung technischer Tätigkeiten in den wichtigsten Bereichen des Bauwesens kann nicht-litauischen Personen gewährt werden, die von einer von der Regierung Litauens genehmigten Einrichtung zugelassen wurden.

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor: Vertriebsdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 62117, 62251, 8929, Teil von 62112, 62226, Teil von 631

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Vertrieb von Arzneimitteln

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BG: Grenzüberschreitender Großhandelsvertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62251).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In FI: Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62117, 62251, 8929).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Gesetz über Medizinprodukte.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

b) Vertrieb von alkoholischen Getränken

In FI: Vertrieb von alkoholischen Getränken (Teil von CPC 62112, 62226, 63107, 8929).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Alkoholilaki (Alkohol-Gesetz) (1102/2017).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In SE: Schaffung eines Monopols für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Derzeit verfügt Systembolaget AB über ein solches staatliches Monopol für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Alkoholische Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 Volumenprozent. Bei Bier liegt die Schwelle bei einem Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Volumenprozent (Teil von CPC 631).

Bestehende Maßnahmen:

SE: Alkohol-Gesetz (2010:1622).

- c) Sonstiger Vertrieb (Teil von CPC 621, CPC 62228, CPC 62251, CPC 62271, Teil von CPC 62272, CPC 62276, CPC 63108, Teil von CPC 6329)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG: Großhandelsvertrieb von chemischen Produkten, Edelmetallen und -steinen, medizinischen Stoffen und Medizinprodukten und Gegenständen für den medizinischen Gebrauch sowie von Tabak und Tabakerzeugnissen und alkoholischen Getränken.

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Dienstleistungen von Kursmaklern an Warenbörsen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel,

Gesetz über Medizinprodukte,

Gesetz über tierärztliche Tätigkeit,

Gesetz über das Verbot von Chemiewaffen und zur Kontrolle über toxische chemische Stoffe und ihre Ausgangsstoffe, und

Gesetz über Tabak und Tabakerzeugnisse, Gesetz über Verbrauchsteuern und Steuerlager und Gesetz über Wein und Spirituosen.

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Zuordnung nach Branche: CPC 92

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU: Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten. Sofern die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung durch einen ausländischen Dienstleister gestattet ist, kann die Beteiligung privater Betreiber am Bildungssystem einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein.

In AT, BE, BG, CY, EL, ES und SI: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht, d. h. anderer Dienstleistungen als derjenigen im Bereich Primar-, Sekundar-, Hochschul- und Erwachsenenbildung (CPC 929).

In CY, FI, MT und RO: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primar-, Sekundar- und Erwachsenenbildung (CPC 921, 922).

In AT, BG, CY, FI, MT und RO: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923).

In CY: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924).

In FI: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung und sonstigen Dienstleistungen im Bereich Bildung, ausgenommen privat finanzierter englischer Sprachunterricht (Teil von CPC 924 und 929).

In CZ und SK: Die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung erbringt, müssen mehrheitlich Staatsangehörige des betreffenden Landes sein (CPC 921, 922, 923 für SK außer 92310, 924).

In SI: Privat finanzierte Grundschulen können nur von slowenischen Personen gegründet werden. Der Dienstleister muss einen satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung errichten. Die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Sekundar- oder Hochschulbildung erbringt, müssen mehrheitlich slowenische Staatsangehörige sein (CPC 922, 923).

In SE: Behördlich zugelassene Dienstleister im Bereich Bildung. Dieser Vorbehalt gilt für Anbieter privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung, die eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, einschließlich Anbieter, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder die studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen (CPC 92).

In SK: Für Anbieter sämtlicher privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung (mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich postsekundäre technische und berufliche Bildung) ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich. Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden und die örtlichen Behörden können die Anzahl der zu gründenden Schulen beschränken (CPC 921, 922, 923 außer 92310, 924).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang,
Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG, IT und SI: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921).

In BG und IT: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922).

In AT: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen (CPC 924).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Vorschul- und Schulbildung,

Hochschulbildungsgesetz, § 4 der Zusatzbestimmungen und

Artikel 22 des Gesetzes über die berufliche Aus- und Weiterbildung.

FI: Perusopetuslaki (Gesetz über die Grundschulbildung) (628/1998),

Lukiolaki (Gesetz über die allgemeine Oberstufenbildung) (629/1998),

Laki ammatillisesta koulutuksesta (Gesetz über die berufliche Aus- und Weiterbildung) (630/1998),

Laki ammatillisesta aikuiskoulutuksesta (Gesetz über die berufliche Aus- und Weiterbildung für Erwachsene) (631/1998), und

Ammattikorkeakoululaki (Fachhochschulgesetz) (351/2003) und Yliopistolaki (Hochschulgesetz) (558/2009).

IT: Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über die Sekundarschulbildung),

Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für private Hochschulen),

Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998.

SK: Bildungsgesetz 245/2008,

Hochschulgesetz 131/2002 und

Gesetz 596/2003 über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen und über die Selbstverwaltung von Schulen.

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Umwelt: Abfallwirtschaft und
Bodenbewirtschaftung

Zuordnung nach Branche: CPC 9401, 9402, 9403, 94060

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In DE: Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Abfallwirtschaft (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen) und in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Bodenschutz und Umgang mit kontaminierten Böden (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen).

Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen

Sektor: Finanzdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: Entfällt

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Alle Finanzdienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU: Das Recht, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit Ausnahme folgender Dienstleistungen:

In der EU (mit Ausnahme von BE, CY, EE, LT, LV, MT, PL, RO und SI):

- a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,

- b) Rückversicherung und Retrozession,
- c) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen,
- d) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- e) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In BE:

- a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,

- b) Rückversicherung und Retrozession,
- c) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen, und
- d) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen.

In CY:

- a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,
- b) Versicherungsvermittlung,
- c) Rückversicherung und Retrozession,

- d) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen,
- e) Geschäfte mit begebaren Wertpapieren, die für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel oder in sonstiger Form getätigt werden,
- f) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- g) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In EE:

- a) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung),
- b) Rückversicherung und Retrozession,
- c) Versicherungsvermittlung,
- d) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,
- e) Annahme von Spareinlagen,

- f) Ausreichung von Krediten jeder Art,
- g) Finanzleasing,
- h) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Garantien und Verpflichtungen,
- i) Geschäfte für eigene oder für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel,
- j) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- k) Geldmaklergeschäfte,
- l) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
- m) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebaren Instrumenten,

- n) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software und
- o) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In LT:

- a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,
- b) Rückversicherung und Retrozession,
- c) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen,

- d) Annahme von Spareinlagen,
- e) Ausreichung von Krediten jeder Art,
- f) Finanzleasing,
- g) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Garantien und Verpflichtungen,
- h) Geschäfte für eigene oder für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel,
- i) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- j) Geldmaklergeschäfte,
- k) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
- l) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebaren Instrumenten,

- m) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software und
- n) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In LV:

- a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,
- b) Rückversicherung und Retrozession,
- c) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen,

- d) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als öffentlicher oder privater Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- e) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- f) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In MT:

- a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,
- b) Rückversicherung und Retrozession,

- c) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen,
- d) Annahme von Spareinlagen,
- e) Ausreichung von Krediten jeder Art,
- f) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- g) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In PL:

- a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel,
- b) Rückversicherung und Retrozession von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel,

- c) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung und Retrozession) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,
- d) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- e) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In RO:

- a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,
- b) Rückversicherung und Retrozession,
- c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,
- d) Annahme von Spareinlagen,
- e) Ausreichung von Krediten jeder Art,
- f) Garantien und Verpflichtungen,
- g) Geldmaklergeschäfte,

- h) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software und
- i) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In SI:

- a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung,
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,
- b) Rückversicherung und Retrozession,
- c) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen,
- d) Ausreichung von Krediten jeder Art,

- e) Annahme von Garantien und Verpflichtungen ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute,
 - f) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
 - g) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.
- b) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang,
Inländerbehandlung:

In BG: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt bei ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

In DE: Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung in Deutschland, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.

Bestehende Maßnahmen:

DE: Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und
in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang,
Inländerbehandlung:

In ES: Zur Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers ist die Gebietsansässigkeit
oder alternativ eine Berufserfahrung von zwei Jahren erforderlich.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In FI: Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung
ist ein ständiger Geschäftssitz in der Union.

Lediglich Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Union oder einer
Zweigniederlassung in Finnland können Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich
Mitversicherung) anbieten.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995),

Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008), und

Laki vakuutusten tarjoamisesta (Gesetz über den Vertrieb von Versicherungen) (234/2018).

In FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Union niedergelassen sind.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Code des assurances.

In HU: Nur juristische Personen der Union und in Ungarn eingetragene Zweigstellen dürfen Direktversicherungsdienstleistungen erbringen.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz LX von 2003.

In IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei in der Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, mit Ausnahme internationaler Transporte in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. Grenzüberschreitende Erbringung von versicherungsmathematischen Dienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005), Gesetz 194/1942 über den Beruf des Versicherungsmathematikers.

In PT: Luft- und Seetransportversicherungen (für Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Nur natürliche Personen der Union oder in der Union niedergelassene Unternehmen können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.

Bestehende Maßnahmen:

PT: Artikel 3 des Gesetzes 147/2015, Artikel 8 des Gesetzes 7/2019.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In SK: Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über ihre Zweigniederlassungen mit satzungsmäßigem Sitz in der Slowakischen Republik tätigen. Die Genehmigung hängt in beiden Fällen von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörde ab.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In FI: Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführer einer Versicherungsgesellschaft, die die gesetzliche Rentenversicherung betreibt, müssen im EWR ansässig sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft ansässig sein.

Bei anderen Versicherungsgesellschaften müssen mindestens ein Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführer im EWR ansässig sein. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft ansässig sein. Der Generalvertreter einer neuseeländischen Versicherungsgesellschaft muss in Finnland ansässig sein, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Union.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995), Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008),

Laki vakuutusedustuksesta (Gesetz über Versicherungsvermittlung) (570/2005),

Laki vakuutusten tarjoamisesta (Gesetz über den Vertrieb von Versicherungen) (234/2018),
und

Laki työeläkevakuutusyhtiöistä (Gesetz über gesetzliche Rentenversicherungsgesellschaften) (354/1997).

c) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In der EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur juristische Personen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union tätig werden. Für die Verwaltung von Investmentfonds, einschließlich Unit Trusts, und sofern nach nationalem Recht möglich, von Investmentgesellschaften, ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat hat.

Bestehende Maßnahmen:

EU:

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates².

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EU L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

² Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. EU L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

In EE: Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.

Bestehende Maßnahmen:

EE: Krediidiasutuste seadus (Gesetz über Kreditinstitute) § 206 und § 21.

In SK: Wertpapierdienstleistungen können nur von Verwaltungsgesellschaften erbracht werden, die die Form einer Aktiengesellschaft mit dem gesetzlich vorgeschriebenem Eigenkapital haben.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Gesetz 566/2001 über Wertpapier- und Wertpapierdienstleistungen und

Gesetz 483/2001 über Banken.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In FI: Mindestens einer der Gründer, die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans, die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführer von Bankdienstleistern und der Zeichnungsberechtigte des Kreditinstituts müssen im EWR dauerhaft ansässig sein.

Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft ansässig sein.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki liikepankeista ja muista osakeyhtiömuotoisista luottolaitoksista (Gesetz über Geschäftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) (1501/2001),

Säästöpankkilaki (1502/2001) (Sparkassengesetz),

Laki osuuspankeista ja muista osuuskuntamuotoisista luottolaitoksista (1504/2001) (Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Genossenschaftsbank),

Laki hypoteekkiyhdistyksistä (936/1978) (Gesetz über Hypothekengesellschaften),

Maksulaitoslaki (297/2010) (Gesetz über Zahlungsinstitute),

Laki ulkomaisen maksulaitoksen toiminnasta Suomessa (298/2010) (Gesetz über die Tätigkeit ausländischer Zahlungsinstitute in Finnland) und

Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In IT: Dienstleistungen von „consulenti finanziari“ (Finanzberater). Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Artikel 91 bis 111 der CONSOB-Verordnung über Vermittler (Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In LT: Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen und einer Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Gesetz der Republik Litauen über Banken vom 30. März 2004, Nr. IX-2085, geändert durch Gesetz Nr. XIII-729 vom 16. November 2017,

Gesetz der Republik Litauen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 4. Juli 2003, Nr. IX-1709, geändert durch Gesetz Nr. XIII-1872 vom 20. Dezember 2018,

Gesetz der Republik Litauen über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung vom 3. Juni 1999, Nr. VIII-1212 (geändert durch das Gesetz Nr. XII-70 vom 20. Dezember 2012),

Gesetz der Republik Litauen über Zahlungen vom 5. Juni 2003, Nr. IX-1596, letzte Änderung vom 17. Oktober 2019, Nr. XIII-2488, und

Gesetz der Republik Litauen über Zahlungsinstitute vom 10. Dezember 2009, Nr. XI-549 (Neufassung des Gesetzes: Nr. XIII-1093 vom 17. April 2018).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In FI: Für Zahlungsdienstleistungen kann die Gebietsansässigkeit oder ein Wohnsitz in Finnland erforderlich sein.

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Zuordnung nach Branche: CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) Dienstleistungen im Bereich Gesundheit – Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

EU: Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten.

EU: Erbringung sämtlicher privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, bei denen es sich nicht um privat finanzierte Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) handelt. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Gesundheitswesen kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191).

In AT, PL und SI: Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192).

In BE: Niederlassung von Erbringern privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen und von Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93192, 93193).

In BG, CY, CZ, FI, MT und SK: Erbringung privat finanzierter Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 9311, 93192, 93193).

In FI: Erbringung sonstiger Dienstleistungen des Gesundheitswesens (CPC 93199).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und die Bedingungen ihrer Erbringung.

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen:

In DE: Dienstleistungen im Rahmen des Sozialversicherungssystems Deutschlands, die von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können und bei denen es sich somit nicht um „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“ handelt. Gewährung einer besseren Behandlung bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales im Rahmen eines bilateralen Handelsabkommens (CPC 93).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In DE: Eigentum der durch die deutschen Streitkräfte betriebenen Krankenhäuser.

Verstaatlichung anderer wichtiger privat finanzierter Krankenhäuser (CPC 93110).

In FR: Durchführung privat finanzierter Laboranalysen und -tests.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FR: Durchführung privat finanzierter Laboranalysen und -tests (Teil von CPC 9311).

Bestehende Maßnahmen:

FR: Code de la Santé Publique.

- b) Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191).

In HU: Grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser), die staatlich finanziert werden (CPC 9311, 93192, 93193).

c) Dienstleistungen im Bereich Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen:

In der EU: Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Soziales, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, und Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Sozialfürsorgenetz kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In BE, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT und PT: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen von Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen).

In CZ, FI, HU, MT, PL, RO, SK und SI: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales.

In DE: Dienstleistungen im Rahmen des Sozialversicherungssystems Deutschlands, die von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden und die dementsprechend nicht unter die Begriffsbestimmung für „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“ fallen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki yksityisistä sosiaalipalveluista (Gesetz über private Dienstleistungen im Bereich Soziales) (922/2011).

IE: Health Act 2004, Abschnitt 39 und

Health Act 1970 (in der geänderten Fassung – Abschnitt 61A).

IT: Gesetz 833/1978 über die Einrichtung des öffentlichen Gesundheitssystems, und

Gesetzesdekret 502/1992 über Organisation und Disziplin in der Gesundheitsversorgung und
Gesetz 328/2000 über die Reform von Dienstleistungen im Bereich Soziales.

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor: Dienstleistungen von Fremdenführern, Dienstleistungen in den
Bereichen Gesundheit und Soziales

Zuordnung nach Branche: CPC 7472

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In FR: Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

In LT: Insofern Neuseeland litauischen Staatsangehörigen die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern gestattet, wird Litauen neuseeländischen Staatsangehörigen gestatten, Dienstleistungen von Fremdenführern unter den gleichen Bedingungen zu erbringen.

Vorbehalt Nr. 19 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Zuordnung nach Branche: CPC 962, 963, 9619, 964

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von AT und – in Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – in LT: Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen.

In AT und LT: Für die Erbringung kann eine Lizenz oder eine Konzession erforderlich sein. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619, 964 außer 96492)

- b) In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In der EU mit Ausnahme von AT und SE: Grenzüberschreitende Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI und SK: Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In BG: Erbringung folgender Unterhaltungsdienstleistungen: Zirkus, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht und sonstige Unterhaltungsdienstleistungen.

In EE: Erbringung sonstiger Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater).

In LT und LV: Erbringung sämtlicher Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater).

In CY, CZ, LV, PL, RO und SK: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstigen Dienstleistungen im Bereich Freizeit.

c) Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In FR: Die ausländische Beteiligung an bestehenden in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Gründung neuseeländischer Presseagenturen unterliegt den Bedingungen der internen Rechtsvorschriften. Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Ordonnance no 45-2646 du 2 novembre 1945 portant réglementation provisoire des agences de presse und Loi no 86-897 du 1 août 1986 portant réforme du régime juridique de la presse.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In HU: Erbringung von Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen.

d) Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Bereitstellung von Glücksspielen, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn vom Zufall abhängt, einschließlich insbesondere Lotterien, Rubbel-Lose, Glücksspiele in Spielbanken, Spielhallen oder lizenzierten Räumlichkeiten, Wetten, Bingo sowie Glücksspielen von und zugunsten von Wohltätigkeitsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen.

Vorbehalt Nr. 20 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor: Verkehrsdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Seeverkehr – jede andere von einem Schiff aus betriebene gewerbliche Tätigkeit

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Staatsangehörigkeit der Besatzung eines See- oder Binnenschiffes.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In der EU mit Ausnahme von LV und MT: Nur natürliche und juristische Personen der Union können unter der Flagge des Niederlassungsstaats ein Schiff eintragen lassen und eine Flotte betreiben (gilt für alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und Nebenleistungen im Bereich Fischerei, den internationalen Personen- und Güterverkehr (CPC 721) sowie Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr).

EU: Feeder-Dienstleistungen für den Teil dieser Dienstleistungen, der nicht unter den Ausschluss der Seekabotage im Inlandsverkehr fällt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In MT: Für die Seeverbindung von Malta zum europäischen Festland über Italien bestehen ausschließliche Rechte (CPC 7213, 7214, Teil von 742, 745, Teil von 749).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In SK: Ausländische Investoren müssen ihren Hauptverwaltungssitz in der Slowakischen Republik haben, um einen Antrag auf eine Lizenz zur Erbringung einer Dienstleistung zu stellen (CPC 722).

b) Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Erbringung von Lotsen- und Anlegedienstleistungen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass unabhängig von den Kriterien, die möglicherweise für die Eintragung von Schiffen in einem Mitgliedstaat der Union gelten, die Union sich das Recht vorbehält, vorzuschreiben, dass nur die in den nationalen Registern der Mitgliedstaaten eingetragenen Schiffe Lotsen- und Anlegedienstleistungen erbringen können (CPC 7452).

In der EU mit Ausnahme von LT und LV: Lediglich Wasserfahrzeuge, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, können Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In LT: Nur juristische Personen Litauens oder juristische Personen eines Mitgliedstaats mit Zweigniederlassungen in Litauen, die über eine Bescheinigung der litauischen Seeverkehrssicherheitsbehörde verfügen, können Lotsen- und Anlegedienstleistungen sowie Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214, 7452).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Frachturnschlagleistungen können nur von anerkannten Arbeitnehmern durchgeführt werden, die in durch ein Königliches Dekret ausgewiesenen Hafengebieten arbeiten dürfen (CPC 741).

Bestehende Maßnahmen:

BE: Loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire,

Arrêté royal du 12 janvier 1973 instituant une Commission paritaire des ports et fixant sa dénomination et sa compétence,

Arrêté royal du 4 septembre 1985 portant agrément d'une organisation d'employeur (Anvers),

Arrêté royal du 29 janvier 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Gand),

Arrêté royal du 10 juillet 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Zeebrugge),

Arrêté royal du 1er mars 1989 portant agrément d'une organisation d'employeur (Ostende)
und

Arrêté royal du 5 juillet 2004 relatif à la reconnaissance des ouvriers portuaires dans les zones portuaires tombant dans le champ d'application de la loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire, tel que modifié.

c) Binnenschiffsverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz, Meistbegünstigung:

EU: Personen- und Frachtbeförderung auf den Binnenwasserstraßen (CPC 722) und Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich dieser Vorbehalt auch auf die Erbringung von Kabotage auf den Binnenwasserstraßen erstreckt (CPC 722).

d) Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU: Personen- und Frachtbeförderung auf der Schiene (CPC 711).

In LT: Die Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einem staatlichen Monopol (CPC 86764, 86769, Teil von 8868).

In SE (nur in Bezug auf Marktzugang): Die Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätswänge (CPC 86764, 86769, Teil von 8868).

Bestehende Maßnahmen:

SE: Planungs- und Baugesetz (2010:900).

- e) Straßenverkehr (Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen) und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU:

- i) Niederlassungsanforderung für Straßenverkehrsdienstleistungen und Begrenzung ihrer grenzüberschreitenden Erbringung (CPC 712),
- ii) Begrenzung der Erbringung von Kabotage-Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene ausländische Investoren (CPC 712),
- iii) Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen in der Union vorgenommen werden, mit der die Zahl der Dienstleister begrenzt wird. Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften (CPC 71221).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹,

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates² und

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³ vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In BE: Gesetzlich kann eine Höchstzahl von Lizenzen festgelegt werden (CPC 71221).

In IT: Limousinendienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 51)

² Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 72)

³ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 88)

Der städteverbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Frachtverkehrsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage (CPC 712).

In PT: Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen in Bezug auf die Erbringung von Limousinendienstleistungen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG, DE: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für den Personen- und Frachtverkehr können nur natürlichen Personen der Union und juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union erteilt werden. Es ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich. Natürliche Personen müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein (CPC 712).

In MT: Öffentlicher Busverkehr: Das gesamte Netz unterliegt einer Konzession, die eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtungsvereinbarung umfasst, um den Bedarf bestimmter sozialer Sektoren (wie Studenten und Senioren) abzudecken (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist eine Zulassung erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge erteilt wird (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FR: Städteverbindender Busverkehr (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In ES: Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung (CPC 7122). Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage. Der städteverbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In SE: Die Instandhaltung und Reparatur von Straßenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Anbieter eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätszwänge (CPC 6112, 6122, 86764, 86769, Teil von 8867).

In SK: Der Frachtverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage (CPC 712).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In BG: Niederlassungserfordernis für Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009,

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009.

FI: Laki kaupallisista tavarankuljetuksista tiellä (Gesetz über den gewerblichen Straßenverkehr) 693/2006,

Laki liikenteen palveluista (Gesetz über Verkehrsdienstleistungen) 320/2017, und

Ajoneuvolaki (Kraftfahrzeuggesetz) 1090/2002.

IT: Gesetzesdekret 285/1992 (Straßenverkehrsvorschriften und anschließende Änderungen), Artikel 85,

Gesetzesdekret 395/2000, Artikel 8 (Personenkraftverkehr),

Gesetz 21/1992 (Rahmengesetz über die Personenbeförderung durch öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs),

Gesetz 218/2003, Artikel 1 (Personenbeförderung durch angemietete Busse mit Fahrern), und

Gesetz 151/1981 (Rahmengesetz über den öffentlichen Personennahverkehr).

SE: Planungs- und Baugesetz (2010:900).

f) Raumtransport und Anmietung von Raumfahrzeugen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Raumtransport und Anmietung von Raumfahrzeugen (CPC 733, Teil von 734).

g) Ausnahmen von der Meistbegünstigung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

i) **Verkehr** (Kabotage) außer Seeverkehr

In FI: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen, nach denen unter ausländischer Flagge eines angegebenen anderen Landes zugelassene Schiffe oder im Ausland zugelassene Fahrzeuge auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vom allgemeinen Kabotageverbot (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) in Finnland ausgenommen werden (Teil von CPC 711, Teil von 712, Teil von 722).

ii) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr

In BG: Insofern Neuseeland Dienstleistern aus Bulgarien die Erbringung von Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern, gestattet, wird Bulgarien Dienstleistern aus Neuseeland gestatten, Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern, unter gleichen Bedingungen zu erbringen (Teil von CPC 741, Teil von 742).

iii) Vermietung oder Leasing von Wasserfahrzeugen

In DE: Das Chartern ausländischer Schiffe durch in Deutschland ansässige Verbraucher kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen (CPC 7213, 7223, 83103).

iv) Straßen- und Schienenverkehr

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen der Union oder den Mitgliedstaaten und einem Drittland über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) und Personenverkehr (CPC 7111, 7112, 7121, 7122, 7123). Diese Behandlung kann Folgendes umfassen:

- A) Vorbehalt der Erbringung der einschlägigen Beförderungsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien oder über die Gebiete der Vertragsparteien für in den Vertragsparteien zugelassene Fahrzeuge bzw. Beschränkung der Erbringung auf diese Fahrzeuge¹ oder
- B) Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge.

v) Straßenverkehr

In BG: Maßnahmen, die aufgrund eines bestehenden oder künftigen Abkommens getroffen werden, zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen, im Gebiet Bulgariens oder über die Grenzen Bulgariens hinaus (CPC 7121, 7122, 7123).

¹ Im Hinblick auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr oder sonstige einschlägige Vereinbarungen bestehen oder in Zukunft angestrebt werden.

In CZ: Maßnahmen, die aufgrund eines bestehenden oder künftigen Abkommens getroffen werden, zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Betriebsbedingungen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach Tschechien, in Tschechien, durch Tschechien hindurch und aus der Tschechischen Republik in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

In ES: Dienstleistern kann die Genehmigung für die Niederlassung (kommerzielle Präsenz) in Spanien verwehrt werden, wenn deren Ursprungsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt (CPC 7123).

Bestehende Maßnahmen:

ES: Ley 16/1987, de 30 de julio, de Ordenación de los Transportes Terrestres.

In HR: Maßnahmen, die aufgrund eines bestehenden oder künftigen Abkommens über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr getroffen werden, zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Betriebsbedingungen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach Kroatien, in Kroatien, durch Kroatien hindurch und aus Kroatien in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

In LT: Maßnahmen, die aufgrund eines bestehenden oder künftigen Abkommens getroffen werden, zur Festlegung der Vorschriften für Verkehrsdienstleistungen und der Betriebsbedingungen, einschließlich bilateraler Transitgenehmigungen und anderer Beförderungsgenehmigungen für Verkehrsdienstleistungen in das Gebiet Litauens, durch das Gebiet Litauens hindurch und aus dem Gebiet Litauens in die betreffenden Vertragsparteien sowie Kraftfahrzeugsteuern und -abgaben (CPC 7121, 7122, 7123).

In SK: Maßnahmen, die aufgrund eines bestehenden oder künftigen Abkommens getroffen werden, zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Betriebsbedingungen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen in die Slowakische Republik, in der Slowakischen Republik, durch die Slowakische Republik hindurch und aus der Slowakischen Republik in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

i) Schienenverkehr

In BG, CZ und SK: Bestehende oder künftige Übereinkommen zur Regelung der Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Gebiet Bulgariens, Tschechiens und der Slowakei sowie zwischen den betroffenen Ländern (CPC 7111, 7112).

ii) Luftverkehr – Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund eines bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommens über Bodenabfertigungsdienste.

iii) Straßen- und Schienenverkehr

In EE: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund eines bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommens über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs), in deren Rahmen die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Estland, in Estland, durch Estland hindurch und aus Estland in die Vertragsparteien für in den Vertragsparteien zugelassene Fahrzeuge vorbehalten bzw. die Erbringung auf diese Fahrzeuge beschränkt wird und Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorgesehen werden (Teil von CPC 711, Teil von 712, Teil von 721).

iv) Alle Personen- und Frachtverkehrsdienstleistungen (ausgenommen See- und Luftverkehr)

In PL: Insofern Neuseeland polnischen Personen- und Frachtverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Neuseelands gestattet, wird Polen neuseeländischen Personen- und Frachtverkehrsanbietern gestatten, Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Polens unter den gleichen Bedingungen zu erbringen.

Vorbehalt Nr. 21 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Sektor: Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft; Fischerei, Aquakultur,
Nebenleistungen im Bereich Fischerei;
Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung

Zuordnung nach Branche: ISIC Rev. 3.1 011, ISIC Rev. 3.1 012, ISIC Rev. 3.1 013, ISIC Rev.
3.1 014, ISIC Rev. 3.1 015, CPC 8811, 8812, 8813 außer
Beratungsdienstleistungen; ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Waldgebieten, der Holzernte, der Inventarisierung von Waldgebieten, der Ausarbeitung von Plänen und Programmen für die Bewirtschaftung und räumliche Entwicklung von Waldgebieten sowie der Ausstellung der einschlägigen Dokumente werden von Handelsunternehmen durchgeführt, die in einem öffentlichen Register bei der Exekutivagentur für Forstwirtschaft eingetragen sind und über eine Registrierungsbescheinigung verfügen.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Artikel 241 des Forstgesetzes und

Artikel 25, Artikel 36 und Artikel 36 (a) des Gesetzes über Jagd und Wildschutz.

In HR: Landwirtschaft und Jagd.

In HU: Landwirtschaftliche Tätigkeiten (ISIC Rev. 3.1 011, 3.1 012, 3.1 013, 3.1 014, 3.1 015, CPC 8811, 8812, 8813 außer Beratungsdienstleistungen).

Bestehende Maßnahmen:

HR: Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (OG 20/18, 115/18, 98/19).

- b) Fischerei, Aquakultur und Nebenleistungen im Bereich Fischerei (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz, Meistbegünstigung:

EU:

- (1) Insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Fischereiabkommen mit einem Drittland – Zugang zu und Nutzung von biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen, oder Fischereirechte im Rahmen einer Fanglizenz eines Mitgliedstaats, einschließlich folgender Punkte:
 - a) Regelung der Anlandung von Fängen durch Schiffe unter der Flagge Neuseelands oder eines Drittlands im Hinblick auf die ihnen zugeteilten Quoten oder – nur für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats – Anforderung, dass ein Teil der Gesamtfangmenge in Häfen der Union angelandet wird,
 - b) Festsetzung einer Mindestgröße für Unternehmen, um sowohl die handwerkliche Fischerei als auch die Küstenfischerei fortzuführen,
 - c) Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund eines bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommens im Bereich Fischerei und
 - d) Anforderung, dass die Besatzungsmitglieder eines Schiffes unter der Flagge eines Mitgliedstaats Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind.

- (2) Ein Fischereifahrzeug darf nur unter folgenden Bedingungen die Flagge eines Mitgliedstaats führen:
- a) Es steht im alleinigen Eigentum von
 - i) einem in der Union gegründeten Unternehmen oder
 - ii) einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats,
 - b) sein Tagesgeschäft wird von der Union aus geleitet und kontrolliert und
 - c) der Charterer, Manager oder Betreiber des Schiffes ist ein in der Union gegründetes Unternehmen oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats.
- (3) Eine kommerzielle Fanglizenz, die zum Fischfang in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats berechtigt, darf nur Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gewährt werden.
- (4) Errichtung von Aquakulturanlagen im Meer oder im Binnenland.

- (5) Absatz 1 Buchstaben a, b, c (außer in Bezug auf die Meistbegünstigung) und Buchstabe d, Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i, Buchstaben b und c sowie Absatz 3 gelten nur für Maßnahmen, die für Schiffe oder Unternehmen unabhängig von der Staatsangehörigkeit ihrer wirtschaftlichen Eigentümer anwendbar sind.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Der Fang lebender Meeres- und Flussressourcen in inneren Seegewässern und im Küstenmeer Bulgariens darf nur durch Schiffe erfolgen, die unter der Flagge Bulgariens fahren. Ausländische Schiffe (d. h. Schiffe von Drittländern) dürfen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Bulgariens keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Schiffe ihre Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Artikel 49 des Gesetzes über den Seeraum, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

In FR: Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern dürfen in den staatseigenen Küstengebieten Frankreichs keine Fisch-, Muschel- Algenkultur betreiben.

c) Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Tätigkeiten einschließlich Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wasserentnahme, -aufbereitung und -versorgung von Privathaushalten, industriellen, gewerblichen oder anderen Nutzern, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung.

Vorbehalt Nr. 22 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Sektor: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Energieprodukte; Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Erzbergbau und sonstiger Bergbau; energiebezogene Tätigkeiten – Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung

Zuordnung nach Branche: ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 12, 120, 1200, 13, 14, 232, 233, 2330, 40, 401, 4010, 402, 4020, Teil von 4030, CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88, 887.

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten – allgemein (ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 13, 14, 232, 40, 401, 402, Teil von 403, 41, CPC 613, 62271, 63297, 7131, 742, 7422, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Ein Mitgliedstaat gestattet das ausländische Eigentum an einem Gas- oder Stromübertragungsnetz oder einem Erdöl- und Erdgasfernleitungsnetz im Hinblick auf neuseeländische Unternehmen, die von Personen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 % der Öl-, Erdgas- oder Elektrizitätseinfuhren der Union entfallen, um die Sicherheit der Energieversorgung der Union insgesamt oder eines einzelnen Mitgliedstaats zu gewährleisten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen, die als Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung erbracht werden.

Dieser Vorbehalt gilt in Bezug auf den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen nicht für HR, HU und LT (für LT nur CPC 7131), in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung nicht für LV und in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Gasverteilung nicht für SI (ISIC Rev. 3.1 401, 402, CPC 7131, 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In CY: Herstellung von raffinierten Erdölerzeugnissen, sofern der Investor von einer Person aus einem Drittland kontrolliert wird, auf das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgaseinfuhren der Union entfallen, sowie Gaserzeugung, Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung, Herstellung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Nebenleistungen in den Bereichen Elektrizitäts- und Erdgasverteilung (außer Beratungsdienstleistungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Elektrizität und Nicht-Flaschengas) (ISIC Rev. 3.1 232, 4010, 4020, CPC 613, 62271, 63297, 7131 und 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In FI: Übertragungs- und Verteilungsnetze und -systeme für Energie, Dampf und Warmwasser. Quantitative Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten in Bezug auf die Einfuhr von Erdgas sowie die Herstellung und Verteilung von Dampf und Warmwasser. Derzeit bestehen natürliche Monopole und ausschließliche Rechte (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 7131, 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In FR: Übertragungssysteme für Elektrizität und Gas sowie Öl- und Gastransport in Rohrfernleitungen (CPC 7131).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Energieübertragungsdienstleistungen, hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Eine Niederlassung innerhalb der Union ist erforderlich (ISIC Rev. 3.1 4010, CPC 71310).

In BG: Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (Teil von CPC 88).

In PT: Herstellung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Gaserzeugung, Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Elektrizität und Nicht-Flaschengas sowie Nebenleistungen in den Bereichen Elektrizitäts- und Erdgasverteilung. Konzessionen für den Elektrizitäts- und den Gassektor werden nur für Kapitalgesellschaften mit Hauptverwaltung und tatsächlicher Geschäftsleitung in Portugal erteilt (ISIC Rev. 3.1 232, 4010, 4020, CPC 7131, 7422, 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In SK: Für die Herstellung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, die Gaserzeugung und die Verteilung gasförmiger Brennstoffe, die Herstellung und Verteilung von Dampf und Warmwasser, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Groß- und Einzelhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser sowie für Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung, einschließlich Dienstleistungen in den Bereichen Energieeffizienz, Energieeinsparungen und Energieaudit, ist eine Genehmigung erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist vorgeschrieben, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden. Für all diese Tätigkeiten kann eine Genehmigung nur einer natürlichen Person, die dauerhaft im EWR ansässig ist, oder einer juristischen Person des EWR erteilt werden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Mit Ausnahme des Erzbergbaus sowie der Gewinnung von Steinen und Erden und des sonstigen Bergbaus kann es ausländischen Unternehmen, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 % der Öl-, Erdgas- oder Elektrizitätseinfuhren der Union entfallen, untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Es ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen) (ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 13, 14, 232, Teil von 4010, Teil von 4020, Teil von 4030).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates².

BG: Energiegesetz.

CY: Gesetz über Erdöl (Pipelines), Kapitel 273, in der geänderten Fassung,

Gesetz über Erdöl, Kapitel 272, in der geänderten Fassung,

Gesetze zu den Spezifikationen für Erdöl und Brennstoffe von 2003,

Gesetz 148(I)2003 in der geänderten Fassung und

Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts von 2004, Gesetz 183(I)/2004 in der geänderten Fassung.

FI: Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Elektrizitätsmarkt) (386/1995),

Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (587/2017).

FR: Code de l'énergie.

¹ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. EU L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

² Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober – Erdgas,

Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität und

Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar – Rohöl/Erdölerzeugnisse.

SK: Gesetz 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung,

Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten,

Energiegesetz 251/2012 und

Gesetz 657/2004 über thermischer Energie.

- b) Elektrizität (ISIC Rev. 3.1 40, 401, CPC 62271, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CY: Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität: Personen können bei der zyprischen Energieregulierungsbehörde (CERA) nur dann eine Lizenz beantragen, a) wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die die Staatsangehörigkeit der Union besitzt und in der Union ansässig ist, oder b) wenn es sich um eine juristische Person handelt, die in der Union niedergelassen ist, nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union hat.

In FI: Einfuhr von Elektrizität. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel – Groß- und Einzelhandel mit Elektrizität.

In FR: Nur Unternehmen, bei denen 100 % des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von Electricité de France (EDF) gehalten werden, können Eigentümer und Betreiber von Übertragungs- oder -verteilungssystemen für Elektrizität sein.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Erzeugung von Elektrizität und Wärme.

In LT: Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen und Handel mit Strom, der aus nicht sicheren nuklearen Quellen stammt.

In PT: Die Übertragung und Verteilung von Elektrizität erfolgt im Rahmen ausschließlicher Konzessionen öffentlicher Stellen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BE: Eine individuelle Genehmigung zur Elektrizitätserzeugung mit einer Kapazität von 25 MW oder mehr erfordert eine Niederlassung in der Union oder in einem anderen Staat, der über eine ähnliche Regelung wie die mit der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ durchgesetzten verfügt, und eine echte und kontinuierliche Verbindung des Unternehmens mit der Wirtschaft.

Die Erzeugung von Elektrizität innerhalb des Offshore-Gebiets Belgiens unterliegt einer Konzession und einer Joint-Venture-Verpflichtung mit einer juristischen Person der Union oder eines Landes, das über eine ähnliche Regelung wie die mit der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² durchgesetzten verfügt, insbesondere in Bezug auf die Genehmigungs- und Auswahlbedingungen.

Darüber hinaus sollte die juristische Person ihre Hauptverwaltung oder ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder einem Land haben, das die oben genannten Kriterien erfüllt, sofern sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft hat.

¹ Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. EU L 27 vom 30.1.1997, S. 20).

² Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EU L 176 vom 15.7.2003, S. 37).

Der Bau von Stromleitungen, der die Offshore-Erzeugung mit dem Elia-Übertragungsnetz verbindet, erfordert eine Genehmigung, und das Unternehmen muss die zuvor festgelegten Voraussetzungen erfüllen (mit Ausnahme der Joint Venture-Anforderung).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Für die Lieferung von Elektrizität durch einen Vermittler, der in Belgien niedergelassene Kunden hat, die an das nationale Stromnetz oder an eine Direktleitung mit einer Nennspannung von mehr als 70 000 V angeschlossen sind, ist eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung kann lediglich einer Person des EWR erteilt werden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In FR: Elektrizitätserzeugung.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 11 octobre 2000 fixant les critères et la procédure d'octroi des autorisations individuelles préalables à la construction de lignes directes,

Arrêté Royal du 20 décembre 2000 relatif aux conditions et à la procédure d'octroi des concessions domaniales pour la construction et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'eau, des courants ou des vents, dans les espaces marins sur lesquels la Belgique peut exercer sa juridiction conformément au droit international de la mer,

Arrêté Royal du 12 mars 2002 relatif aux modalités de pose de câbles d'énergie électrique qui pénètrent dans la mer territoriale ou dans le territoire national ou qui sont installés ou utilisés dans le cadre de l'exploration du plateau continental, de l'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes ou de l'exploitation d'îles artificielles, d'installations ou d'ouvrages relevant de la juridiction belge,

Arrêté royal relatif aux autorisations de fourniture d'électricité par des intermédiaires et aux règles de conduite applicables à ceux-ci, und

Arrêté royal du 12 juin 2001 relatif aux conditions générales de fourniture de gaz naturel et aux conditions d'octroi des autorisations de fourniture de gaz naturel.

CY: Gesetze zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2021.

FI: Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Elektrizitätsmarkt) 588/2013.

FR: Code de l'énergie.

LT: Gesetz der Republik Litauen über notwendige Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren, die von unsicheren Kernkraftwerken in Drittländern ausgehen vom 20. April 2017 Nr. XIII-306, letzte Änderung vom 19. Dezember 2019 Nr. XIII-2705.

PT: Gesetzesdekret 215-A/2012 und

Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität.

- c) Brennstoffe, Gas, Rohöl oder Erdölerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1 232, 40, 402, CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CY: Herstellung von raffinierten Erdölerzeugnissen, sofern der Investor von einer natürlichen oder juristischen Person aus einem Drittland kontrolliert wird, auf das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgaseinfuhren der Union entfallen, sowie Gaserzeugung, Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung, Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Nebenleistungen im Bereich Erdgasverteilung außer Beratungsdienstleistungen, Erdgasgroßhandel oder Einzelhandel mit Motorenkraftstoff und Nicht-Flaschengas.

In FI: Untersagung der Kontrolle eines Flüssiggas-(LNG)-Terminals (einschließlich derjenigen Teile des LNG-Terminals, die zur Speicherung oder Wiederverdampfung von LNG genutzt werden) oder des Eigentums daran durch ausländische natürliche oder juristische Personen aus Gründen der Energieversorgungssicherheit.

In FR: Aus Gründen der nationalen Energieversorgungssicherheit können nur Unternehmen, bei denen 100 % des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von ENGIE gehalten werden, Eigentümer und Betreiber von Gasübertragungs- oder -verteilungssystemen sein.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BE: Mengenspeicherung von Gas, hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Für die Mengenspeicherung von Gas ist eine Niederlassung in der Union erforderlich (Teil von CPC 742).

In BG: Transport in Rohrfernleitungen, Speicherung und Lagerung von Erdöl und Erdgas, einschließlich Transitübertragung (CPC 71310, Teil von CPC 742).

In PT: Grenzüberschreitende Erbringung von Speicherungs- und Lagerungsdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe (Erdgas). Überdies werden Konzessionen für die Übertragung, Verteilung und unterirdische Speicherung von Erdgas sowie für das LNG-Übernahme-, -Speicherungs- und Rückvergasungs-Terminal im Rahmen von Konzessionsverträgen infolge öffentlicher Ausschreibungen vergeben (CPC 7131, CPC 7422).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Der Transport von Erdgas und anderen Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann lediglich einer Person erteilt werden, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (Arrêté Royal vom 14. Mai 2002, Artikel 3).

Wird die Genehmigung von einem Unternehmen beantragt, so

- a) muss das Unternehmen im Einklang mit dem belgischen Recht, dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder dem Recht eines Drittlands niedergelassen sein, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ähnelt, und
- b) muss das Unternehmen seinen Verwaltungssitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland haben, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ähnelt, sofern die Tätigkeit dieser Niederlassung oder des Hauptsitzes eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft des betreffenden Landes hat (CPC 7131).

¹ Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. EU L 204 vom 21.7.1998, S. 1).

In BE: In der Regel ist die Lieferung von Erdgas an Kunden (sowohl Kunden als Verteilerunternehmen als auch Verbraucher, deren kombinierter Gesamtgasverbrauch aus allen Lieferstellen mindestens eine Million Kubikmeter pro Jahr erreicht), die in Belgien niedergelassen sind, an eine individuelle Genehmigung durch den Minister gebunden, es sei denn, der Lieferant ist ein Verteilerunternehmen mit eigenem Verteilungsnetz. Eine solche Genehmigung kann lediglich Personen der Union erteilt werden.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CY: Grenzüberschreitende Erbringung von Speicherungs- und Lagerungsdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe sowie Einzelhandel mit Heizöl und Flaschengas (außer im Versandhandel) (CPC 613, CPC 62271, CPC 63297, CPC 7131, CPC 742).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In HU: Der Transport in Rohrfernleitungen erfordert eine Niederlassung. Entsprechende Dienstleistungen können nur im Rahmen eines vom Staat oder der örtlichen Behörde erteilten Konzessionsvertrags erbracht werden. Die Dienstleistungserbringung ist im ungarischen Konzessionsgesetz geregelt (CPC 7131).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In LT: Für den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen und Hilfsdienstleistungen für den Transport von Waren (außer Brennstoffen) in Rohrfernleitungen.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 14 mai 2002 relatif à l'autorisation de transport de produits gazeux et autres par canalisations und

Loi du 12 avril 1965 relative au transport de produits gazeux et autres par canalisations (Artikel 8.2).

BG: Energiegesetz.

CY: Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts von 2004, Gesetz 183(I)/2004 in der geänderten Fassung,

Gesetz über Erdöl (Pipelines), Kapitel 273,

Gesetz über Erdöl, Kapitel 272, in der geänderten Fassung und

Gesetze zu den Spezifikationen für Erdöl und Brennstoffe von 2003, Gesetz 148(I)2003 in der geänderten Fassung.

FI: Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (587/2017).

FR: Code de l'énergie.

HU: Gesetz XVI von 1991 über Konzessionen.

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1973.

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober – Erdgas,

Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität und

Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar – Rohöl/Erdölerzeugnisse.

d) Kernenergie (ISIC Rev. 3.1 12, 3.1 23, 120, 1200, 233, 2330, 40, Teil von 4010, CPC 887)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In DE: Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In AT und FI: Herstellung, Verarbeitung, Verteilung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In BE: Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen:

In HU und SE: Verarbeitung von Kernbrennstoffen und Erzeugung von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In BG: Verarbeitung spaltbarer und fusionsfähiger Stoffe oder der Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, sowie Handel damit, Instandhaltung und Reparatur der Ausrüstungen und Systeme in Kernkraftwerken, Beförderung dieser Stoffe und der bei ihrer Bearbeitung entstehenden Abfälle, Verwendung ionisierender Strahlung und alle sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke (einschließlich Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen, Softwaredienstleistungen usw.).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FR: Bei der Herstellung, Produktion, Verarbeitung, Erzeugung, Vertrieb oder Beförderung von Kernmaterial müssen die Verpflichtungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft eingehalten werden.

Bestehende Maßnahmen:

AT: Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich, BGBl. I Nr. 149/1999.

BG: Gesetz zur sicheren Nutzung von Kernenergie.

FI: Ydinenergiälaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

HU: Gesetz CXVI von 1996 über Kernenergie und

Regierungserlass Nr. 72/2000 über Kernenergie.

SE: Schwedisches Umweltgesetz (1998:808), und

Gesetz über Kerntechnologietätigkeiten (1984:3).

Vorbehalt Nr. 23 – Andere Dienstleistungen a. n. g.

Sektor: Andere Dienstleistungen a. n. g.

Zuordnung nach Branche: CPC 9703, Teil von CPC 612, Teil von CPC 621, Teil von CPC 625,
Teil von 85990

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten (CPC 9703)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In FI: Dienstleistungen von Krematorien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Instandhaltung von Friedhöfen und Gräbern können nur von staatlichen Stellen, Gemeinden, Kirchengemeinden, religiösen Gemeinschaften und gemeinnützigen Stiftungen oder Gesellschaften erbracht werden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In DE: Nur juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Friedhof betreiben. Einrichtung und Betrieb von Friedhöfen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen.

In PT: Für die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz erforderlich. Der technische Leiter von Unternehmen, die Bestattungsdienstleistungen erbringen, muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein.

In SE: Monopol der Schwedischen Kirche bzw. der örtlichen Behörde auf Krematorien- und Bestattungsdienstleistungen.

In CY, SI: Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Hautaustoimilaki (Bestattungsgesetz) (457/2003).

PT: Gesetzesdekret Nr. 10/2015 vom 16. Januar, alterado p/ Lei 15/2018, 27 março.

SE: Begravningslag (1990:1144) (Bestattungsgesetz), und

Begravningsförförordningen (1990:1147) (Bestattungsverordnung).

b) Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In FI: Erfordernis der Niederlassung in Finnland oder in einem anderen EWR-Staat für die Erbringung von elektronischen Identifizierungsdienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki vahvasta sähköisestä tunnistamisesta ja sähköisistä luottamuspalveluista 617/2009 (Gesetz über wirksame elektronische Identifizierung und elektronische Vertrauensdienste 617/2009).

c) Neue Dienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Erbringung neuer Dienstleistungen, die in der CPC nicht eingereicht sind.

Liste Neuseelands

Erläuterungen

Zur Klarstellung: Die Maßnahmen, die Neuseeland gemäß Artikel 10.64 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) ergreifen kann, sofern sie den Anforderungen des genannten Artikels entsprechen, umfassen auch Maßnahmen, die Folgendes betreffen:

- a) Lizenzierung, Registrierung oder Zulassung als Finanzinstitut oder grenzüberschreitender Finanzdienstleister und entsprechende Anforderungen,
- b) Rechtsform, einschließlich Vorschriften in Bezug auf die Rechtsform für systemrelevante Finanzinstitute, Beschränkungen für das Einlagengeschäft von Zweigstellen ausländischer Banken, und entsprechende Anforderungen sowie Anforderungen an die Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen und das höhere Management eines Finanzinstituts oder eines grenzüberschreitenden Finanzdienstleisters;
- c) Kapital, Risikopositionen gegenüber verbundenen Parteien, Liquidität, Offenlegung und sonstige Risikomanagementanforderungen,
- d) Zahlungs-, Verrechnungs- und Abwicklungssysteme (einschließlich Wertpapiersysteme),
- e) Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und
- f) Schieflage oder Ausfall eines Finanzinstituts oder eines-grenzüberschreitenden Finanzdienstleisters.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	<p>Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6)</p> <p>Meistbegünstigung (Artikel 10.17)</p> <p>Lokale Präsenz (Artikel 10.15)</p> <p>Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)</p> <p>Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)</p> <p>Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)</p>
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <p>a) Erbringung öffentlicher Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienste und</p> <p>b) soweit es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die zu einem öffentlichen Zweck erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Kinderbetreuung, ii) Gesundheit, iii) Einkommenssicherheit und Versicherungen, iv) öffentliche Bildung, v) öffentlicher Wohnungsbau, vi) öffentliche Aus- und Weiterbildung, vii) öffentlicher Verkehr, viii) öffentliche Versorgungsleistungen, ix) Abfallbeseitigung, x) Sanitärversorgung, xi) Abwasser, xii) Abwasserwirtschaft, xiii) Abfallwirtschaft, xiv) soziale Sicherheit und Versicherungen und xv) Sozialleistungen.

Sektor	Finanzdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Bereitstellung des Folgenden einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) verpflichtende Sozialversicherung für Personenschäden, die durch Unfälle, arbeitsbedingte allmähliche Erkrankungen und Infektionen sowie Behandlungsschäden verursacht werden, und b) Katastrophenversicherung für Wohngebäude zur Ersatzdeckung bis zu einem bestimmten gesetzlichen Höchstbetrag.
Bestehende Maßnahmen	Accident Compensation Act 2001 Earthquake Commission Act 1993

Sektor	Finanzdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</p> <p>a) Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Versicherungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, ausgenommen Folgendes:</p> <p>i) Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> A. Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und B. Güter im internationalen Transitverkehr, C. Kredit und Kautions, D. Landfahrzeuge einschließlich Kraftfahrzeuge, E. Feuer und Elementarschäden, F. sonstige Sachschäden, G. allgemeine Haftpflicht, H. verschiedene finanzielle Verluste und I. unterschiedliche Bedingungen und unterschiedliche Höchstbeträge, wenn die Deckung der unterschiedlichen Bedingungen oder der unterschiedlichen Höchstbeträge im Rahmen einer von einem Versicherer ausgestellten Grundpolice zur Deckung von Risiken in mehreren Zuständigkeitsgebieten gewährt wird, <p>ii) Rückversicherung und Retrozession im Sinne von Buchstabe B der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen),</p> <p>iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen im Sinne von Buchstabe D der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) und</p> <p>iv) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen im Sinne von Buchstabe C der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) für die Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit den unter Ziffer i aufgeführten Dienstleistungen.</p>

- b) Buchstabe a gestattet Anbietern der unter Buchstabe a Ziffer i Buchstaben C bis I aufgeführten Dienstleistungen nicht die Erbringung von Dienstleistungen an einen Privatkunden.
- c) In diesem Eintrag bezeichnet „Privatkunde“ im Falle Neuseelands
 - i) eine natürliche Person oder
 - ii) einen Privatkunden im Sinne von Anhang 5 Abschnitt 3 des Financial Markets Conduct Act 2013.
- d) Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten, ausgenommen Folgendes:
 - i) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software im Sinne von Buchstabe K der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen),
 - ii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen im Sinne des genannten Artikels,
 - iii) Portfolioverwaltungsdienstleistungen durch einen Finanzdienstleister der Union an
 - A. ein eingetragenes System oder
 - B. eine Versicherungsgesellschaft.
- e) Für die Zwecke der Verpflichtungen gemäß Buchstabe d Ziffer iii gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - i) „Eingetragenes System“ bezeichnet ein eingetragenes System im Sinne des Financial Markets Conduct Act 2013;
 - ii) „Portfolioverwaltung“ bezeichnet die Verwaltung eines Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern das betreffende Portfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
 - iii) „Portfolioverwaltungsdienstleistungen“ beinhalten nicht:
 - A. Depotverwahrung,
 - B. Treuhanddienstleistungen oder
 - C. Auftragsausführung.

Sektor	Finanzdienstleistungen Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Einrichtung oder den Betrieb eines Investmentfonds, eines Marktes oder einer anderen Einrichtung zum Zwecke des Handels mit oder der Zuteilung oder Verwaltung von Wertpapieren der Milchkooperative, die aus der nach dem Dairy Industry Restructuring Act 2001 genehmigten Fusion hervorgeht (oder einer Nachfolgeeinrichtung), einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor	Finanzdienstleistungen Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Einrichtung oder den Betrieb einer Börse, eines Wertpapiermarktes oder eines Terminmarktes einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt gilt nicht für Finanzinstitute, die an einer solchen Börse, einem solchen Wertpapiermarkt oder einem solchen Terminmarkt teilnehmen oder teilnehmen wollen.

Sektor	Finanzdienstleistungen Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen für die Vermarktungsgremien der Industrie einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die für Erzeugnisse unter den folgenden CPC-Codes eingerichtet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 01, ausgenommen 01110 und 01340 (Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Gärtnerei, ausgenommen Weizen und Kiwifrüchte), b) 02 (lebende Tieren und tierische Erzeugnisse), c) 211, ausgenommen 21111, 21112, 21115, 21116 und 21119 (Fleisch und Fleischerzeugnisse, ausgenommen Fleisch von Rindern, Fleisch von Schafen, Geflügel und Schlachtnebenerzeugnisse), d) 213 bis 216 (zubereitetes und haltbar gemachtes Gemüse, Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, zubereitete und haltbar gemachte Früchte und Nüsse, tierische und pflanzliche Öle und Fette), e) 22 (Milch und Milcherzeugnisse), f) 2399 (sonstige Nahrungsmittel) und g) 261, ausgenommen 2613, 2614, 2615, 02961, 02962 und 02963 (natürliche Textilfasern, bearbeitet zum Spinnen, ausgenommen Wolle).
Bestehende Maßnahmen	Commodity Levies Act 1990

Sektor	Finanzdienstleistungen Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen für die Vermarktungsgremien der Industrie einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die für Erzeugnisse unter den folgenden CPC-Codes eingerichtet wurden: a) 01, ausgenommen 01110 und 01340 (Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Gärtnerei, ausgenommen Weizen und Kiwifrüchte), b) 02 (lebende Tieren und tierische Erzeugnisse), c) 211, ausgenommen 21111, 21112, 21115, 21116 und 21119 (Fleisch und Fleischerzeugnisse, ausgenommen Fleisch von Rindern, Fleisch von Schafen, Geflügel und Schlachtnebenerzeugnisse), d) 213 bis 216 (zubereitetes und haltbar gemachtes Gemüse, Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, zubereitete und haltbar gemachte Früchte und Nüsse, tierische und pflanzliche Öle und Fette), e) 22 (Milch und Milcherzeugnisse), f) 2399 (sonstige Nahrungsmittel) und g) 261, ausgenommen 2613, 2614, 2615, 02961, 02962 und 02963 (natürliche Textilfasern, bearbeitet zum Spinnen, ausgenommen Wolle).
Bestehende Maßnahmen	Commodity Levies Act 1990

Sektor	Finanzdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Lokale Präsenz (Artikel 10.15)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <p>a) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen, ausgenommen Folgendes:</p> <p>i) Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>A. Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p>B. Güter im internationalen Transitverkehr,</p> <p>ii) Rückversicherung und Retrozession im Sinne von Buchstabe B der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen), und</p> <p>iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen im Sinne von Buchstabe D der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen),</p> <p>b) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen), ausgenommen Folgendes:</p> <p>i) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software im Sinne von Buchstabe K der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) und</p> <p>ii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen im Sinne des genannten Artikels.</p>

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Wasser, einschließlich der Zuteilung, Gewinnung, Behandlung und Verteilung von Trinkwasser, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.15) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen und aufrechtzuerhalten, die ausschließlich im Rahmen der Übertragung einer Dienstleistung erfolgen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht wird. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen: <ul style="list-style-type: none"> a) Beschränkung der Zahl der Dienstleister, b) Zulassung eines Unternehmens, das sich ganz oder mehrheitlich im Eigentum der neuseeländischen Regierung befindet, als einziger Dienstleister oder als einer unter einer begrenzten Anzahl von Dienstleistern, c) Beschränkungen hinsichtlich der Zusammensetzung des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane, d) Erfordernis der lokalen Präsenz und e) Angabe der Rechtsform des Dienstleisters.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Ist die neuseeländische Regierung alleinige Eigentümerin eines Unternehmens oder hat sie die tatsächliche Kontrolle über ein Unternehmen, so behält sich Neuseeland das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Verkauf von Anteilen an dem betreffenden Unternehmen oder von Vermögenswerten des betreffenden Unternehmens an eine Person einzuführen oder aufrechtzuerhalten, einschließlich der Gewährung einer günstigeren Behandlung für neuseeländische Staatsangehörige.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Festlegung der Genehmigungskriterien für diejenigen Kategorien von Auslandsinvestitionen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die nach den neuseeländischen Vorschriften für Auslandsinvestitionen einer Genehmigung bedürfen. Im Interesse der Transparenz handelt es sich bei diesen Kategorien, wie in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) – Neuseeland – aufgeführt, um die folgenden: a) Erwerb oder Kontrolle von mindestens 25 % einer Kategorie von Anteilen ¹ oder Stimmrechten ² an einer neuseeländischen Einrichtung durch nichtstaatliche Einrichtungen, wenn entweder die Gegenleistung für die Übertragung oder der Wert der Vermögenswerte 200 Mio. NZ\$ übersteigt,

¹ Zur Klarstellung: Der Begriff „Anteile“ umfasst Anteile und andere Arten von Wertpapieren.

² Zur Klarstellung: Der Begriff „Stimmrecht“ umfasst die Befugnis, die Zusammensetzung von mindestens 25 % des Leitungsorgans der neuseeländischen Einrichtung zu kontrollieren.

	<p>b) Aufnahme von Geschäftstätigkeiten oder Erwerb eines bestehenden Unternehmens durch nichtstaatliche Einrichtungen, einschließlich Geschäftsvermögen, in Neuseeland, wenn die Gesamtausgaben für die Gründung oder den Erwerb des betreffenden Unternehmens oder des betreffenden Vermögens 200 Mio. NZ\$ übersteigen,</p> <p>c) Erwerb oder Kontrolle von 25 % oder mehr einer Kategorie von Anteilen¹ oder Stimmrechten² an einer neuseeländischen Einrichtung durch staatliche Einrichtungen, wenn entweder die Gegenleistung für die Übertragung oder der Wert der Vermögenswerte 200 Mio. NZ\$ übersteigt,</p> <p>d) Aufnahme von Geschäftstätigkeiten oder Erwerb eines bestehenden Unternehmens durch staatliche Einrichtungen, einschließlich Geschäftsvermögen, in Neuseeland, wenn die Gesamtausgaben für die Gründung oder den Erwerb des betreffenden Unternehmens oder des betreffenden Vermögens 200 Mio. NZ\$ übersteigen,</p> <p>e) Erwerb oder Kontrolle – unabhängig vom Dollarwert – bestimmter Grundstücks-kategorien, die nach den neuseeländischen Rechtsvorschriften für Auslandsinvestitionen als sensibel gelten oder einer besonderen Genehmigung bedürfen, und</p> <p>f) jede Transaktion – unabhängig vom Dollarwert –, die zu einer Auslandsinvestition in Fangquoten führen würde.</p>
Bestehende Maßnahmen	<p>Overseas Investment Act 2005</p> <p>Fisheries Act 1996</p> <p>Overseas Investment Regulations 2005</p>

¹ Zur Klarstellung: Der Begriff „Anteile“ umfasst Anteile und andere Arten von Wertpapieren.

² Zur Klarstellung: Der Begriff „Stimmrecht“ umfasst die Befugnis, die Zusammensetzung von mindestens 25 % des Leitungsorgans der neuseeländischen Einrichtung zu kontrollieren.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen einer Vertragspartei oder einer Nichtvertragspartei im Rahmen eines geltenden oder vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten bilateralen oder multilateralen internationalen Abkommens eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird.</p> <p>Zur Klarstellung: Dies schließt in Bezug auf Abkommen über die Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungshandels oder über die Liberalisierung von Investitionen alle Maßnahmen ein, die als Teil eines umfassenderen Prozesses der wirtschaftlichen Integration oder der Handelsliberalisierung zwischen den Vertragsparteien solcher Abkommen getroffen werden.</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen einer Vertragspartei oder einer Nichtvertragspartei im Rahmen eines geltenden oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten internationalen Abkommens eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird; dies gilt auch für folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Luftfahrt, b) Fischerei und c) maritime Angelegenheiten.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Lokale Präsenz (Artikel 10.15)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Kontrolle, Verwaltung oder Verwendung von Folgendem einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <p>a) Schutzgebiete, d. h. Gebiete, die im Rahmen von Rechtsvorschriften eingerichtet wurden und die der Kontrolle durch Rechtsvorschriften unterliegen, einschließlich der Ressourcen an Land und der Anteile an Land oder Wasser, die zur Verwaltung des historischen und natürlichen Erbes, zur Erholung und zum Erhalt des Landschaftsbildes eingerichtet wurden, oder</p> <p>b) Arten, die aufgrund eines Rechtsakts im Eigentum der Krone stehen oder die durch einen Rechtsakt oder aufgrund eines Rechtsakts geschützt sind.</p>
Bestehende Maßnahmen	<p>Conservation Act 1987 und die in folgenden Rechtsakten aufgeführten Rechtsvorschriften:</p> <p>Anhang 1 des Conservation Act 1987</p> <p>Resource Management Act 1991</p> <p>Local Government Act 1974</p>

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und Gebietsansässigkeit in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tierschutz und b) Erhaltung des Lebens und der Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> i) Lebensmittelsicherheit inländischer und ausgeführter Lebensmittel, ii) Futtermittel, iii) Lebensmittelnormen, iv) Biosicherheit, v) biologische Vielfalt und vi) Bescheinigung des Pflanzen- oder Tiergesundheitsstatus von Waren. <p>Neuseeland behält sich ferner das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Erwerb von Diensten zur Einhaltung der Vorschriften, zur Überwachung und zu ähnlichen Zwecken in seinem Gebiet erfordern, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die folgenden Punkte erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Tierschutz, ii) Lebensmittelsicherheit inländischer und ausgeführter Lebensmittel, iii) Futtermittel, iv) Lebensmittelnormen, v) Biosicherheit, vi) biologische Vielfalt,

	<p>vii) Bescheinigung des Pflanzen- oder Tiergesundheitsstatus von Waren, viii) Klimaschutz und ix) Nachhaltigkeit.</p> <p>Dieser Vorbehalt ist nicht so auszulegen, dass er von den Verpflichtungen gemäß Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) oder den Verpflichtungen gemäß dem SPS-Übereinkommen oder dem Veterinärhygiene-Abkommen abweicht.</p> <p>Dieser Vorbehalt ist nicht so auszulegen, dass er von den Verpflichtungen gemäß Kapitel 9 (Technische Handelshemmnisse) oder von den Verpflichtungen gemäß dem TBT-Übereinkommen abweicht.</p>
--	---

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	<p>Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)</p> <p>Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6)</p> <p>Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)</p> <p>Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)</p>
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die durch einen Rechtsakt oder aufgrund eines Rechtsakts in Bezug auf das Küstenvorland und den Meeresboden, die Binnengewässer im Sinne des Völkerrechts (einschließlich des Meeresbodens, des Untergrunds und der Ränder dieser Binnengewässer), das Küstenmeer, die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel getroffen wurden, einschließlich der Erteilung von Meereskonzessionen für den Festlandsockel.</p>
Bestehende Maßnahmen	<p>Resource Management Act 1991</p> <p>Marine and Coastal Area (Takutai Moana) Act 2011</p> <p>Continental Shelf Act 1964</p> <p>Crown Minerals Act 1991</p> <p>Exclusive Economic Zone and Continental Shelf (Environmental Effects) Act 2012</p>

Sektor	Unternehmensdienstleistungen Feuerwehr
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Brandverhütungs- und -bekämpfungsdienste, ausgenommen Feuerbekämpfung aus der Luft, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung von Dienstleistungen mittels kommerzieller Präsenz.
Bestehende Maßnahmen	Fire and Emergency New Zealand Act 2017

Sektor	Unternehmensdienstleistungen Forschung und Entwicklung
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, die von staatlich finanzierten tertiären Einrichtungen oder von Forschungsinstituten der Krone erbracht werden, wenn diese Forschung für öffentliche Zwecke durchgeführt wird, oder b) Dienstleistungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung auf den Gebieten Physik, Chemie, Biologie, Ingenieurwesen und Technologie, Agrarwissenschaften, Medizin, Pharmazie und andere Naturwissenschaften, d. h. CPC 8510.

Sektor	Unternehmensdienstleistungen Technische Tests und Analysen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Tests und Analysen bezüglich Zusammensetzung und Reinheit (CPC 86761), b) technische Kontrollen (CPC 86764), c) sonstige technische Tests und Analysen (CPC 86769), d) geologische, geophysikalische und sonstige wissenschaftliche Prospektionstätigkeiten (CPC 86751) und e) Arzneimitteltests.

Sektor	Unternehmensdienstleistungen Fischerei und Aquakultur Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, ausländische Fischereitätigkeiten, einschließlich der Anlandung von Fisch, der Erstanlandung von auf See verarbeiteten Fisch und des Zugangs zu neuseeländischen Häfen (Hafenprivilegien), im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, zu kontrollieren.
Bestehende Maßnahmen	Fisheries Act 1996 Aquaculture Reform Act 2004

Sektor	Unternehmensdienstleistungen Energie Verarbeitendes Gewerbe Großhandel Einzelhandel
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen, um die Erzeugung, die Nutzung, die Verteilung oder den Einzelhandel mit Kernenergie zu untersagen, zu regulieren, zu verwalten oder zu kontrollieren, einschließlich der Festlegung von Bedingungen, unter denen dies erfolgen kann.

Sektor	Landwirtschaft, einschließlich Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Halten von Anteilen an der Milchkooperative, die aus der nach dem Dairy Industry Restructuring Act 2001 genehmigten Fusion hervorgeht (oder einer Nachfolgeeinrichtung), und b) Verfügung über das Vermögen dieser Milchkooperative oder ihrer Nachfolgeeinrichtung.
Bestehende Maßnahmen	Dairy Industry Restructuring Act 2001

Sektor	Landwirtschaft, einschließlich Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Exportvermarktung von frischen Kiwifrüchten an sämtliche Märkte außer Australien einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen	Kiwifruit Industry Restructuring Act 1999 und zugehörige Verordnungen

Sektor	Landwirtschaft, einschließlich Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Bedingungen für die Einrichtung und Durchführung eines von der Regierung gebilligten Zuteilungssystems für die Rechte am Vertrieb von Ausfuhrerzeugnissen, die unter die HS-Kategorien fallen, die vom Übereinkommen über die Landwirtschaft abgedeckt sind, an Märkte, in denen Zollkontingente, länderspezifische Präferenzen oder andere Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung gelten, und b) Zuteilung von Vertriebsrechten an Großhandelsdienstleister im Rahmen der Einrichtung oder Durchführung eines solchen Zuteilungssystems. <p>Dieser Eintrag soll kein Verbot sämtlicher Investitionen in die Erbringung von Großhandels- und Vertriebsdienstleistungen im Zusammenhang mit Waren der HS-Kapitel bewirken, die vom Übereinkommen über die Landwirtschaft abgedeckt sind. Der Eintrag gilt für Investitionen, soweit die in diesem Vorbehalt genannten Dienstleistungssektoren eine Untergruppe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen, für die Zollkontingente, länderspezifische Präferenzen oder andere Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung gelten.</p>

Sektor	Landwirtschaft, einschließlich Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.5) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	<p>Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die für die Aufstellung bzw. Durchführung verbindlicher Vermarktungspläne (auch als „Exportvermarktungsstrategien“ bezeichnet) für die Exportvermarktung von Erzeugnissen erforderlich sind, die aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landwirtschaft, b) Imkerei, c) Gartenbau, d) Baumzucht, e) Ackerbau und f) Tierhaltung <p>stammen, wenn im betreffenden Bereich Unterstützung für die Einführung oder Aktivierung eines verbindlichen kollektiven Vermarktungsplans besteht.</p> <p>Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass verbindliche Vermarktungspläne im Kontext dieses Vorbehalts keine Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der Marktteilnehmer oder der Ausfuhrmengen umfassen.</p> <p>Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.</p>
Bestehende Maßnahmen	New Zealand Horticulture Export Authority Act 1987

Sektor	Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
Betroffene Verpflichtungen	Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf alle Dienstleister und Investoren im Bereich Adoptionsleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.
Bestehende Maßnahmen:	Adoption Act 1995 Adoption (Inter-country) Act 1997

Sektor	Freizeit, Kultur und Sport
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen in den Bereichen Glücksspiel, Wetten und Prostitution einzuführen oder aufrechtzuerhalten:
Bestehende Maßnahmen	Gambling Act 2003 und zugehörige Verordnungen Prostitution Reform Act 2003 Racing Act 2003 Racing (Harm Prevention and Minimisation) Regulations 2004 Racing (New Zealand Greyhound Racing Association Incorporated) Order 2009

Sektor	Freizeit, Kultur und Sport Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) kulturelles Erbe von nationalem Wert, einschließlich des ethnologischen, archäologischen, historischen, literarischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder technologischen Erbes, sowie Sammlungen, die von Museen, Galerien, Bibliotheken, Archiven und anderen Einrichtungen für Kulturerbesammlungen dokumentiert, aufbewahrt und ausgestellt werden, b) öffentliche Archive, c) Dienstleistungen von Bibliotheken und Museen und d) Dienstleistungen zur Erhaltung historischer oder heiliger Stätten oder historischer Gebäude.

Sektor	Verkehr Seeverkehrsdienste
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Seeweg zwischen einem Hafen in Neuseeland und einem anderen Hafen in Neuseeland sowie Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt in demselben Hafen in Neuseeland (Seekabotage), mit Ausnahme der Beförderung leerer Container, b) Feeder-Dienstleistungen, c) Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Neuseelands und d) Registrierung von Schiffen in Neuseeland.

Sektor	Vertriebsdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, gesundheits- oder sozialpolitische Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen des Groß- und Einzelhandels mit Tabakerzeugnissen und alkoholischen Getränken einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)
Beschreibung	<p>Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, steuerliche Maßnahmen in Bezug auf den Verkauf, den Kauf oder die Übertragung von Wohnimmobilien (einschließlich Zinsen, die sich aus Mietverträgen, Finanzierungs- und Gewinnbeteiligungsvereinbarungen sowie aus dem Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen ergeben, die Eigentümer von Wohnimmobilien sind) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>Zur Klarstellung sei angemerkt, dass gewerblich genutzte Nichtwohngebäude und -grundstücke nicht unter den Begriff „Wohnimmobilien“ fallen.</p>

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	<p>Investitionen</p> <p>Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen das folgende Erfordernis gestellt wird:</p> <p>a) Erfordernis, dass ein Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans die neuseeländische Staatsangehörigkeit besitzt, oder</p> <p>b) Erfordernis, dass eine Minderheit des Leitungs- und Kontrollorgans die neuseeländische Staatsangehörigkeit besitzt, sofern dieses Erfordernis die Fähigkeit des Investors, die Kontrolle über sein Unternehmen auszuüben, nicht wesentlich beeinträchtigt, vorausgesetzt, das Erfordernis dient dazu, die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.</p>
Bestehende Maßnahmen	Companies Act 1993 Limited Partnerships Act 2008

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	<p>Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6)</p> <p>Lokale Präsenz (Artikel 10.15)</p> <p>Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)</p> <p>Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)</p> <p>Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)</p>
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die es für den Schutz oder die Förderung der Rechte, Interessen, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Māori in Bezug auf den elektronischen Handel erforderlich erachtet, unter anderem zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi, sofern diese Maßnahmen nicht als Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung von Personen der anderen Vertragspartei oder als eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen und von Investitionen eingesetzt werden.</p> <p>Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Auslegung des te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi einschließlich der Art der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nicht den Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens unterliegt.</p>

Sektor	Kommunikationsdienstleistungen Post- und Kurierdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen
	<p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen Postbetreiber, die sich wettbewerbswidrig verhalten, zusätzlichen Bedingungen für ihre Tätigkeit am Markt unterworfen werden oder die die Aufhebung ihrer Registrierung vorsehen.</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgabe von Postwertzeichen mit der Aufschrift „Neuseeland“ einzuführen oder aufrechtzuerhalten.¹</p> <p>Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.</p>

¹ Dies gilt für die Ausgabe von Postwertzeichen mit der Aufschrift „Neuseeland“ an vom Weltpostverein benannte Unternehmen, es sei denn, die Aufschrift „Neuseeland“ ist Teil des Namens des Unternehmens, das die Postwertzeichen ausgibt.

Sektor	Vertriebsdienstleistungen Dienstleistungen von Kommissionären
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Sektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die nicht unter die folgenden CPC-Codes fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) CPC 62113 bis 62115, b) CPC 62117 bis 62118, c) CPC 62111, ausgenommen CPC 02961 bis 02963 (Schafwolle), d) CPC 62112, ausgenommen CPC 21111, 21112, 21115, 21116 und 21119 (genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern und Schafen) und 02961 bis 02963 (Schafwolle) und e) CPC 62116, ausgenommen 2613 bis 2615 (Schafwolle). <p>In Bezug auf Sektoren, die unter die folgenden CPC-Codes fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) CPC 62111, nur in Bezug auf CPC 02961 bis 02963 (Schafwolle), b) CPC 62112, nur in Bezug auf CPC 21111, 21112, 21115, 21116 und 21119 (genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern und Schafen) und 02961 bis 02963 (Schafwolle) und c) CPC 62116, nur in Bezug auf 2613 bis 2615 (Schafwolle). <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Exportvertrieb im Zusammenhang mit Folgendem einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zuteilung von Vertriebsrechten im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Erzeugnissen in Exportmärkte, in denen die Zahl der Dienstleister, der Gesamtwert der Dienstleistungstransaktionen oder die Zahl der Dienstleistungsgeschäfte durch Zollkontingente, länderspezifische Präferenzen und andere Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung begrenzt wird, und b) verbindliche Exportvermarktungsstrategien, wenn es im betreffenden Sektor Unterstützung gibt. Diese Exportvermarktungsstrategien umfassen keine Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der Marktteilnehmer oder der Ausfuhrmengen. <p>Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.</p>

Sektor	Vertriebsdienstleistungen Dienstleistungen von Großhändlern
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Sektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die nicht unter die folgenden CPC-Codes fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) CPC 6223 bis 6226 und 6228, b) CPC 6221, ausgenommen CPC 02961 bis 02963 (Schafwolle), c) CPC 6222, ausgenommen CPC 21111, 21112, 21115, 21116 und 21119 (genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern und Schafen) und d) CPC 62277, ausgenommen 2613 bis 2615 (Schafwolle). <p>In Bezug auf Sektoren, die unter die folgenden CPC-Codes fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) CPC 6221, nur in Bezug auf 02961 bis 02963 (Schafwolle), b) CPC 6222, nur in Bezug auf CPC 21111, 21112, 21115, c) CPC 21116 und 21119 (genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern und Schafen) und d) CPC 62277, nur in Bezug auf 2613 bis 2615 (Schafwolle). <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Exportvertrieb im Zusammenhang mit Folgendem einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zuteilung von Vertriebsrechten im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Erzeugnissen in Exportmärkte, in denen die Zahl der Dienstleister, der Gesamtwert der Dienstleistungstransaktionen oder die Zahl der Dienstleistungsgeschäfte durch Zollkontingente, länderspezifische Präferenzen und andere Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung begrenzt wird, und b) verbindliche Exportvermarktungsstrategien, wenn es im betreffenden Sektor Unterstützung gibt. Diese Exportvermarktungsstrategien umfassen keine Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der Marktteilnehmer oder der Ausfuhrmengen. <p>Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.</p>

Sektor	Luft- und Seeverkehr Verkauf und Vermarktung von Luft- und Seeverkehrsdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Erzeugnisse einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die unter CPC 01, 02, 211, 213 bis 216, 22, 2399 und 261 (ausgenommen Vermarktung und Verkauf in Bezug auf CPC 21111, 21112, 21115, 21116 und 21119 (genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern und Schafen), CPC 2613 und 2615 (Schafwolle) und CPC 02961 bis 02963 (Schafwolle)) fallen.</p> <p>Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.</p>

Sektor	Seeverkehr Grenzüberschreitender Verkehr
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Gründung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter neuseeländischer Flagge einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Dieser Vorbehalt betrifft Dienstleistungen, die unter CPC 7211 (Personenbeförderung, ausgenommen Kabotage) und 7212 (Güterbeförderung, ausgenommen Kabotage) fallen.</p> <p>Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.</p>

Sektor	Freiberufliche Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auktionen, b) Dienstleistungen der Konkurs- oder Zwangsverwaltung, c) kartografische Arbeiten, d) Franchisingdienste, e) Dienstleistungen von Patentanwälten, f) Dienstleistungen von Markenanwälten, g) Baukostenberechnung, h) wissenschaftliche und technische Beratung, i) Druck- und Verlagsdienstleistungen und j) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften. <p>Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.</p>

Sektor	Unternehmensdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Teilspektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dienstleistungen des Leasings oder der Vermietung von Containern, b) Vergabe von Lizenzen im Bereich geistiges Eigentum, einschließlich Marken, c) Vergabe von Lizenzen für Forschungs- und Entwicklungsprodukte, d) Vergabe von Lizenzen zur Nutzung von Urheberrechten, e) Suchbohrungsleistungen und damit zusammenhängende Evaluierungen, f) Dienstleistungen in Verbindung mit Sicherheitssystemen, g) Bewachungsdienstleistungen, h) Ermittlungsdienstleistungen, i) Sicherheitsberatungsdienste, j) Schutzdienstleistungen mit gepanzerten Fahrzeugen und k) sonstige Sicherheitsdienstleistungen. <p>Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.</p>

Sektor	Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Instandhaltungs- und Reparaturleistungen für Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Metallerzeugnisse, Maschinen und Ausrüstungen, b) sonstige Maschinen und Ausrüstungen, c) elektrische Haushaltsgeräte, d) Telekommunikationsgeräte, e) medizinische, feinmechanische und optische Instrumente, f) Verbraucherelektronik, g) gewerbliche und industrielle Maschinen, h) Aufzüge und Rolltreppen und i) andere Apparate und Vorrichtungen. <p>Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.</p>

Sektor	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) private Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und b) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern. <p>Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.</p>

Sektor	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.</p>

Sektor	Verkehrsdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <p>a) Lotsen- und Anlegedienstleistungen,</p> <p>b) Vermietung von Schiffen mit Besatzung für Seeverkehrsdienstleistungen,</p> <p>c) Schub- und Schleppdienstleistungen (Seeverkehr),</p> <p>d) Personenbeförderungsleistungen im lokalen Seeverkehr,</p> <p>e) Dienstleistungen der Vermietung von Wasserfahrzeugen mit Schiffsführer,</p> <p>f) grenzüberschreitende Erbringung von Containerumschlagsleistungen im Seeverkehr¹ aus dem Gebiet der Union in das Gebiet Neuseelands. Dieser Vorbehalt gilt nicht für i) Umladungen (von Bord zu Bord oder über den Kai) oder ii) die Verwendung von bordeigenem Umschlagsgeschirr.</p>

¹ Der Begriff „Containerumschlagsleistungen im Seeverkehr“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafearbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

a) des Ladens und Löschens von Containern,

b) des Laschens und Entlaschens von Containern und

c) der Entgegennahme und Auslieferung sowie der sicheren Verwahrung von Containern vor der Versendung oder nach dem Löschen.

- g) Instandhaltung und Reparatur von Schiffen,
- h) Bergungs- und Wiederflottmachungsdienstleistungen,
- i) Binnenschiffsverkehr,
- j) Güterbeförderung im Binnenschiffsverkehr,
- k) Personenbeförderung (Binnenschiffsverkehr),
- l) Schub- und Schleppdienstleistungen im Binnenschiffsverkehr,
- m) Vermietung von Schiffen mit Besatzung im Binnenschiffsverkehr,
- n) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr,
- o) Kontrolle, Inspektion und Überwachung von Flughäfen und Hubschrauberlandeplätzen,
- p) Personenbeförderungsleistungen in der Raumfahrt,
- q) Güterbeförderungsleistungen in der Raumfahrt,
- r) Unterstützungsdienstleistungen für den Raumtransport,
- s) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienste,
- t) Straßenverkehrsdienstleistungen für Postsendungen,
- u) Instandhaltung und Reparatur von Straßenverkehrsausrüstungen,
- v) Parkplatz- und Parkhausbetriebsleistungen,
- w) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienste,
- x) Lieferung von entsalztem Wasser an Schiffe, die in Häfen oder Hoheitsgewässern liegen, und
- y) Schiffbau und -reparatur sowie Schifftriebwerke.

Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Versorgungsleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dienstleistungen im Energiebereich, b) Dienstleistungen in den Bereichen Öl und andere Kohlenwasserstoffe, c) Unterstützungsdienstleistungen für die Erdölindustrie, d) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Öl- und Gasvorkommen, e) Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und f) Vertrieb von Elektrizität, Gas und Wasser (für eigene Rechnung). <p>Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.</p>

Sektor	Sonstige Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	<p>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen</p> <p>Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Handwerk, b) Dienstleistungen im Bereich Markt- und Meinungsforschung (CPC 8640), c) Verpackungsdienstleistungen (CPC 8760),

- d) Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten (CPC 9703),
- e) Schmuckdesign,
- f) Unterstützungsdienstleistungen für die Aquakultur,
- g) Dienstleistungen für exterritoriale Organisationen und Körperschaften (CPC 9900),
- h) Haushaltungsdienste (CPC 87204),
- i) Dienstleistungen von Kosmetiksalons, einschließlich Maniküre und Pediküre (CPC 97022),
- j) Dienstleistungen von Friseur- und Herrensalons (CPC 97021),
- k) Dienstleistungen im Bereich Schönheitspflege und von Einrichtungen für das körperliche Wohlbefinden (CPC 97029),
- l) Dienstleistungen der Zuschussvergabe,
- m) Wettervorhersage- und meteorologische Dienstleistungen,
- n) Dienstleistungen von politischen Organisationen (CPC 95920),
- o) Dienstleistungen sonstiger Interessenvertretungen und Vereinigungen (CPC 9599),
- p) Dienstleistungen von Gewerkschaften (CPC 9520),
- q) Dienstleistungen von Menschenrechtsorganisationen,
- r) Dienstleistungen von Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden sowie Berufsorganisationen (CPC 951),
- s) Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (ausgenommen Dienstleistungen von Innenarchitekten),
- t) Designunikate (Originale) und
- u) allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste.

Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Andere Dienstleistungen a. n. g.
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung neuer Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die nicht in der CPC eingereiht sind.

Sektor	Alle Sektoren – Freizügigkeit natürlicher Personen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Neuseeland behält sich das Recht vor, vorbehaltlich der Bestimmungen in Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) Abschnitt D (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung in Form der Präsenz natürlicher Personen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die nicht im Widerspruch zu den Verpflichtungen Neuseelands im Rahmen des GATS stehen.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die zum Schutz des nationalen Kulturguts oder bestimmter Stätten von historischem oder archäologischem Wert oder zur Unterstützung kreativer Künste ¹ von nationalem Wert erforderlich sind



¹ Der Begriff „Kreative Kunst“ umfasst ngā toi Māori (Māori-Kunst), darstellende Künste (einschließlich Theater, Tanz und Musik, haka (traditioneller Māori-Haltungstanz) und waiata (Lieder oder Gesänge)), bildende Künste und Kunsthandwerk (z. B. Malerei, Bildhauerei, whakairo (Schnitzerei), raranga (Weben) und tā moko (traditionelle Māori-Tätowierungen)), Literatur, Sprachkunst, kreative Online-Inhalte, indigene traditionelle Praktiken und zeitgenössische kulturelle Ausdrucksformen sowie digitale interaktive Medien und hybride Kunstwerke, einschließlich solcher, bei denen neue Technologien zum Einsatz kommen, um die Grenzen zwischen einzelnen Kunstformen zu überwinden. Der Begriff „Kreative Kunst“ umfasst Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Präsentation, Ausführung und Interpretation der Künste sowie im Zusammenhang mit dem Studium und der technischen Entwicklung dieser Kunstformen und Aktivitäten.

ZU NIEDERLASSUNGSZWECKEN EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE,
UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTE PERSONEN
UND FÜR KURZE ZEIT EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE

- (1) Artikel 10.21 (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen) und Artikel 10.22 (Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) finden für die bestehenden nichtkonformen Maßnahmen, die in diesem Anhang aufgeführt sind, bis zum Umfang der Nichtkonformität keine Anwendung.
- (2) Eine Vertragspartei kann eine in diesem Anhang aufgeführte Maßnahme aufrechterhalten, fortsetzen, umgehend verlängern, ändern oder ergänzen, sofern die Änderung oder Ergänzung die Konformität der Maßnahme mit Artikel 10.21 (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen), wie sie unmittelbar vor der Änderung oder Ergänzung bestand, nicht beeinträchtigt.
- (3) Zusätzlich zu den Listen von Verpflichtungen in diesem Anhang kann jede Vertragspartei eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationsanforderungen, Qualifikationsverfahren, technische Normen oder Zulassungsanforderungen und -verfahren bezieht, die keine Beschränkungen im Sinne des Artikels 10.21 (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen) oder des Artikels 10.22 (Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) darstellen. Diese Maßnahme kann Folgendes umfassen: Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Qualifikationen in einem regulierten Sektor, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen wie Sprachprüfungen, Anforderung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, z. B. Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, oder jede andere diskriminierungsfreie Anforderung, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht in diesem Anhang aufgeführt sind.

(4) Die Listen Neuseelands und der Union in den Absätzen 9 und 10 gelten gemäß Artikel 1.4 (Räumlicher Geltungsbereich) nur für die Gebiete Neuseelands und der Union und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und Neuseeland relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten nach Unionsrecht.

(5) Zur Klarstellung: Für die Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat in Anwendung des AEUV oder von aufgrund des AUEV erlassener Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Neuseelands auszudehnen:

- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder
- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.

(6) Verpflichtungen in Bezug auf zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

(7) Alle sonstigen Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.

(8) Folgende Abkürzungen werden in der Liste der Verpflichtungen in Absatz 10 verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

EU Union, einschließlich der Mitgliedstaaten

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

(9) Verpflichtungen Neuseelands¹:

Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	Zulässige Dauer des Aufenthalts: bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum.
---------------	---

Unternehmensintern transferierte Personen

Alle Sektoren	Zulässige Dauer des Aufenthalts: Einreise für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.
---------------	--

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	Zulässige Dauer des Aufenthalts: bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum.
Alle in Anhang 10-D (Liste der Tätigkeiten von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden) genannten Tätigkeiten	

¹ Unbeschadet der in diesem Absatz dargelegten Verpflichtungen behält sich Neuseeland das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Besatzung von Schiffen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

(10) Verpflichtungen der Union:

Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	<p>AT, CZ: Der zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden.</p> <p>SK: Der zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.</p> <p>CY: Zulässige Dauer des Aufenthalts: bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum. Der zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden.</p>
---------------	--

Unternehmensintern transferierte Personen

Alle Sektoren	<p>AT, CZ, SK: Unternehmensintern transferierte Personen müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden.</p> <p>FI: Führungskräfte müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist.</p> <p>HU: Natürliche Personen, die Mitinhaber eines Unternehmens gewesen sind, gelten nicht als unternehmensintern transferierte Personen.</p>
---------------	---

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

<p>Alle in Anhang 10-D (Liste der Tätigkeiten von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden) genannten Tätigkeiten</p>	<p>CY, DK, HR: Erbringt der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende eine Dienstleistung, so ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.</p> <p>LV: Für Operationen/Tätigkeiten auf Grundlage eines Vertrages ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich.</p> <p>MT: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Es wird keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.</p> <p>SI: Für Dienstleistungen, die an mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen erbracht werden, und für bestimmte Tätigkeiten (Forschung und Design, Ausbildungsseminare, Einkauf, Handelsgeschäfte, Übersetzen und Dolmetschen) ist eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung muss nicht vorgenommen werden.</p> <p>SK: Wird im Gebiet der Slowakei eine Dienstleistung erbracht, so ist nach mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.</p>
<p>Forschung und Design</p>	<p>AT: Außer für Tätigkeiten wissenschaftlicher und statistischer Forscher ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.</p>
<p>Marktforschung</p>	<p>AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. Für Forschungs- und Analysetätigkeiten von bis zu sieben Tagen je Monat oder bis zu 30 Tagen je Kalenderjahr wird auf eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung verzichtet. Es ist ein Hochschulabschluss erforderlich.</p> <p>CY: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.</p>
<p>Messen und Ausstellungen</p>	<p>AT, CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung, erforderlich.</p>
<p>Kundendienst:</p>	<p>AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. Bei natürlichen Personen, die Arbeitnehmer für die Erbringung von Dienstleistungen schulen und über Fachkenntnisse verfügen, wird auf die wirtschaftliche Bedarfsprüfung verzichtet.</p> <p>CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich.</p>

	<p>CZ: Für Tätigkeiten von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen oder insgesamt 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich.</p> <p>ES: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Monteure, Reparatur- und Instandhaltungskräfte sollten als solche bei der juristischen Person, die die Ware liefert oder die Dienstleistung erbringt, oder bei einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die juristische Person, von der sie stammen, mindestens drei Monate unmittelbar vor Einreichung des Einreiseantrags beschäftigt sein und sie sollten über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die gegebenenfalls nach Erreichen der Volljährigkeit erworben wurde.</p> <p>FI: Je nach Tätigkeit ist unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.</p> <p>SE: Eine Arbeitserlaubnis ist erforderlich, außer für i) natürliche Personen, die an Schulungsmaßnahmen, der Prüfung, Vorbereitung oder Fertigstellung von Lieferungen oder ähnlichen Tätigkeiten bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts beteiligt sind, oder ii) Monteure oder technische Ausbilder im Zusammenhang mit dringenden Montagen oder Instandsetzungen von Maschinen in Notfällen für bis zu zwei Monate. Es ist keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.</p>
Handelsgeschäfte:	<p>AT, CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung, erforderlich.</p> <p>FI: Die natürliche Person muss Dienstleistungen als Angestellte einer juristischen Person der anderen Vertragspartei erbringen.</p>
Beschäftigte im Fremdenverkehr	<p>CY, ES, PL: Ungebunden.</p> <p>FI: Die natürliche Person muss Dienstleistungen als Angestellte einer juristischen Person der anderen Vertragspartei erbringen.</p> <p>SE: Außer für Fahrer und Personal von Touristenbussen ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Es ist keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.</p>
Übersetzen und Dolmetschen	<p>AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.</p> <p>CY, PL: Ungebunden.</p>

LISTE DER TÄTIGKEITEN
VON FÜR KURZE ZEIT EINREISENDEN GESCHÄFTSREISENDEN

Für die Zwecke von Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) umfassen die Tätigkeiten von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden Folgendes:

- a) Sitzungen und Konsultationen: natürliche Personen, die an Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen oder an Beratungen mit Geschäftspartnern beteiligt sind,
- b) Ausbildungsseminare: Personal eines Unternehmens, das in das Gebiet einer Vertragspartei einreist, um sich in den für den Betrieb des Unternehmens relevanten Techniken und Arbeitspraktiken informell ausbilden zu lassen, vorausgesetzt, die absolvierte Ausbildung beschränkt sich auf theoretischen Unterricht, Beobachtung und Vertrautmachen mit den entsprechenden Techniken bzw. Arbeitspraktiken und führt nicht zur Erlangung einer formalen Qualifikation,
- c) Messen und Ausstellungen: Personal, das an einer Messe teilnimmt, um für sein Unternehmen oder dessen Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu werben,
- d) Verkauf: Vertreter von Dienstleistern bzw. Warenlieferanten, die Aufträge entgegennehmen oder über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren verhandeln oder für den betreffenden Lieferanten bzw. Dienstleister Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren abschließen, aber selbst weder Waren ausliefern noch Dienstleistungen erbringen. Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende werden nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig,

- e) Einkauf: für ein Unternehmen tätige Einkäufer von Waren oder Dienstleistungen oder Führungskräfte und Personen mit Aufsichtsfunktion, die Handelsgeschäfte im Gebiet der anderen Vertragspartei tätigen,

- f) Kundendienst: Monteure, Instandsetzungs- und Wartungskräfte sowie Aufseher mit Fachkenntnissen, die für die Vertragserfüllung durch einen Verkäufer oder Vermieter einer Vertragspartei wesentlich sind und Dienstleistungen erbringen oder Arbeitnehmer in deren Erbringung ausbilden, und zwar im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen, einschließlich Computer- und verwandter Dienstleistungen, die von einem Unternehmen gekauft oder gemietet wurden, das außerhalb des Gebietes der anderen Vertragspartei niedergelassen ist, für die Dauer des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags,

- g) Handelsgeschäfte: Führungs- und Aufsichtskräfte sowie Fachkräfte für Finanzdienstleistungen (einschließlich Versicherungs- und Bankangestellten sowie Finanzanlagenvermittler), die an einem Handelsgeschäft für ein Unternehmen mitwirken, das im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist, und

- h) Beschäftigte im Fremdenverkehr: Vertreter von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern, Reiseleiter oder Reiseführer, die an Konferenzen teilnehmen.

ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN UND FREIBERUFLER

- (1) Jede Vertragspartei gestattet in ihrem Gebiet die Erbringung von Dienstleistungen durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder Freiberufler der anderen Vertragspartei in Form der Präsenz natürlicher Personen gemäß Artikel 10.23 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) für die in diesem Anhang aufgeführten Sektoren vorbehaltlich der jeweiligen Beschränkungen.
- (2) Die nachstehende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte ist der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den die Kategorien „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ und „Freiberufler“ liberalisiert sind, und
 - b) in der zweiten Spalte sind die geltenden Beschränkungen beschrieben.

(3) Zusätzlich zu den Listen von Verpflichtungen in diesem Anhang kann jede Vertragspartei eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationsanforderungen, Qualifikationsverfahren, technische Normen oder Zulassungsanforderungen und -verfahren bezieht, die keine Beschränkungen im Sinne des Artikel 10.23 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) darstellen. Diese Maßnahme kann Folgendes umfassen: Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Qualifikationen in einem regulierten Sektor, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen wie Sprachprüfungen, Anforderung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, z. B. Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, oder jede andere diskriminierungsfreie Anforderung, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht in diesem Anhang aufgeführt sind.

(4) Die Vertragsparteien gehen keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler in Sektoren ein, die nicht in der Liste aufgeführt sind.

(5) Für die Zwecke der Identifizierung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren bezeichnet „CPC“ (Central Product Classification) die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(6) In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium für diese Prüfung

a) für Neuseeland die Bewertung der relevanten Marktlage in Neuseeland und

b) für die Union die Bewertung der relevanten Marktlage im Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Dienstleistungserbringung, auch was die Zahl der Dienstleister und die Auswirkungen auf diese betrifft, die zum Zeitpunkt der Bewertung bereits eine Dienstleistung erbringen.

(7) Die Listen Neuseelands und der Union in den Absätzen 14 und 15 gelten gemäß Artikel 1.4 (Räumlicher Geltungsbereich) nur für die Gebiete Neuseelands und der Union und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und Neuseeland relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten nach Unionsrecht.

(8) Zur Klarstellung: Für die Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat in Anwendung des AEUV oder von aufgrund des AEUV erlassener Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Neuseelands auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.

(9) Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

(10) Alle sonstigen Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.

(11) Die folgenden Abkürzungen werden in der Liste der Verpflichtungen in Absatz 15 verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

EU Union, einschließlich der Mitgliedstaaten

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

CSS Erbringer vertraglicher Dienstleistungen (Contractual Service Suppliers)

IP Freiberufler (Independent Professionals)

(12) Vorbehaltlich der Liste der Verpflichtungen in den Absätzen 14 und 15 gehen die Vertragsparteien Verpflichtungen nach Artikel 10.23 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) in Bezug auf die Kategorie „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren ein:

Neuseeland

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (Teil von CPC 861),
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862),
- c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863),
- d) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674),
- e) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312),
- f) Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191),
- g) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191),
- h) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851 bis 853),

- i) Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871),
- j) Markt- und Meinungsforschung (CPC 864),
- k) Unternehmensberatung (CPC 865),
- l) mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen (CPC 866),
- m) technische Tests und Analysen (CPC 8676),
- n) zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675),
- o) Bergbau (nur Beratungsdienstleistungen) (Teil von CPC 883, CPC 5115),
- p) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905**),
- q) Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 752),
- r) Post- und Kurierdienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen) (Teil von CPC 751),
- s) Versicherungsdienstleistungen und damit verbundene Beratungsdienstleistungen (Teil von CPC 812),

- t) sonstige Finanzdienstleistungen (Beratungsdienstleistungen) (Teil von CPC 8131** und 8133**),
- u) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr (Teil von CPC 74490**, 74590** und 74690**) und
- v) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und 885).

Union

- a) Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftslands,
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,
- c) Dienstleistungen von Steuerberatern,
- d) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
- e) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,
- f) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten,
- g) tierärztliche Dienstleistungen,
- h) Dienstleistungen von Hebammen,

- i) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern,
- j) Computer- und verwandte Dienstleistungen,
- k) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,
- l) Dienstleistungen im Bereich Werbung,
- m) Markt- und Meinungsforschung,
- n) Unternehmensberatung,
- o) mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen,
- p) technische Tests und Analysen,
- q) zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung,
- r) Bergbau,
- s) Instandhaltung und Reparatur von Schiffen,
- t) Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen,

- u) Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Straßenverkehrsausrüstungen,
- v) Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon,
- w) Instandhaltung und Reparatur von Metallzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern,
- x) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen,
- y) Telekommunikationsdienstleistungen,
- z) Post- und Kurierdienstleistungen,
- aa) Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen,
- bb) Baustellenerkundung,
- cc) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung,
- dd) Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft,
- ee) Dienstleistungen im Bereich Umwelt,

- ff) Beratungsdienstleistungen bezüglich Versicherungen und versicherungsbezogener Dienstleistungen,
- gg) Beratungsdienstleistungen bezüglich sonstiger Finanzdienstleistungen,
- hh) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr,
- ii) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern,
- jj) Dienstleistungen von Fremdenführern und
- kk) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe.

Freiberufler

(13) Vorbehaltlich der Liste der Verpflichtungen in den Absätzen 14 und 15 gehen die Vertragsparteien Verpflichtungen nach Artikel 10.23 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) in Bezug auf die Kategorie „Freiberufler“ in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren ein.

Neuseeland:

Nur in Bezug auf die Dienstleistungssektoren, die in der Liste der spezifischen Verpflichtungen Neuseelands in der WTO (wie derzeit in GATS/SC/62, GATS/SC/62/Suppl.1 und GATS/SC/62/Suppl.2 festgelegt) aufgeführt sind, und die folgenden zusätzlichen Dienstleistungssektoren:

1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN

A. Freiberufliche Dienstleistungen

- a. juristische Dienstleistungen (internationales und ausländisches Recht),
- f. integrierte Ingenieurdienstleistungen, und
- g. Beratung im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten.

B. Computer- und verwandte Dienstleistungen

- e. Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern und
- f. sonstige Computerdienstleistungen.

F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen

- c. Unternehmensberatung,
- d. mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen,
- f. Nebenleistungen im Bereich Tierhaltung,
- k. Vermittlung und Beschaffung von Personal,
- p. Dienstleistungen von Fotografen,
- s. Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. und
- t. sonstige Dienstleistungen (Dienstleistungen von Kreditauskunfteien und Inkassostellen, Dienstleistungen von Innenarchitekten, Telefonauftragsdienstleistungen und Vervielfältigungsdienstleistungen).

5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG

E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht

- a. Sprachunterricht in privaten Facheinrichtungen für die Sprachausbildung und
- b. Unterricht in Fächern der Primar- und Sekundarstufe, der von privaten Facheinrichtungen außerhalb des neuseeländischen Pflichtschulsystems erteilt wird.

6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT

- a. Abwasserwirtschaft,
 - b. Abfallwirtschaft,
 - c. sanitäre und ähnliche Dienstleistungen,
 - d. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (nur Beratungsdienstleistungen),
 - e. Lärm- und Vibrationsschutz (nur Beratungsdienstleistungen) und
 - f. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft (nur Beratungsdienstleistungen).
- G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen).

Union

- a) Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftslands,
- b) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
- c) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,
- d) Computer- und verwandte Dienstleistungen,
- e) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,
- f) Markt- und Meinungsforschung,
- g) Unternehmensberatung,
- h) mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen,
- i) Bergbau,

- j) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen,
- k) Telekommunikationsdienstleistungen,
- l) Post- und Kurierdienstleistungen,
- m) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung,
- n) Beratungsdienstleistungen bezüglich Versicherungen und versicherungsbezogener Dienstleistungen,
- o) Beratungsdienstleistungen bezüglich sonstiger Finanzdienstleistungen,
- p) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr und
- q) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe.

(14) Verpflichtungen Neuseelands:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Alle Sektoren	<p>Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen gelten folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erbringer vertraglicher Dienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,b) Erbringer vertraglicher Dienstleistungen, die nach Neuseeland einreisen, müssen im Besitz eines gültigen Arbeitsvertrags mit einer juristischen Person einer Vertragspartei sein und während ihres Aufenthalts in Neuseeland ein Entgelt erhalten, das mindestens dem entspricht, das ein vergleichbarer neuseeländischer Arbeitnehmer, der Dienstleistungen in demselben oder einem ähnlichen Bereich erbringt, erhalten würde,c) Erbringer vertraglicher Dienstleistungen müssen zu Bedingungen beschäftigt sein, die den neuseeländischen Mindestbeschäftigungsstandards entsprechen, undd) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag des Erbringers vertraglicher Dienstleistungen fallen, darf nicht größer sein als für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen erforderlich. <p>Für Freiberufler gelten folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,b) sie müssen über eine Qualifikation der Tertiärstufe verfügen, die aus einer mindestens dreijährigen formalen postsekundären Schulbildung resultiert und als vergleichbar mit dem neuseeländischen Standard in dem Bereich anerkannt ist, in dem sie ihre freiberuflichen Dienstleistungen erbringen möchten.¹

¹ Zur Klarstellung: Diese Qualifikationen müssen von der zuständigen neuseeländischen Behörde anerkannt werden, wenn eine solche Anerkennung nach neuseeländischem Recht eine Voraussetzung für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung in Neuseeland ist.

(15) Verpflichtungen der Union:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Alle Sektoren	<p>CSS:</p> <p>EU: Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen gelten folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die natürliche Person muss eine Dienstleistung als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten abgeschlossen hat, erbringen,b) die natürliche Person muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt über mindestens drei Jahre Berufserfahrung in dem Tätigkeitsbereich verfügen, der Gegenstand des Vertrags ist¹,c) die natürliche Person muss über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen² undd) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht höher sein als die für die Erfüllung des Vertrags erforderliche Zahl, die in den Gesetzen der Vertragspartei, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird, festgelegt sein kann. <p>IP:</p> <p>EU: Die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht höher sein als die für die Erfüllung des Vertrags erforderliche Zahl, die in den Gesetzen der Vertragspartei, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird, festgelegt sein kann.</p> <p>CSS und IP:</p> <p>In AT: Die kumulative Dauer eines Aufenthalts ist auf höchstens sechs Monate in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.</p>

¹ Gerechnet ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit.

² Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
	In CZ: Die Dauer eines Aufenthalts ist auf höchstens 12 aufeinanderfolgende Monate begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftslands (Teil von CPC 861)	CSS: In AT, BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE: Keine. In BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, CY, DE, EE, FR, HR, IE, LU, LV, NL, PL, PT, SE: Keine. In BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IT, LT, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)	CSS: In AT, BE, DE, EE, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In BG, CZ, CY, DK, EL, FI, FR, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹	CSS: In AT, BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. In BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.

¹ Dies umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Herkunftslands fallen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)</p>	<p>CSS:</p> <p>In BE, CY, EE, ES, EL, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p> <p>In BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>IP:</p> <p>In CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p> <p>In BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)</p>	<p>CSS: In BE, CY, EE, ES, EL, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. In BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>IP: In CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. In BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
<p>Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von 85201)</p>	<p>CSS: In SE: Keine. In CY, CZ, DE, DK, EE, ES, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FR: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Psychologen: Ungebunden. In AT: Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, EL, FI, HR, HU, LT, LV, SK: Ungebunden.</p> <p>IP: EU: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>CSS: In SE: Keine. In CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT, BE, BG, HR, HU, LV, SK: Ungebunden.</p> <p>IP: EU: Ungebunden.</p>
<p>Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)</p>	<p>CSS: In IE, SE: Keine. In AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, FI, HR, HU, SK: Ungebunden.</p> <p>IP: EU: Ungebunden.</p>
<p>Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)</p>	<p>CSS: In IE, SE: Keine. In AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, FI, HR, HU, SK: Ungebunden.</p> <p>IP: EU: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)</p>	<p>CSS:</p> <p>In BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p> <p>In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>IP:</p> <p>In DE, EE, EL, FR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p> <p>In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>In HR: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 außer Dienstleistungen von Psychologen¹ sowie 853)</p>	<p>CSS: EU außer in NL, SE: Es ist eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung erforderlich.² EU außer in CZ, DK, SK: Keine. In CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>IP: EU außer in NL, SE: Es ist eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung erforderlich.³ EU außer in BE, CZ, DK, IT, SK: Keine. In BE, CZ, DK, IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
<p>Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)</p>	<p>CSS: In BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.</p>

¹ Teil von CPC 85201, unter „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

² In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung) (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21) entsprechen.

³ In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung) (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21) entsprechen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Markt- und Meinungsforschung (CPC 864)</p>	<p>CSS: In BE, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HR, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Keine, außer für Meinungsforschung (CPC 86402): Ungebunden. In HU, LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden.</p> <p>IP: In DE, EE, FR, IE, LU, NL, PL, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, EL, ES, FI, HR, IT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Keine, außer für Meinungsforschung (CPC 86402): Ungebunden. In HU, LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden.</p>
<p>Unternehmensberatung (CPC 865)</p>	<p>CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>IP: In CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 866)</p>	<p>CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.</p> <p>IP: In CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.</p>
<p>Technische Tests und Analysen (CPC 8676)</p>	<p>CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)</p>	<p>CSS: In BE, EE, EL, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. In AT, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DE: Keine, außer für öffentlich bestellte Vermesser: Ungebunden. In FR: Keine, außer für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts: Ungebunden. In BG: Ungebunden.</p> <p>IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.</p>
<p>Bergbau (CPC 883, nur Beratungsdienstleistungen)</p>	<p>CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>IP: In DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Instandhaltung und Reparatur von Schiffen (Teil von CPC 8868)</p>	<p>CSS: In BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.</p>
<p>Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen (Teil von CPC 8868)</p>	<p>CSS: In BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.</p>
<p>Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Straßenverkehrsausrüstungen (CPC 6112, 6122, Teil von 8867 und Teil von 8868)</p>	<p>CSS: In BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)</p>	<p>CSS: In BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.</p>
<p>Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern¹ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)</p>	<p>CSS: In BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>In FI: Ungebunden, außer in Zusammenhang mit einem Kundendienstvertrag: Die Aufenthaltsdauer ist auf sechs Monate begrenzt; Instandhaltung und Reparatur von Gebrauchsgütern (CPC 633): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.</p>

¹ Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter „Computerdienstleistungen“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)</p>	<p>CSS: In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>IP: In CY, DE, EE, FR, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HR: Ungebunden.</p>
<p>Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 7544, nur Beratungsdienstleistungen)</p>	<p>CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>IP: In DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 751, nur Beratungsdienstleistungen)</p>	<p>CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>IP: In DE, EE, EL, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
<p>Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518. BG: CPC 512, 5131, 5132, 5135, 514, 5161, 5162, 51641, 51643, 51644, 5165 und 517)</p>	<p>CSS: EU: Ungebunden, außer in BE, CZ, DK, ES, NL und SE. In BE, DK, ES, NL, SE: Keine. In CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.</p>
<p>Baustellenerkundung (CPC 5111)</p>	<p>CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>IP: EU: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)</p>	<p>CSS: EU außer in LU, SE: Ungebunden. In LU: Ungebunden, außer für Hochschulprofessoren: Keine. In SE: Keine, außer für Anbieter öffentlicher und privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung, die eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten: Ungebunden.</p> <p>IP: EU außer in SE: Ungebunden. In SE: Keine, außer für Anbieter öffentlicher und privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung, die eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten: Ungebunden.</p>
<p>Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881, nur Beratungsdienstleistungen)</p>	<p>CSS: EU außer in BE, DE, DK, ES, FI, HR und SE: Ungebunden. In BE, DE, ES, HR, SE: Keine. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FI: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen im Bereich Forstwirtschaft: Keine.</p> <p>IP: EU: Ungebunden.</p>
<p>Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, Teil von 94060, 9405, Teil von 9406 und 9409)</p>	<p>CSS: In BE, EE, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, EL, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>IP: EU: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Versicherungsdienstleistungen und damit verbundene Dienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)</p>	<p>CSS:</p> <p>In BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>In AT, BG, CZ, CY, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>In HU: Ungebunden.</p> <p>IP:</p> <p>In DE, EE, EL, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>In HU: Ungebunden.</p>
<p>Sonstige Finanzdienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)</p>	<p>CSS:</p> <p>In BE, DE, ES, EE, EL, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>In AT, BG, CZ, CY, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>In HU: Ungebunden.</p> <p>IP:</p> <p>In DE, EE, EL, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>In HU: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Verkehr (CPC 71, 72, 73 und 74, nur Beratungsdienstleistungen)</p>	<p>CSS: In DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In BE: Ungebunden.</p> <p>IP: In CY, DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Luftverkehr: Keine. In BE: Ungebunden.</p>
<p>Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern¹) (CPC 7471)</p>	<p>CSS: In AT, CY, CZ, DE, EE, ES, FR, HR, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. In BG, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In BE, IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter: Keine.</p> <p>IP: EU: Ungebunden.</p>

¹ Dienstleister, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn natürlichen Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
<p>Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)</p>	<p>CSS: In NL, PT, SE: Keine. In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, RO, SK, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In ES, HR, LT, PL: Ungebunden.</p> <p>IP: EU: Ungebunden.</p>
<p>Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885, nur Beratungsdienstleistungen)</p>	<p>CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>IP: In DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>

GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR NATÜRLICHER PERSONEN ZU
GESCHÄFTSZWECKEN¹

ARTIKEL 1

Verfahrensverpflichtungen in Bezug auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt

Jede Vertragspartei sollte dafür Sorge tragen, dass Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt gemäß ihren jeweiligen sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen nach den Grundsätzen einer guten Verwaltungspraxis bearbeitet werden. Zu diesem Zweck

- a) stellt jede Vertragspartei sicher, dass
 - i) die von ihren zuständigen Behörden für die Bearbeitung von Anträgen auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt erhobenen Gebühren den Handel mit Waren oder Dienstleistungen oder die Niederlassung oder den Betrieb im Rahmen dieses Abkommens nicht unangemessen beeinträchtigen oder verzögern,
 - ii) vollständige Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt so zügig wie möglich bearbeitet werden,

¹ Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 10.3 (Begriffsbestimmungen) und Artikel 10.20 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen) Absatz 3.

- iii) sich die zuständigen Behörden um die unverzügliche Beantwortung angemessener Anfragen von Antragstellern zum Bearbeitungsstand ihres Antrags bemühen,
 - iv) sich ihre zuständigen Behörden, wenn sie für die Bearbeitung eines Antrags zusätzliche Angaben vom Antragsteller benötigen, um unverzügliche Unterrichtung des Antragstellers bemühen,
 - v) ihre zuständigen Behörden den Antragsteller über das Ergebnis unterrichten, sobald über den Antrag entschieden wurde,
 - vi) ihre zuständigen Behörden den Antragsteller im Falle einer Genehmigung des Antrags über die Aufenthaltsdauer und sonstige einschlägige Bedingungen unterrichten,
 - vii) ihre zuständigen Behörden dem Antragsteller im Falle einer Ablehnung des Antrags auf sein Ersuchen oder auf eigene Initiative Informationen über die möglichen Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahren zur Verfügung stellen und
 - viii) sie sich um Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen in elektronischer Form bemüht;
- b) sollten die vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen für Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden – vorbehaltlich des Ermessensspielraums der zuständigen Behörden der Vertragsparteien – in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, zu dem sie verlangt werden.

ARTIKEL 2

Zusätzliche Verfahrensverpflichtungen für unternehmensintern transferierte Personen¹

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden eine Entscheidung über den Antrag einer unternehmensintern transferierten Person auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt oder auf Verlängerung der Erlaubnis zur Einreise und zum vorübergehenden Aufenthalt treffen und dem Antragsteller ihre Entscheidung nach den im nationalen Recht vorgesehenen Notifikationsverfahren so bald wie möglich schriftlich mitteilen, spätestens jedoch
- a) für die Union: 90 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrags und
 - b) für Neuseeland:
 - i) 15 Werktage nach Eingang des vollständigen Antrags, der gemäß nationalem Recht ausgefüllt und eingereicht wurde, oder
 - ii) falls innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen werden kann, ist ein vorläufiger Zeitrahmen anzugeben, innerhalb dessen die Entscheidung getroffen wird.

¹ Die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels gelten nicht für diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen von Drittländern im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. EU L 157 vom 27.5.2014, S. 1) unterliegen.

- (2) Jede Partei stellt sicher, dass, wenn die mit dem Antrag eingereichten Angaben oder Unterlagen unvollständig sind, sich die zuständigen Behörden bemühen, dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, und eine angemessene Frist für deren Vorlage festlegen. Die Frist nach Absatz 1 wird ausgesetzt, bis die Behörden die verlangten zusätzlichen Informationen erhalten haben.
- (3) Die Union dehnt das Recht auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt, das den Familienangehörigen von unternehmensintern transferierten Personen gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2014/66/EU gewährt wird, auf Familienangehörige natürlicher Personen Neuseelands aus, die unternehmensintern in die Union transferiert werden.
- (4) Neuseeland gestattet dem Partner und allen unterhaltsberechtigten Kindern, die eine unternehmensintern transferierte Person aus der Union begleiten, der die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt gewährt wurde, die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts des Partners und gegebenenfalls der unterhaltsberechtigten Kinder entspricht der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts, der der unternehmensintern transferierten Person gewährt wurde.
- (5) Für die Zwecke des Absatzes 4 gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Partner“ bezeichnet Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner von unternehmensintern transferierten Personen aus der Union, auch im Rahmen einer nach neuseeländischem Recht anerkannten Ehe, Lebenspartnerschaft oder gleichwertigen Verbindung oder Partnerschaft. Zur Klarstellung: Dies schließt unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Partner von unternehmensintern transferierten Personen ein;

- b) „unterhaltsberechtigzte Kinder“ bezeichnet Kinder unter 20 Jahren, die einer unternehmensintern transferierten Person gegenüber unterhaltsberechtigt und nach neuseeländischem Recht als unterhaltsberechtigzte Kinder anerkannt sind, wenn
- i) die betreffende unternehmensintern transferierte Person das Recht hat, sie aus ihrem Heimatland zu entfernen, oder
 - ii) beiden Elternteilen die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt gemäß diesem Abkommen gewährt wird.

ARTIKEL 3

Zusammenarbeit in Fragen der Rückkehr und Rückübernahme

Die Vertragsparteien erkennen an, dass der verstärkte grenzüberschreitende Verkehr natürlicher Personen, der sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, eine uneingeschränkte Zusammenarbeit bei der Rückführung und Rückübernahme von natürlichen Personen erfordert, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen.

LISTEN DER ENERGIEERZEUGNISSE, KOHLENWASSERSTOFFE UND ROHSTOFFE

LISTE DER ENERGIEERZEUGNISSE NACH HS-CODE

Feste Brennstoffe (HS-Codes 27.01, 27.02, 27.04)

Rohes Öl (HS-Code 27.09)

Ölzeugnisse (HS-Codes 27.10, 27.13 bis 27.15)

Erdgas, verflüssigt oder nicht (HS-Code 27.11)

Elektrischer Strom (HS-Code 27.16)

Biogas (HS-Code 38.25)

LISTE DER KOHLENWASSERSTOFFE NACH HS-CODE

Rohes Öl (HS-Code 27.09)

Erdgas (HS-Code 27.11)

LISTE DER ROHSTOFFE NACH HS-CODE

Kapitel ¹	Position
25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
26	Erze sowie Schlacken und Aschen (ausgenommen Uran und Thorium (HS-Code 26.12))
27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
29	Organische chemische Erzeugnisse
31	Düngemittel
71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus (ausgenommen Grünstein (HS-Code 71.03))
72	Eisen und Stahl
74	Kupfer und Waren daraus
75	Nickel und Waren daraus
76	Aluminium und Waren daraus
78	Blei und Waren daraus
79	Zink und Waren daraus
80	Zinn und Waren daraus
81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus

¹ Umfasst alle unter diese Kapitel fallenden unverarbeiteten und halbverarbeiteten Erzeugnisse.

VERPFLICHTUNGEN HINSICHTLICH DES ZUGANGS
ZUM ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGSMARKT

ABSCHNITT A

Liste der Europäischen Union

Der Marktzugang, der Lieferanten und Dienstleistern aus Neuseeland zusätzlich zu dem bereits im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) gewährten Marktzugang gewährt wird, umfasst Folgendes:

- (1) Beschaffungen durch zentrale öffentliche Auftraggeber der Mitgliedstaaten, die in Anhang 1 von Anlage I zur Union des GPA aufgeführt und mit einem Sternchen und einem Doppelsternchen gekennzeichnet sind,
- (2) Beschaffungen durch regionale öffentliche Auftraggeber¹ der Mitgliedstaaten,
- (3) Beschaffungen durch Beschaffungsstellen, die im Bereich der unter Anhang 3 von Anlage I zur Union des GPA fallenden Flughafeneinrichtungen tätig sind, und

¹ Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet „regionale öffentliche Auftraggeber“ die öffentlichen Auftraggeber der Verwaltungseinheiten, die unter NUTS 1 und 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABL. EU L 154 vom 21.6.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Erster Teil (ABL. L 311 vom 21.11.2008, S. 1), fallen.

- (4) Beschaffungen durch Beschaffungsstellen, die im Bereich der unter Anhang 3 von Anlage I zur Union des GPA fallenden See- oder Binnenhafen- oder anderen Terminaleinrichtungen tätig sind.

Was die Absätze 1, 3 und 4 des vorliegenden Anhangs anbelangt, so beziehen sich diese Verpflichtungen auf die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wie sie in den Anhängen 4, 5 und 6 der Anlage I zur Union des GPA aufgeführt sind.

Die Verpflichtung nach Absatz 2 beschränkt sich auf die Beschaffung gesundheitsbezogener Güter, wie sie in der Union durch die Codes des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV-Codes)¹ beginnend mit 244 und 331 definiert sind.

Es gelten folgende Schwellenwerte:

In Bezug auf Absatz 1: Waren und Dienstleistungen: 130 000 SZR
 Bauleistungen: 5 000 000 SZR

In Bezug auf Absatz 2: 200 000 SZR

In Bezug auf die Absätze 3 und 4: Waren und Dienstleistungen: 400 000 SZR
 Bauleistungen: 5 000 000 SZR

¹ Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. EU L 340 vom 16.12.2002).

ABSCHNITT B

Liste Neuseelands

UNTERABSCHNITT 1

Beschaffungsstellen der Zentralregierung

Wenn nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) für die Beschaffung durch die in diesem Abschnitt aufgelisteten Stellen, unter Berücksichtigung folgender Schwellenwerte:

Waren: 130 000 SZR

Dienstleistungen: 130 000 SZR

Bauleistungen: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. Ministry for Primary Industries,
2. Department of Conservation,

3. Department of Corrections,
4. Crown Law Office,
5. Ministry of Business, Innovation and Employment,
6. Ministry for Culture and Heritage,
7. Ministry of Defence,
8. Ministry of Education,
9. Education Review Office,
10. Ministry for the Environment,
11. Ministry of Foreign Affairs and Trade,
12. Government Communications Security Bureau,
13. Ministry of Health,
14. Inland Revenue Department,

15. Department of Internal Affairs,
16. Ministry of Justice,
17. Land Information New Zealand,
18. Te Puni Kōkiri - Ministry of Māori Development,
19. New Zealand Customs Service,
20. Ministry for Pacific Peoples,
21. Department of the Prime Minister and Cabinet,
22. Serious Fraud Office,
23. Ministry of Social Development,
24. Public Service Commission,
25. Statistics New Zealand,
26. Ministry of Transport,

27. The Treasury,
28. Oranga Tamariki – Ministry for Children,
29. Ministry for Women,
30. New Zealand Defence Force,
31. New Zealand Police,
32. Ministry of Housing and Urban Development,
33. Pike River Recovery Agency.

Bemerkung zu Unterabschnitt 1

Erfasst sind alle Agenturen, die den oben aufgeführten Stellen der Zentralregierung unterstehen.

UNTERABSCHNITT 2

Beschaffungsstellen unterhalb der Zentralregierung

Wenn nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) für die Beschaffung durch die in diesem Unterabschnitt aufgelisteten Stellen, unter Berücksichtigung folgender Schwellenwerte:

Waren: 200 000 SZR

Dienstleistungen: 200 000 SZR

Bauleistungen: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. Health New Zealand (Bemerkung 1),
2. Auckland Council (Bemerkung 2),
3. Wellington City Council (Bemerkung 2),
4. Christchurch City Council (Bemerkung 2),
5. Waikato Regional Council (Bemerkung 2),

6. Bay of Plenty Regional Council (Bemerkung 2),
7. Greater Wellington Regional Council (Bemerkung 2),
8. Canterbury Regional Council (Bemerkung 2),
9. Carterton District Council (Bemerkung 2),
10. Central Hawke's Bay District Council (Bemerkung 2),
11. Far North District Council (Bemerkung 2),
12. Gisborne District Council (Bemerkung 2),
13. Hamilton City Council (Bemerkung 2),
14. Hastings District Council (Bemerkung 2),
15. Hauraki District Council (Bemerkung 2),
16. Hawke's Bay Regional Council (Bemerkung 2),
17. Horizons Regional Council (Bemerkung 2),

18. Horowhenua District Council (Bemerkung 2),
19. Hutt City Council (Bemerkung 2),
20. Kaipara District Council (Bemerkung 2),
21. Kapiti Coast District Council (Bemerkung 2),
22. Manawatu District Council (Bemerkung 2),
23. Masterton District Council (Bemerkung 2),
24. Matamata-Piako District Council (Bemerkung 2),
25. Napier City Council (Bemerkung 2),
26. New Plymouth District Council (Bemerkung 2),
27. Northland Regional Council (Bemerkung 2),
28. Ōpōtiki District Council (Bemerkung 2),
29. Ōtorohanga District Council (Bemerkung 2),

30. Palmerston North City Council (Bemerkung 2),
31. Porirua City Council (Bemerkung 2),
32. Rangitikei District Council (Bemerkung 2),
33. Rotorua Lakes Council (Bemerkung 2),
34. Ruapehu District Council (Bemerkung 2),
35. South Taranaki District Council (Bemerkung 2),
36. South Waikato District Council (Bemerkung 2),
37. South Wairarapa District Council (Bemerkung 2),
38. Stratford District Council (Bemerkung 2),
39. Taranaki Regional Council (Bemerkung 2),
40. Tararua District Council (Bemerkung 2),
41. Taupō District Council (Bemerkung 2),

42. Tauranga City Council (Bemerkung 2),
43. Thames-Coromandel District Council (Bemerkung 2),
44. Upper Hutt City Council (Bemerkung 2),
45. Waikato District Council (Bemerkung 2),
46. Waipa District Council (Bemerkung 2),
47. Whanganui District Council (Bemerkung 2),
48. Western Bay of Plenty District Council (Bemerkung 2),
49. Whangarei District Council (Bemerkung 2),
50. Ashburton District Council (Bemerkung 2),
51. Central Otago District Council (Bemerkung 2),
52. Clutha District Council (Bemerkung 2),
53. Dunedin City Council (Bemerkung 2),

54. Environment Southland (Bemerkung 2),
55. Gore District Council (Bemerkung 2),
56. Grey District Council (Bemerkung 2),
57. Hurunui District Council (Bemerkung 2),
58. Invercargill City Council (Bemerkung 2),
59. Marlborough District Council (Bemerkung 2),
60. Nelson City Council (Bemerkung 2),
61. Otago District Council (Bemerkung 2),
62. Queenstown Lakes District Council (Bemerkung 2),
63. Selwyn District Council (Bemerkung 2),
64. Southland District Council (Bemerkung 2),

65. Tasman District Council (Bemerkung 2),
66. Waimakariri District Council (Bemerkung 2),
67. Waitaki District Council (Bemerkung 2),
68. West Coast Regional Council (Bemerkung 2),
69. Auckland Transport (Bemerkung 2).

Bemerkungen zu Unterabschnitt 2

- (1) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Beschaffungen erfasst sind, die von Health New Zealand über seinen Vertreter healthAlliance Limited durchgeführt werden.
- (2) Die Erfassung dieser Stellen beschränkt sich auf die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen im Zusammenhang mit Verkehrsprojekten, die ganz oder teilweise von der New Zealand Transport Agency finanziert werden und deren Beschaffungswert den oben genannten Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) nicht für andere Beschaffungen durch diese Stellen gilt.

UNTERABSCHNITT 3

Sonstige Beschaffungsstellen

Wenn nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) für die Beschaffung durch die in diesem Unterabschnitt aufgelisteten Stellen, unter Berücksichtigung folgender Schwellenwerte:

Waren: 400 000 SZR

Dienstleistungen: 400 000 SZR

Bauleistungen: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. Accident Compensation Corporation (Bemerkung 1),
2. Civil Aviation Authority of New Zealand,
3. Energy Efficiency and Conservation Authority,
4. Kāinga Ora – Homes and Communities,

5. Maritime New Zealand,
6. New Zealand Antarctic Institute,
7. Fire and Emergency New Zealand (Bemerkung 5),
8. New Zealand Qualifications Authority,
9. New Zealand Tourism Board,
10. New Zealand Trade and Enterprise,
11. New Zealand Transport Agency,
12. Ōtākaro Limited (Bemerkung 4),
13. Sport and Recreation New Zealand (Bemerkung 2),
14. Tertiary Education Commission,
15. Education New Zealand,
16. Callaghan Innovation,

17. Earthquake Commission (Bemerkung 6),
18. Environmental Protection Authority (Bemerkung 6),
19. Health Promotion Agency,
20. Health Quality and Safety Commission,
21. Health Research Council of New Zealand,
22. New Zealand Blood Service (Bemerkung 7),
23. New Zealand Walking Access Commission,
24. Real Estate Agents Authority (Bemerkung 8),
25. Social Workers Registration Board,
26. WorkSafe New Zealand,
27. Guardians of New Zealand Superannuation (Bemerkung 9),
28. Museum of New Zealand Te Papa (Bemerkung 10),

29. New Zealand Infrastructure Commission,
30. New Zealand Lotteries Commission,
31. Climate Change Commission,
32. Electoral Commission (Bemerkung 11),
33. Financial Markets Authority,
34. Education Payroll Limited (Bemerkung 12),
35. Research and Education Advanced Network New Zealand Limited,
36. Tāmaki Redevelopment Company Limited (Bemerkung 13),
37. Airways Corporation of New Zealand Limited,
38. Meteorological Service of New Zealand Limited,
39. KiwiRail Holdings Limited,
40. Transpower New Zealand Limited (Bemerkung 3),

41. Government Superannuation Fund Authority,
42. New Zealand Artificial Limb Service,
43. Health and Disability Commissioner,
44. Human Rights Commission,
45. New Zealand Productivity Commission,
46. Crown Irrigation Investments Limited,
47. New Zealand Growth Capital Partners Limited,
48. City Rail Link Limited,
49. Crown Infrastructure Partners Limited,
50. New Zealand Green Investment Finance Limited,
51. Accreditation Council,
52. Arts Council of New Zealand,

53. Broadcasting Commission,
54. Heritage fi New Zealand,
55. New Zealand Film Commission (Bemerkung 14),
56. New Zealand Symphony Orchestra (Bemerkung 14),
57. Public Trust (Bemerkung 15),
58. Retirement Commissioner,
59. Māori Broadcasting Funding Agency (Bemerkung 16),
60. Māori Language Commission (Bemerkung 16),
61. Pharmaceutical Management Agency (Bemerkung 17),
62. Broadcasting Standards Authority,
63. Children's Commissioner,
64. Handelskommission,

65. Criminal Cases Review Commission (Bemerkung 8),
66. Drug Free Sport New Zealand,
67. Law Commission,
68. Electricity Authority,
69. External Reporting Board,
70. Independent Police Conduct Authority (Bemerkung 8),
71. Mental Health and Wellbeing Commission,
72. Office of Film and Literature Classification (Bemerkung 8),
73. Privacy Commissioner,
74. Takeovers Panel,
75. Transport Accident Investigation Commission (Bemerkung 8),
76. Radio New Zealand Limited (Bemerkung 14),

77. Television New Zealand Limited,
78. Crown Asset Management Limited,
79. The Network for Learning Limited,
80. Predator Free 2050 Limited,
81. Southern Response Earthquake Services Limited,
82. Māori Health Authority (Bemerkung 16).

Bemerkungen zu Unterabschnitt 3

- (1) Accident Compensation Corporation: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für die Beschaffung von Pensionsfondsverwaltung, öffentlichen Versicherungen und Fondsplatzierungen, Investitionen oder Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren oder dem Handel an einer Börse.
- (2) Sport and Recreation New Zealand: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die vertrauliche Informationen zur Verbesserung der Leistung im Wettkampfsport enthalten.

- (3) Transpower New Zealand Limited: Die folgenden Beschaffungen sind nicht erfasst:
- a) Dienstleistungen im Bereich Montage elektrischer Leitungen (Teil des gesamten Spektrums der unter CPC Prov. 5134 fallenden Tätigkeiten);
 - b) Dienstleistungen im Bereich des Anstrichs von Masten (Teil des gesamten Spektrums der unter CPC Prov. 5173 fallenden Tätigkeiten); und
 - c) zur Klarstellung: Projekte, die unmittelbar von Kunden aus dem Privatsektor finanziert werden, sofern diese Projekte ohne die von diesen Kunden bereitgestellten Mittel nicht durchgeführt würden.
- (4) Ōtākaro Limited: Erfasst sind alle Beschaffungen, einschließlich der Beschaffungen, die von der Christchurch Earthquake Recovery Authority durchgeführt und nach ihrer Auflösung auf die Ōtākaro Limited übertragen wurden, und es gelten sämtliche Verpflichtungen in Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen), die sich speziell auf die in Unterabschnitt 1 aufgeführten Beschaffungsstellen beziehen. Zur Klarstellung: Die Schwellenwerte liegen bei 130 000 SZR für Waren und Dienstleistungen und bei 5 000 000 SZR für Bauleistungen, und alle der Ōtākaro Limited unterstellten Agenturen sind erfasst.
- (5) Fire and Emergency New Zealand: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nur für Beschaffungen der New Zealand Fire Service Commission. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass folgende Beschaffungen nicht erfasst sind: Beschaffungen durch Fire and Emergency New Zealand, die zuvor von den Rural Fire Authorities, den Rural Fire Committees und/oder den Territorial Authorities (für die Zwecke ihrer Aufgaben gemäß dem Forest and Rural Fires Act 1977) durchgeführt wurden.

- (6) Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für die Beschaffung von Pensionsfondsverwaltung, öffentlichen Versicherungen und Fondsplatzierungen, Investitionen oder Finanzdienstleistungen.
- (7) New Zealand Blood Service: Ausgenommen ist die Beschaffung von Dienstleistungen der Plasmafraktionierung.
- (8) Ausgenommen sind juristische Dienstleistungen sowie Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen.
- (9) Guardians of New Zealand Superannuation: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für die Beschaffung von Pensionsfondsverwaltung, Fondsplatzierungen, Investitionen oder Finanzdienstleistungen.
- (10) Museum of New Zealand Te Papa: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für Beschaffungen zum Zweck der Beförderung von Museumsexponaten oder Kunstgegenständen.
- (11) Electoral Commission: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für die Beschaffung von Dienstleistungen zur Verwaltung der allgemeinen Wahlen.
- (12) Education Payroll Limited: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für Beschaffungen in Bezug auf Gehaltsabrechnungen von Schulen.
- (13) Tāmaki Redevelopment Company Limited: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für Beschaffungen im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Beförderung oder der Verteilung von Trinkwasser.

(14) Ausgenommen sind Beschaffungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Entwicklung, der Produktion oder der Koproduktion von Programmen und Programmmaterialien.

(15) Public Trust: Ausgenommen sind juristische Dienstleistungen, einschließlich mit der Prozesskostenhilfe verbundener Dienstleistungen, die von Treuhändern oder von Vormündern oder Verwaltern erbracht werden.

(16) Das Recht, Māori-Anbietern den Vorzug zu geben, ist ausdrücklich vorbehalten.

(17) Pharmaceutical Management Agency: Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Aufgaben dieser Agentur in Bezug auf die Finanzierung von Arzneimitteln und Medizinprodukten nicht erfasst sind.

(18) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) nur für die in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 aufgelisteten Beschaffungsstellen und nicht für nach- oder untergeordnete Agenturen.

UNTERABSCHNITT 4

Waren

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) für die Beschaffung aller Waren durch die in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 aufgelisteten Stellen.

UNTERABSCHNITT 5

Dienstleistungen

- (1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) für die Beschaffung aller Dienstleistungen durch die in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 aufgelisteten Stellen.
- (2) Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für die Beschaffung der folgenden gemäß der vorläufigen Zentralen Güterklassifikation (CPC Prov.) ermittelt Dienstleistungen, wie in Dokument MTN.GNS/W/120 dargelegt:
- a) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung 851-853);
 - b) öffentliche Gesundheitsdienstleistungen (CPC Prov. 931, einschließlich 9311, 9312 und 9319),
 - c) Dienstleistungen im Bereich Bildung (CPC Prov. 921, 922, 923, 924 und 929) oder
 - d) Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC Prov. 933 und 913).

UNTERABSCHNITT 6

Bauleistungen

Liste der Bauleistungen (Abteilung 51, CPC Prov.):

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) für die Beschaffung sämtlicher Bauleistungen in Abteilung 51 der vorläufigen CPC (CPC Prov.), wie in Dokument MTN.GNS/W/120 dargelegt.

UNTERABSCHNITT 7

Allgemeine Bemerkungen

- (1) Die folgenden allgemeinen Bemerkungen gelten ausnahmslos für Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen), einschließlich der Unterabschnitte 1 bis 6 dieses Anhangs.
- (2) Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für
 - a) zur Klarstellung: die staatliche Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für Personen oder staatliche Stellen, die nicht ausdrücklich in den Unterabschnitten 1 bis 6 erfasst sind,
 - b) die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen von Verträgen über den Bau, die Modernisierung oder die Ausstattung von Staatskanzleien im Ausland,

- c) die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen außerhalb des Gebiets Neuseelands zum Verbrauch außerhalb des Gebiets Neuseelands,
 - d) zur Klarstellung: gemäß Artikel II:3 Buchstabe b GPA kommerzielle Sponsoring-Vereinbarungen,
 - e) Beschaffungen, die von einer in den Unterabschnitten 1 bis 6 erfassten Beschaffungsstelle im Namen einer Organisation durchgeführt werden, die nicht in den Unterabschnitten 1 bis 6 erfasst ist,
 - f) Beschaffungen durch eine in den Unterabschnitten 1 bis 6 erfasste Beschaffungsstelle von einer anderen in den Unterabschnitten 1 bis 6 erfassten Stelle, es sei denn, es wird eine Ausschreibung durchgeführt (in diesem Fall findet Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) Anwendung), oder
 - g) Beschaffungen für die Zwecke der Entwicklung, des Schutzes oder der Wahrung des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des kulturellen Erbes.
- (3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Beschaffungsstelle bei unaufgefordert eingereichten einmaligen Angeboten beschränkte Ausschreibungsverfahren gemäß Artikel XIII:1 Buchstabe b Ziffern ii und iii GPA anwenden kann.¹

¹ Entsprechend der Definition und Handhabung gemäß dem Leitfaden der neuseeländischen Regierung „Unsolicited Unique Proposals – How to deal with uninvited bids“ (Umgang mit unaufgefordert eingereichten einmaligen Angeboten) (Mai 2013), der von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.

PRODUKTKLASSEN¹

1. „Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 2 und die Positionen 16.01 oder 16.02 des Harmonisierten Systems fallen;
2. „Hopfen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 12.10 des Harmonisierten Systems fallen;
3. „Fischereierzeugnisse, frisch, gefroren oder verarbeitet“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 3 fallen, sowie Erzeugnisse mit Fisch, die unter die Positionen 16.03, 16.04 oder 16.05 des Harmonisierten Systems fallen;
4. „Butter“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 04.05 des Harmonisierten Systems fallen;
5. „Käse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 04.06 des Harmonisierten Systems fallen;
6. „Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 7 des Harmonisierten Systems fallen, sowie Erzeugnisse mit Gemüse, die unter Kapitel 20 des Harmonisierten Systems fallen²;
7. „Früchte, frisch oder verarbeitet“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 8 des Harmonisierten Systems fallen, sowie Erzeugnisse mit Früchten, die unter Kapitel 20 des Harmonisierten Systems fallen;

¹ Die Produktklassen gelten in Bezug auf Unterabschnitt 4.

² Außer in dem Maße, in dem das Erzeugnis unter die nachstehende Klasse 16 fällt.

8. „Nüsse, frisch oder verarbeitet“ bezeichnet Nusserzeugnisse, die unter Kapitel 8 des Harmonisierten Systems fallen, sowie Erzeugnisse mit Nüssen, die unter Kapitel 20 des Harmonisierten Systems fallen;
9. „Gewürze“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 9 des Harmonisierten Systems fallen;
10. „Getreide“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 10 des Harmonisierten Systems fallen;
11. „Müllereierzeugnisse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 11 des Harmonisierten Systems fallen;
12. „Ölsamen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 12 des Harmonisierten Systems fallen;
13. „Öle und tierische Fette“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 15 des Harmonisierten Systems fallen;
14. „Zuckerwaren und Backwaren“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter die Positionen 17.04, 18.06, 19.04 oder 19.05 des Harmonisierten Systems fallen;
15. „Teigwaren“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter die Position 19.02 des Harmonisierten Systems fallen;
16. „Tafeloliven und verarbeitete Oliven“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter die Position 20.01 oder 20.05 des Harmonisierten Systems fallen;
17. „Senfpaste“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Unterposition 21.03.30 des Harmonisierten Systems fallen;

18. „Bier“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 22.03 des Harmonisierten Systems fallen;
19. „Essig“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 22.09 des Harmonisierten Systems fallen;
20. „Ätherische Öle“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 33.01 des Harmonisierten Systems fallen;
21. „Gummen und natürliche Harze“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 13.01 des Harmonisierten Systems fallen;
22. „Branntwein“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 22.08 des Harmonisierten Systems fallen;
23. „Wein“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 22.04 des Harmonisierten Systems fallen;
24. „Frische Weich- und Schalentiere sowie Erzeugnisse hieraus“ bezeichnet Weich- und Schalentiere, die unter Kapitel 3 des Harmonisierten Systems fallen, sowie Erzeugnisse mit Weich- und Schalentieren und wirbellosen Meerestieren, die unter die Positionen 16.03, 16.04 oder 16.05 des Harmonisierten Systems fallen;
25. „Honig“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 04.09 des Harmonisierten Systems fallen;
26. „Blumen und Zierpflanzen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 6 des Harmonisierten Systems fallen.

LISTEN DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN

ABSCHNITT A

LISTE DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN – EUROPÄISCHE UNION

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18.34 (Schutz geografischer Angaben) Absätze 6 und 7 in Bezug auf die Liste der geografischen Angaben der Union in dieser Anlage wird für die einzelnen unterstrichenen Begriffe, die Teil eines zusammengesetzten Namens einer geografischen Angabe sind, kein Schutz nach Artikel 18.34 (Schutz geografischer Angaben) dieses Abkommens angestrebt.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1	Belgien	Balegemse jenever	Branntwein
2	Belgien	Côtes de Sambre et Meuse	Wein
3	Belgien	<u>Crémant</u> de Wallonie	Wein
4	Belgien	Hagelandse <u>wijn</u>	Wein
5	Belgien	Haspengouwse <u>wijn</u>	Wein
6	Belgien	Hasseltse jenever / Hasselt	Branntwein
7	Belgien	Heuvellandse <u>wijn</u>	Wein
8	Belgien	O' de Flander-Oost-Vlaamse Graanjenever	Branntwein
9	Belgien	Peket-Pekêt / Pèket-Pèkèt de Wallonie	Branntwein
10	Belgien	Vin de pays des jardins de Wallonie	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
11	Belgien	<u>Vin mousseux</u> de qualité de Wallonie	Wein
12	Belgien	Vlaamse landwijn	Wein
13	Belgien	Vlaamse <u>mousserende</u> kwaliteitswijn	Wein
14	Bulgarien	Асеновград (Transliteration ins lateinische Alphabet: Asenovgrad)	Wein
15	Bulgarien	Болярово (Transliteration ins lateinische Alphabet: Bolyarovo)	Wein
16	Bulgarien	Брестник (Transliteration ins lateinische Alphabet: Brestnik)	Wein
17	Bulgarien	Бургаска Мускатова <u>ракия</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: Bourgaska Muscatova <u>rakya</u>) / Мускатова <u>ракия</u> от Бургас (Transliteration ins lateinische Alphabet: Muscatova <u>rakya</u> ot Bourgas) / Bourgaska Muscatova <u>rakya</u> / Muscatova <u>rakya</u> from Bourgas	Branntwein
18	Bulgarien	Българско <u>розово масло</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: Bulgarsko <u>rozovo maslo</u>)	Ätherische Öle
19	Bulgarien	Варна (Transliteration ins lateinische Alphabet: Varna)	Wein
20	Bulgarien	Велики Преслав (Transliteration ins lateinische Alphabet: Veliki Preslav)	Wein
21	Bulgarien	Видин (Transliteration ins lateinische Alphabet: Vidin)	Wein
22	Bulgarien	Враца (Transliteration ins lateinische Alphabet: Vratsa)	Wein
23	Bulgarien	Върбица (Transliteration ins lateinische Alphabet: Varbitsa)	Wein
24	Bulgarien	Долината на Струма (Transliteration ins lateinische Alphabet: Dolinata na Struma)	Wein
25	Bulgarien	Драгоево (Transliteration ins lateinische Alphabet: Dragoevo)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
26	Bulgarien	Дунавска равнина (Transliteration ins lateinische Alphabet: Dunavska ravnina)	Wein
27	Bulgarien	Евксиноград (Transliteration ins lateinische Alphabet: Evksinograd)	Wein
28	Bulgarien	Ивайловград (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ivaylovgrad)	Wein
29	Bulgarien	Карлово (Transliteration ins lateinische Alphabet: Karlovo)	Wein
30	Bulgarien	Карловска <u>гроздова</u> <u>ракия</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: Karlovska <u>grozdova</u> <u>rakya</u>) / <u>Гроздова</u> <u>Ракия</u> от Карлово (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Grozdova</u> <u>rakya</u> ot Karlovo) / Karlovska <u>grozdova</u> <u>rakya</u> / <u>Grozdova</u> <u>Rakya</u> from Karlovo	Branntwein
31	Bulgarien	Карнобат (Transliteration ins lateinische Alphabet: Karnobat)	Wein
32	Bulgarien	Ловеч (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lovech)	Wein
33	Bulgarien	Ловешка <u>сливова</u> <u>ракия</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: Loveshka <u>slivova</u> <u>rakya</u>) / <u>СЛИВОВА</u> <u>РАКИЯ</u> от Ловеч (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Slivova</u> <u>rakya</u> ot Lovech) / Loveshka <u>slivova</u> <u>rakya</u> / <u>Slivova</u> <u>rakya</u> from Lovech	Branntwein
34	Bulgarien	Лозица (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lozitsa)	Wein
35	Bulgarien	Лом (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lom)	Wein
36	Bulgarien	Любимец (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lyubimets)	Wein
37	Bulgarien	Лясковец (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lyaskovets)	Wein
38	Bulgarien	Мелник (Transliteration ins lateinische Alphabet: Melnik)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
39	Bulgarien	Нова Загора (Transliteration ins lateinische Alphabet: Nova Zagora)	Wein
40	Bulgarien	Нови Пазар (Transliteration ins lateinische Alphabet: Novi Pazar)	Wein
41	Bulgarien	Ново село (Transliteration ins lateinische Alphabet: Novo Selo)	Wein
42	Bulgarien	Оряховица (Transliteration ins lateinische Alphabet: Oryahovitsa)	Wein
43	Bulgarien	Павликени (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pavlikeni)	Wein
44	Bulgarien	Пазарджик (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pazardzhik)	Wein
45	Bulgarien	Перущица (Transliteration ins lateinische Alphabet: Perushtiza)	Wein
46	Bulgarien	Плевен (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pleven)	Wein
47	Bulgarien	Пловдив (Transliteration ins lateinische Alphabet: Plovdiv)	Wein
48	Bulgarien	Поморие (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pomorie)	Wein
49	Bulgarien	Поморийска гроздова ракия (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pomoriyska <u>grozdova rakya</u>) / <u>Гроздова ракия</u> от Поморие (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Grozdova rakya</u> ot Pomorie) / Pomoriyska <u>grozdova rakya</u> / <u>Grozdova rakya</u> from Pomorie	Branntwein
50	Bulgarien	Русе (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ruse)	Wein
51	Bulgarien	Сакар (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sakar)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
52	Bulgarien	Сандански (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sandanski)	Wein
53	Bulgarien	Свищов (Transliteration ins lateinische Alphabet: Svishtov)	Wein
54	Bulgarien	Септември (Transliteration ins lateinische Alphabet: Septemvri)	Wein
55	Bulgarien	Славянци (Transliteration ins lateinische Alphabet: Slavianci)	Wein
56	Bulgarien	Сливен (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sliven)	Wein
57	Bulgarien	Сливенска перла (Transliteration ins lateinische Alphabet: Slivenska perla) / Сливенска <u>гроздова ракия</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: Slivenska <u>grozdova rakya</u>) / <u>Гроздова ракия</u> от Сливен (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Grozdova rakya</u> ot Sliven) / Slivenska <u>grozdova rakya</u> / <u>Grozdova rakya</u> from Sliven	Branntwein
58	Bulgarien	Стамболово (Transliteration ins lateinische Alphabet: Stambolovo)	Wein
59	Bulgarien	Стара Загора (Transliteration ins lateinische Alphabet: Stara Zagora)	Wein
60	Bulgarien	Стралджанска Мускатова <u>ракия</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: Straldjanska Muscatova <u>rakya</u>) / Мускатова <u>ракия</u> от Стралджа (Transliteration ins lateinische Alphabet: Muscatova <u>rakya</u> ot Straldja) / Straldjanska Muscatova <u>rakya</u> / Muscatova <u>rakya</u> from Straldja	Branntwein
61	Bulgarien	Сунгурларе (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sungurlare)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
62	Bulgarien	Сунгурларска <u>гроздова ракия</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Sungurlarska grozdova rakya</u>) / <u>Гроздова ракия</u> от Сунгурларе (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Grozdova rakya</u> ot Sungurlare) / <u>Sungurlarska grozdova rakya</u> / <u>Grozdova rakya</u> from Sungurlare	Branntwein
63	Bulgarien	Сухиндол (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Suhindol</u>)	Wein
64	Bulgarien	Сухиндолска <u>гроздова ракия</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Suhindolska grozdova rakya</u>) / <u>Гроздова ракия</u> от Сухиндол (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Grozdova rakya</u> ot Suhindol) / <u>Suhindolska grozdova rakya</u> / <u>Grozdova rakya</u> from Suhindol	Branntwein
65	Bulgarien	Тракийска низина (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Trakiyska nizina</u>)	Wein
66	Bulgarien	Троянска <u>сливова ракия</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Troyanska slivova rakya</u>) / <u>СЛИВОВА РАКИЯ</u> от Троян (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Slivova rakya</u> ot Troyan) / <u>Troyanska slivova rakya</u> / <u>Slivova rakya</u> from Troyan	Branntwein
67	Bulgarien	Търговище (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Targovishte</u>)	Wein
68	Bulgarien	Хан Крум (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Khan Krum</u>)	Wein
69	Bulgarien	Хасково (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Haskovo</u>)	Wein
70	Bulgarien	Хисаря (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Hisarya</u>)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
71	Bulgarien	Хърсово (Transliteration ins lateinische Alphabet: Harsovo)	Wein
72	Bulgarien	Черноморски район (Transliteration ins lateinische Alphabet: Chernomorski rayon)	Wein
73	Bulgarien	Шивачево (Transliteration ins lateinische Alphabet: Shivachevo)	Wein
74	Bulgarien	Шумен (Transliteration ins lateinische Alphabet: Shumen)	Wein
75	Bulgarien	Южно Черноморие (Transliteration ins lateinische Alphabet: Yuzhno chernomorie)	Wein
76	Bulgarien	Ямбол (Transliteration ins lateinische Alphabet: Yambol)	Wein
77	Tschechien	Čechy	Wein
78	Tschechien	české	Wein
79	Tschechien	České <u>pivo</u> ¹	Bier
80	Tschechien	Českobudějovické <u>pivo</u> ¹	Bier
81	Tschechien	Litoměřická	Wein
82	Tschechien	Mělnická	Wein
83	Tschechien	Mikulovská	Wein
84	Tschechien	Morava	Wein
85	Tschechien	moravské	Wein
86	Tschechien	Novosedelské Slámové <u>víno</u>	Wein
87	Tschechien	Slovácká	Wein
88	Tschechien	Šobes / Šobeské víno	Wein
89	Tschechien	Velkopavlovická	Wein
90	Tschechien	Žatecký <u>chmel</u>	Hopfen

¹ Dieser Name soll nur in tschechischer Sprache geschützt werden.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
91	Tschechien	Znojemská	Wein
92	Tschechien	Znojmo	Wein
93	Dänemark	Bornholm	Wein
94	Dänemark	Danablu	Käse
95	Dänemark	Fyn	Wein
96	Dänemark	Jylland	Wein
97	Dänemark	Sjælland	Wein
98	Deutschland	Ahr	Wein
99	Deutschland	Ahrtaler Landwein	Wein
100	Deutschland	Baden	Wein
101	Deutschland	Badischer Landwein	Wein
102	Deutschland	Bärwurz	Branntwein
103	Deutschland	Bayerischer Bodensee-Landwein	Wein
104	Deutschland	Bayerischer Gebirgsenzian	Branntwein
105	Deutschland	Bayerischer <u>Kräuterlikör</u>	Branntwein
106	Deutschland	Bayerisches <u>Bier</u> ¹	Bier
107	Deutschland	Benediktbeurer <u>Klosterlikör</u>	Branntwein
108	Deutschland	Berliner <u>Kümmel</u>	Branntwein
109	Deutschland	Blutwurz	Branntwein
110	Deutschland	Brandenburger Landwein	Wein

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Bayerisches Bier“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Bayerisches Bier“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person diesen Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Bayerisches Bier“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens darf den Verbraucher nicht über den Ursprung der Ware irreführen.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
111	Deutschland	Bürgstadter Berg	Wein
112	Deutschland	Chiemseer <u>Klosterlikör</u>	Branntwein
113	Deutschland	Deutscher <u>Weinbrand</u>	Branntwein
114	Deutschland	Emsländer Korn / Kornbrand	Branntwein
115	Deutschland	Ettaler <u>Klosterlikör</u>	Branntwein
116	Deutschland	Franken	Wein
117	Deutschland	Fränkischer Obstler	Branntwein
118	Deutschland	Fränkisches <u>Kirschwasser</u>	Branntwein
119	Deutschland	Fränkisches <u>Zwetschgenwasser</u>	Branntwein
120	Deutschland	Hamburger <u>Kümmel</u> / Hamburg's <u>Kümmel</u>	Branntwein
121	Deutschland	Haselünner Korn / Kornbrand	Branntwein
122	Deutschland	Hasetaler Korn / Kornbrand	Branntwein
123	Deutschland	Hessische Bergstraße	Wein
124	Deutschland	Hüttentee	Branntwein
125	Deutschland	Landwein der Mosel	Wein
126	Deutschland	Landwein der Ruwer	Wein
127	Deutschland	Landwein der Saar	Wein
128	Deutschland	Landwein Main	Wein
129	Deutschland	Landwein Neckar	Wein
130	Deutschland	Landwein Oberrhein	Wein
131	Deutschland	Landwein Rhein	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
132	Deutschland	Landwein Rhein-Neckar	Wein
133	Deutschland	Lübecker <u>Marzipan</u>	Zuckerwaren und Backwaren
134	Deutschland	Mecklenburger Landwein	Wein
135	Deutschland	Mitteldeutscher Landwein	Wein
136	Deutschland	Mittelrhein	Wein
137	Deutschland	Mosel	Wein
138	Deutschland	Münchener <u>Bier</u> ¹	Bier
139	Deutschland	Münchener <u>Kümmel</u> / Münchner <u>Kümmel</u>	Branntwein
140	Deutschland	Münsterländer Korn / Kornbrand	Branntwein
141	Deutschland	Nahe	Wein
142	Deutschland	Nahegauer Landwein	Wein
143	Deutschland	Nürnberger <u>Bratwürste</u> / Nürnberger Rost <u>bratwürste</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
144	Deutschland	Ostfriesischer Korngenever	Branntwein
145	Deutschland	Ostpreußischer Bärenfang	Branntwein
146	Deutschland	Pfalz	Wein
147	Deutschland	Pfälzer Landwein	Wein

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Münchener Bier“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Münchener Bier“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person diesen Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Münchener Bier“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens darf den Verbraucher nicht über den Ursprung der Ware irreführen.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
148	Deutschland	Pfälzer <u>Weinbrand</u>	Branntwein
149	Deutschland	Regensburger Landwein	Wein
150	Deutschland	Rheinberger <u>Kräuter</u>	Branntwein
151	Deutschland	Rheinburgen-Landwein	Wein
152	Deutschland	Rheingau	Wein
153	Deutschland	Rheingauer Landwein	Wein
154	Deutschland	Rheinhessen	Wein
155	Deutschland	Rheinischer Landwein	Wein
156	Deutschland	Saale-Unstrut	Wein
157	Deutschland	Saarländischer Landwein	Wein
158	Deutschland	Sachsen	Wein
159	Deutschland	Sächsischer Landwein	Wein
160	Deutschland	Schleswig-Holsteinischer Landwein	Wein
161	Deutschland	Schwäbischer Landwein	Wein
162	Deutschland	Schwarzwälder <u>Himbeergeist</u>	Branntwein
163	Deutschland	Schwarzwälder <u>Kirschwasser</u>	Branntwein
164	Deutschland	Schwarzwälder <u>Mirabellenwasser</u>	Branntwein
165	Deutschland	Schwarzwälder <u>Schinken</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
166	Deutschland	Schwarzwälder Williamsbirne	Branntwein
167	Deutschland	Schwarzwälder <u>Zwetschgenwasser</u>	Branntwein
168	Deutschland	Sendenhorster Korn / Kornbrand	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
169	Deutschland	Starkenburger Landwein	Wein
170	Deutschland	Steinhäger	Branntwein
171	Deutschland	Taubertäler Landwein	Wein
172	Deutschland	Württemberg	Wein
173	Estland	Estonian <u>vodka</u>	Branntwein
174	Irland ¹	Irish <u>Cream</u>	Branntwein
175	Irland	Irish Poteen / Irish Poitín	Branntwein
176	Irland	Irish <u>Whiskey</u> / Uisce Beatha Eireannach / Irish <u>Whisky</u>	Branntwein
177	Griechenland	Ἀβδιρα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Avdira)	Wein
178	Griechenland	Ἅγιο Όρος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ayio Oros)	Wein
179	Griechenland	Ἀγορά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Agora)	Wein
180	Griechenland	Ἀγχιάλος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Anchialos)	Wein
181	Griechenland	Ἀιγαίο Πέλαγος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Aegeo Pelagos)	Wein
182	Griechenland	Ἀμύνταιο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Amynteo)	Wein
183	Griechenland	Ἀνάβυσσος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Anavyssos)	Wein
184	Griechenland	Ἀργολίδα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Argolida)	Wein

¹ Der Schutz der irischen geografischen Angaben unter den Nummern 174, 175 und 176 wird gemäß den Regelungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 29 vom 31.1.2020, S. 7) angestrebt.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
185	Griechenland	Αρκαδία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Arkadia)	Wein
186	Griechenland	Αρχάνες (Transliteration ins lateinische Alphabet: Arhanes)	Wein
187	Griechenland	Αττική (Transliteration ins lateinische Alphabet: Attiki)	Wein
188	Griechenland	Αχαΐα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Achaia)	Wein
189	Griechenland	Χανιά Κρήτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Chania Kritis)	Öle und tierische Fette
190	Griechenland	Χίος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Chios)	Wein
191	Griechenland	Δαφνές (Transliteration ins lateinische Alphabet: Dafnes)	Wein
192	Griechenland	Δράμα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Drama)	Wein
193	Griechenland	Δωδεκάνησος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Dodekanisos)	Wein
194	Griechenland	Έβρος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Evros)	Wein
195	Griechenland	Ελασσόνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Elassona)	Wein
196	Griechenland	Ελιά <u>Καλαμάτας</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: Elia <u>Kalamatas</u>)	Tafeloliven und verarbeitete Oliven
197	Griechenland	Επανομή (Transliteration ins lateinische Alphabet: Epanomi)	Wein
198	Griechenland	Εύβοια (Transliteration ins lateinische Alphabet: Evia)	Wein
199	Griechenland	Φέτα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Feta ¹)	Käse

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Feta“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Feta“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens neun Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person diesen Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Feta“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens darf den Verbraucher nicht über den Ursprung der Ware irreführen.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
200	Griechenland	Φθιώτιδα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Fthiotida)	Wein
201	Griechenland	Φλώρινα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Florina)	Wein
202	Griechenland	Γεράνεια (Transliteration ins lateinische Alphabet: Gerania)	Wein
203	Griechenland	Γουμένισσα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Goumenissa)	Wein
204	Griechenland	Γρεβενά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Grevena)	Wein
205	Griechenland	Χαλικούνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Halikouna)	Wein
206	Griechenland	Χαλκιδική (Transliteration ins lateinische Alphabet: Halkidiki)	Wein
207	Griechenland	Χάνδακας – Candia (Transliteration ins lateinische Alphabet: Handakas)	Wein
208	Griechenland	Χανιά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Hania)	Wein
209	Griechenland	Ηλεία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Iliia)	Wein
210	Griechenland	Ημαθία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Imathia)	Wein
211	Griechenland	Ήπειρος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ipiros)	Wein
212	Griechenland	Ηράκλειο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Iraklio)	Wein
213	Griechenland	Ικαρία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ikaria)	Wein
214	Griechenland	Ίλιον (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ilion)	Wein
215	Griechenland	Ίσμαρος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ismaros)	Wein
216	Griechenland	Ιωάννινα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ioannina)	Wein
217	Griechenland	Καλαθάκι Λήμνου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kalathaki Limnou)	Käse

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
218	Griechenland	Καλαμάτα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kalamata)	Öl und tierische Fette
219	Griechenland	Καρδίτσα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Karditsa)	Wein
220	Griechenland	Κάρυστος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Karystos)	Wein
221	Griechenland	Κασέρι (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kasseri)	Käse
222	Griechenland	Καστοριά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kastoria)	Wein
223	Griechenland	Καβάλα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kavala)	Wein
224	Griechenland	Κεφαλογραβιέρα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kefalograviera)	Käse
225	Griechenland	Κέρκυρα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kerkira)	Wein
226	Griechenland	Κυκλάδες (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kiklades)	Wein
227	Griechenland	Κοιλάδα Αταλάντης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kilada Atalantis)	Wein
228	Griechenland	Κίσσαμος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kissamos)	Wein
229	Griechenland	Κίτρο Νάξου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kitro Naxou)	Branntwein
230	Griechenland	Κλημέντι (Transliteration ins lateinische Alphabet: Klimenti)	Wein
231	Griechenland	Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kolymvari Chanion Kritis)	Öl und tierische Fette

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
232	Griechenland	Κορινθιακή <u>Σταφίδα</u> Βοστίτσα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Korinthiaki <u>Stafida</u> Vostitsa)	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
233	Griechenland	Κόρινθος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Korinthos)	Wein
234	Griechenland	<u>Κουμκουάτ</u> Κέρκυρας (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>KoumKouat</u> Kerkyras)	Branntwein
235	Griechenland	Κως (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kos)	Wein
236	Griechenland	Κοζάνη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kozani)	Wein
237	Griechenland	Κρασιά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Krasia)	Wein
238	Griechenland	Κραννώνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Krannona)	Wein
239	Griechenland	Κρήτη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kriti)	Wein
240	Griechenland	Κρητικό Παξιμάδι (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kritiko Paximadi)	Zuckerwaren und Backwaren
241	Griechenland	<u>Κρόκος</u> Κοζάνης (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Krokos</u> Kozanis)	Gewürze
242	Griechenland	Λακωνία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lakonia)	Öl und tierische Fette
243	Griechenland	Λακωνία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lakonia)	Wein
244	Griechenland	Λασιθή (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lasithi)	Wein
245	Griechenland	Λέσβος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lesvos)	Wein
246	Griechenland	Λετρίνοι (Transliteration ins lateinische Alphabet: Letrini)	Wein
247	Griechenland	Λευκάδα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lefkada)	Wein
248	Griechenland	Ληλάντιο Πεδίο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lilantio Pedio)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
249	Griechenland	Λήμνος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Limnos)	Wein
250	Griechenland	Μαγνησία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Magnisia)	Wein
251	Griechenland	Μακεδονία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Makedonia)	Wein
252	Griechenland	<u>Malvasia</u> Πάρος (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Malvasia</u> Paros)	Wein
253	Griechenland	<u>Malvasia</u> Σητείας (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Malvasia</u> Sitia)	Wein
254	Griechenland	<u>Malvasia</u> Χάνδακας-Candia (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Malvasia</u> Handakas-Candia)	Wein
255	Griechenland	Μαντζαβινάτα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Mantzavinata)	Wein
256	Griechenland	Μαντινεία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Mantinia)	Wein
257	Griechenland	Μαρκόπουλο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Markopoulo)	Wein
258	Griechenland	Μαρτίνο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Martino)	Wein
259	Griechenland	<u>Μαστίχα</u> Χίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Masticha</u> Chiou)	Gummen und natürliche Harze
260	Griechenland	<u>Μαστίχα</u> Χίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Masticha</u> Chiou)	Branntwein
261	Griechenland	Μαστιχέλαιο Χίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Mastichelαιο Chiou)	Ätherische Öle
262	Griechenland	<u>Μαυροδάφνη</u> Κεφαλληνίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Mavrodafni</u> Kefallinias)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
263	Griechenland	<u>Μαυροδάφνη Πατρών</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Mavrodafni Patron</u>)	Wein
264	Griechenland	Μεσενικόλα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Mesenikola)	Wein
265	Griechenland	Μεσσηνία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Messinia)	Wein
266	Griechenland	Μεταξάτων (Transliteration ins lateinische Alphabet: Metaxaton)	Wein
267	Griechenland	Μετέωρα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Meteora)	Wein
268	Griechenland	Μέτσοβο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Metsovo)	Wein
269	Griechenland	Μονεμβασία- <u>Malvasia</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: Monemvasia- <u>Malvasia</u>)	Wein
270	Griechenland	<u>Μοσχάτο Πατρών</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Moschato Patron</u>)	Wein
271	Griechenland	<u>Μοσχάτος Κεφαλληνίας</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Moschato Kefallinias</u>)	Wein
272	Griechenland	<u>Μοσχάτος Λήμνου</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Moschatos Limnou</u>)	Wein
273	Griechenland	<u>Μοσχάτος Ρίου Πάτρας</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Moschatos Riou Patrasa</u>)	Wein
274	Griechenland	<u>Μοσχάτος Ρόδου</u> (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Moschato Rodou</u>)	Wein
275	Griechenland	Νάουσα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Naoussa)	Wein
276	Griechenland	Νέα Μεσημβρία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Nea Mesimvria)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
277	Griechenland	Νεμέα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Nemea)	Wein
278	Griechenland	Οπούντια Λοκρίδας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Opountia Lokridas)	Wein
279	Griechenland	Ούζο Θράκης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ouzo Thrakis)	Branntwein
280	Griechenland	Ούζο Καλαμάτας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ouzo Kalamatas)	Branntwein
281	Griechenland	Ούζο Μακεδονίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ouzo Macedonias)	Branntwein
282	Griechenland	Ούζο Μυτιλήνης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ouzo Mitilinis)	Branntwein
283	Griechenland	Ούζο Πλωμαρίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ouzo Plomariou)	Branntwein
284	Griechenland	Παγγαίο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Paggeo)	Wein
285	Griechenland	Παλλήνη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pallini)	Wein
286	Griechenland	Παρνασσός (Transliteration ins lateinische Alphabet: Parnassos)	Wein
287	Griechenland	Πάρος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Paros)	Wein
288	Griechenland	Πάτρα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Patra)	Wein
289	Griechenland	Πεζά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Peza)	Wein
290	Griechenland	Πεζά Ηρακλείου Κρήτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Peza Irakliou Kritis)	Öle und tierische Fette
291	Griechenland	Πέλλα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pella)	Wein
292	Griechenland	Πελοπόννησος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Peloponnisos)	Wein
293	Griechenland	Πιερία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pieria)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
294	Griechenland	Πισάτις (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pisatis)	Wein
295	Griechenland	Πλαγιές Αιγιαλείας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Egialias)	Wein
296	Griechenland	Πλαγιές Αίνου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Enou)	Wein
297	Griechenland	Πλαγιές Αμπέλου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Abelou)	Wein
298	Griechenland	Πλαγιές Βερτίσκου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Vertiskou)	Wein
299	Griechenland	Πλαγιές Κιθαρώνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Kitherona)	Wein
300	Griechenland	Πλαγιές Κνημίδας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Knimidas)	Wein
301	Griechenland	Πλαγιές Μελίτωνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Melitona)	Wein
302	Griechenland	Πλαγιές Πάικου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Paikou)	Wein
303	Griechenland	Πλαγιές Πάρνηθας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Parnithas)	Wein
304	Griechenland	Πλαγιές Πεντελικού (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Pentelikou)	Wein
305	Griechenland	Πυλία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pylia)	Wein
306	Griechenland	Ραψάνη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Rapsani)	Wein
307	Griechenland	Ρέθυμνο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Rethimno)	Wein
308	Griechenland	Ρετσίνα Αττικής (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Attikis)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
309	Griechenland	Ρετσίνα Βοιωτίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Viotias)	Wein
310	Griechenland	Ρετσίνα Γιάλτρων (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Gialtron)	Wein
311	Griechenland	Ρετσίνα Εύβοιας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Evias)	Wein
312	Griechenland	Ρετσίνα Θηβών (Βοιωτίας) (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Thivon (Viotias))	Wein
313	Griechenland	Ρετσίνα Καρύστου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Karistou)	Wein
314	Griechenland	Ρετσίνα Κορωπίου / Ρετσίνα Κρωπίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Koropiou / Retsina Kropias)	Wein
315	Griechenland	Ρετσίνα Παιανίας / Ρετσίνα Λιοπεσίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Peanias / Retsina Liopesiou)	Wein
316	Griechenland	Ρετσίνα Μαρκόπουλου (Αττικής) (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Markopoulou (Attikis))	Wein
317	Griechenland	Ρετσίνα Μεγάρων (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Megaron)	Wein
318	Griechenland	Ρετσίνα Μεσογείων (Αττικής) (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Mesogion (Attikis))	Wein
319	Griechenland	Ρετσίνα Παλλήνης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Pallinis)	Wein
320	Griechenland	Ρετσίνα Πικερμίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Pikermiou)	Wein
321	Griechenland	Ρετσίνα Σπάτων (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Spaton)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
322	Griechenland	Ρετσίνα Χαλκίδας (Ευβοίας) (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Halkidas (Evias))	Wein
323	Griechenland	Ριτσώνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ritsona)	Wein
324	Griechenland	Ρόδος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Rodos)	Wein
325	Griechenland	Ρομπόλα Κεφαλληνίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Robola Kefallinias)	Wein
326	Griechenland	Σάμος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Samos)	Wein
327	Griechenland	Σαντορίνη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Santorini)	Wein
328	Griechenland	Σέρρες (Transliteration ins lateinische Alphabet: Serres)	Wein
329	Griechenland	Σητεία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sitia)	Wein
330	Griechenland	Σητεία Λασιθίου Κρήτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sitia Lasithiou Kritis)	Öle und tierische Fette
331	Griechenland	Σιάτιστα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Siatista)	Wein
332	Griechenland	Σιθωνία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sithonia)	Wein
333	Griechenland	Σπάτα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Spata)	Wein
334	Griechenland	Στερεά Ελλάδα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sterea Ellada)	Wein
335	Griechenland	Τεγέα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tegea)	Wein
336	Griechenland	Τεντούρα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tentoura)	Branntwein
337	Griechenland	Θάσος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Thasos)	Wein
338	Griechenland	Θαψανά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Thapsana)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
339	Griechenland	Θεσσαλία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Thessalia)	Wein
340	Griechenland	Θεσσαλονίκη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Thessaloniki)	Wein
341	Griechenland	Θήβα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Thiva)	Wein
342	Griechenland	Θράκη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Thraki)	Wein
343	Griechenland	Θρούμπα Θάσου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Throumpa Thassou)	Tafeloliven und verarbeitete Oliven
344	Griechenland	Τριφυλία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Trifilia)	Wein
345	Griechenland	Τσίκλα Χίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Tsikla</u> Chiou)	Gummen und natürliche Harze
346	Griechenland	Τσικουδιά / Τσίπουρο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tsikoudia / Tsipouro)	Branntwein
347	Griechenland	Τσικουδιά Κρήτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tsikoudia Kritis)	Branntwein
348	Griechenland	Τσίπουρο Θεσσαλίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tsipouro Thessalias)	Branntwein
349	Griechenland	Τσίπουρο Μακεδονίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tsipouro Makedonias)	Branntwein
350	Griechenland	Τσίπουρο Τυρνάβου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tsipouro Tyrnavou)	Branntwein
351	Griechenland	Τύρναβος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tyrnavos)	Wein
352	Griechenland	Βελβεντό (Transliteration ins lateinische Alphabet: Velvedo)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
353	Griechenland	Βερντέα Ζακόνθου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Verdea Zakyntou)	Wein
354	Griechenland	Ζάκυνθος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Zakynthos)	Wein
355	Griechenland	Ζίτσα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Zitsa)	Wein
356	Spanien	Abona	Wein
357	Spanien	Aguardiente de <u>hierbas</u> de Galicia	Branntwein
358	Spanien	Aguardiente de <u>sidra</u> de Asturias	Branntwein
359	Spanien	<u>Ajo Morado</u> de Las Pedroñeras	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet
360	Spanien	Alella	Wein
361	Spanien	Alicante ¹	Wein
362	Spanien	Almansa	Wein
363	Spanien	Altiplano de Sierra Nevada	Wein
364	Spanien	<u>Anís</u> Paloma Monforte del Cid	Branntwein
365	Spanien	<u>Aperitivo Café</u> de Alcoy	Branntwein
366	Spanien	Arabako Txakolina / Txakolí de Álava / Chacolí de Álava	Wein
367	Spanien	Arlanza	Wein
368	Spanien	Arribes	Wein
369	Spanien	Aylés	Wein

¹ Ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe „Alicante“ darf die Sortenbezeichnung „Alicante Bouschet“ in Neuseeland weiterhin verwendet werden, auch bei der Etikettierung, vorausgesetzt, der Verbraucher wird nicht über die Art des Begriffs oder den genauen Ursprung der Ware in die Irre geführt.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
370	Spanien	<u>Azafrán</u> de la Mancha	Gewürze
371	Spanien	Baena	Öle und tierische Fette
372	Spanien	Bailén	Wein
373	Spanien	Bajo Aragón	Wein
374	Spanien	Barbanza e Iria	Wein
375	Spanien	Betanzos	Wein
376	Spanien	Bierzo	Wein
377	Spanien	Binissalem	Wein
378	Spanien	Bizkaiko Txakolina / Chacolí de Bizkaia / Txakolí de Bizkaia	Wein
379	Spanien	<u>Brandy</u> de Jerez	Branntwein
380	Spanien	<u>Brandy</u> del Penedés	Branntwein
381	Spanien	Bullas	Wein
382	Spanien	Cádiz	Wein
383	Spanien	Calasparra	Getreide
384	Spanien	Calatayud	Wein
385	Spanien	Calzadilla	Wein
386	Spanien	Campo de Borja	Wein
387	Spanien	Campo de Cartagena	Wein
388	Spanien	Campo de La Guardia	Wein
389	Spanien	Cangas	Wein
390	Spanien	<u>Cantueso</u> Alicante	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
391	Spanien	Cariñena ¹	Wein
392	Spanien	Casa del Blanco	Wein
393	Spanien	Castelló	Wein
394	Spanien	Castilla	Wein
395	Spanien	Castilla y León	Wein
396	Spanien	Cataluña / Catalunya	Wein
397	Spanien	Cava	Wein
398	Spanien	Chinchón	Branntwein
399	Spanien	Cigales	Wein
400	Spanien	Conca de Barberà	Wein
401	Spanien	Condado de Huelva	Wein
402	Spanien	Córdoba	Wein
403	Spanien	Costa de Cantabria	Wein
404	Spanien	Costers del Segre	Wein
405	Spanien	Cumbres del Guadalfeo	Wein
406	Spanien	Dehesa del Carrizal	Wein
407	Spanien	Desierto de Almería	Wein
408	Spanien	Dominio de Valdepusa	Wein
409	Spanien	El Hierro	Wein
410	Spanien	El Terrerazo	Wein
411	Spanien	Empordà	Wein
412	Spanien	Extremadura	Wein
413	Spanien	Finca Élez	Wein

¹ Ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe „Cariñena“ darf die Sortenbezeichnung „Carignan“ in Neuseeland weiterhin verwendet werden, auch bei der Etikettierung, vorausgesetzt, der Verbraucher wird nicht über die Art des Begriffs oder den genauen Ursprung der Ware in die Irre geführt.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
414	Spanien	Formentera	Wein
415	Spanien	Getariako Txakolina / Chacolí de Getaria / Txakolí de Getaria	Wein
416	Spanien	<u>Gin</u> de Mahón	Branntwein
417	Spanien	Gran Canaria	Wein
418	Spanien	Granada	Wein
419	Spanien	Guijoso	Wein
420	Spanien	Herbero de la Sierra de Mariola	Branntwein
421	Spanien	<u>Hierbas</u> de Mallorca / Herbes de Mallorca	Branntwein
422	Spanien	<u>Hierbas</u> Ibicencas	Branntwein
423	Spanien	Ibiza / Eivissa	Wein
424	Spanien	Illes Balears	Wein
425	Spanien	Isla de Menorca / Illa de Menorca	Wein
426	Spanien	Islas Canarias	Wein
427	Spanien	Jabugo	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
428	Spanien	<u>Jamón</u> de Teruel / <u>Paleta</u> de Teruel	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
429	Spanien	Jerez / Xérès / Sherry / Jerez / Xérès / Sherry ¹	Wein
430	Spanien	Jijona	Zuckerwaren und Backwaren
431	Spanien	Jumilla	Wein
432	Spanien	La Gomera	Wein
433	Spanien	La Mancha	Wein
434	Spanien	La Palma	Wein
435	Spanien	Laderas del Genil	Wein
436	Spanien	Lanzarote	Wein
437	Spanien	Laujar-Alpujarra	Wein
438	Spanien	Lebrija	Wein
439	Spanien	León	Wein
440	Spanien	<u>Licor café</u> de Galicia	Branntwein
441	Spanien	<u>Licor de hierbas</u> de Galicia	Branntwein
442	Spanien	Liébana	Wein
443	Spanien	Los Balagueses	Wein
444	Spanien	Los Palacios	Wein
445	Spanien	Mahón-Menorca	Käse
446	Spanien	Málaga	Wein

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Jerez / Xérès / Sherry“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Jerez“, „Xérès“ oder „Sherry“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person den Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung der Begriffe „Jerez“, „Xérès“ oder „Sherry“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
447	Spanien	Mallorca	Wein
448	Spanien	Manchuela	Wein
449	Spanien	Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda / Manzanilla	Wein
450	Spanien	Méntrida	Wein
451	Spanien	Mondéjar	Wein
452	Spanien	Monterrei	Wein
453	Spanien	Montilla-Moriles	Wein
454	Spanien	Montsant	Wein
455	Spanien	Murcia	Wein
456	Spanien	Navarra	Wein
457	Spanien	Norte de Almería	Wein
458	Spanien	Orujo de Galicia	Branntwein
459	Spanien	Pacharán navarro	Branntwein
460	Spanien	Pago de Arinzano	Wein
461	Spanien	Pago de Otazu	Wein
462	Spanien	Pago Florentino	Wein
463	Spanien	Palo de Mallorca	Branntwein
464	Spanien	Penedès	Wein
465	Spanien	<u>Pimentón</u> de la Vera	Gewürze
466	Spanien	Pla de Bages	Wein
467	Spanien	Pla i Llevant	Wein
468	Spanien	Prado de Irache	Wein
469	Spanien	Priego de Córdoba	Öle und tierische Fette
470	Spanien	Priorat / Priorato	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
471	Spanien	<u>Queso</u> de Murcia al <u>vino</u>	Käse
472	Spanien	<u>Queso</u> Manchego	Käse
473	Spanien	<u>Ratafia</u> catalana	Branntwein
474	Spanien	Rías Baixas	Wein
475	Spanien	Ribeira Sacra	Wein
476	Spanien	Ribeiras do Morrazo	Wein
477	Spanien	Ribeiro	Wein
478	Spanien	Ribera del Andarax	Wein
479	Spanien	Ribera del Duero	Wein
480	Spanien	Ribera del Gállego – Cinco Villas	Wein
481	Spanien	Ribera del Guadiana	Wein
482	Spanien	Ribera del Jiloca	Wein
483	Spanien	Ribera del Júcar	Wein
484	Spanien	Ribera del Queiles	Wein
485	Spanien	Rioja	Wein
486	Spanien	Ronmiel de Canarias	Branntwein
487	Spanien	Rueda	Wein
488	Spanien	Serra de Tramuntana-Costa Nord	Wein
489	Spanien	Sierra de Salamanca	Wein
490	Spanien	Sierra Mágina	Öle und tierische Fette
491	Spanien	Sierra Norte de Sevilla	Wein
492	Spanien	Sierra Sur de Jaén	Wein
493	Spanien	Sierras de Las Estancias y Los Filabres	Wein
494	Spanien	Sierras de Málaga	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
495	Spanien	Siurana	Öle und tierische Fette
496	Spanien	Somontano	Wein
497	Spanien	Tacoronte-Acentejo	Wein
498	Spanien	Tarragona	Wein
499	Spanien	Terra Alta	Wein
500	Spanien	Tierra del <u>Vino</u> de Zamora	Wein
501	Spanien	Toro	Wein
502	Spanien	Torreperogil	Wein
503	Spanien	3 Riberas	Wein
504	Spanien	<u>Turrón</u> de Alicante	Zuckerwaren und Backwaren
505	Spanien	Uclés	Wein
506	Spanien	Utiel-Requena	Wein
507	Spanien	Valdejalón	Wein
508	Spanien	Valdeorras	Wein
509	Spanien	Valdepeñas	Wein
510	Spanien	Valencia	Wein
511	Spanien	Valle de Güímar	Wein
512	Spanien	Valle de la Orotava	Wein
513	Spanien	Valle del Cinca	Wein
514	Spanien	Valle del Miño-Ourense / Val do Miño-Ourense	Wein
515	Spanien	Valles de Benavente	Wein
516	Spanien	Valles de Sadacia	Wein
517	Spanien	Valtiendas	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
518	Spanien	Villaviciosa de Córdoba	Wein
519	Spanien	<u>Vinagre</u> de Jerez	Essig
520	Spanien	<u>Vinos</u> de Madrid	Wein
521	Spanien	Ycoden-Daute-Isora	Wein
522	Spanien	Yecla	Wein
523	Frankreich	Abondance	Käse
524	Frankreich	Agenais	Wein
525	Frankreich	Coteaux de l'Ain	Wein
526	Frankreich	Ajaccio	Wein
527	Frankreich	Vin des Allobroges	Wein
528	Frankreich	Aloxe-Corton	Wein
529	Frankreich	Alpes-de-Haute-Provence	Wein
530	Frankreich	Alpes-Maritimes	Wein
531	Frankreich	Alpilles	Wein
532	Frankreich	Alsace / Vin d'Alsace	Wein
533	Frankreich	Alsace grand cru Altenberg de Bergbieten	Wein
534	Frankreich	Alsace grand cru Altenberg de Bergheim	Wein
535	Frankreich	Alsace grand cru Altenberg de Wolxheim	Wein
536	Frankreich	Alsace grand cru Brand	Wein
537	Frankreich	Alsace grand cru Bruderthal	Wein
538	Frankreich	Alsace grand cru Eichberg	Wein
539	Frankreich	Alsace grand cru Engelberg	Wein
540	Frankreich	Alsace grand cru Florimont	Wein
541	Frankreich	Alsace grand cru Frankstein	Wein
542	Frankreich	Alsace grand cru Froehn	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
543	Frankreich	Alsace grand cru Furstentum	Wein
544	Frankreich	Alsace grand cru Geisberg	Wein
545	Frankreich	Alsace grand cru Gloeckelberg	Wein
546	Frankreich	Alsace grand cru Goldert	Wein
547	Frankreich	Alsace grand cru Hatschbourg	Wein
548	Frankreich	Alsace grand cru Hengst	Wein
549	Frankreich	Alsace grand cru Kaefferkopf	Wein
550	Frankreich	Alsace grand cru Kanzlerberg	Wein
551	Frankreich	Alsace grand cru Kastelberg	Wein
552	Frankreich	Alsace grand cru Kessler	Wein
553	Frankreich	Alsace grand cru Kirchberg de Barr	Wein
554	Frankreich	Alsace grand cru Kirchberg de Ribeauvillé	Wein
555	Frankreich	Alsace grand cru Kitterlé	Wein
556	Frankreich	Alsace grand cru Mambourg	Wein
557	Frankreich	Alsace grand cru Mandelberg	Wein
558	Frankreich	Alsace grand cru Marckrain	Wein
559	Frankreich	Alsace grand cru Moenchberg	Wein
560	Frankreich	Alsace grand cru Muenchberg	Wein
561	Frankreich	Alsace grand cru Ollwiller	Wein
562	Frankreich	Alsace grand cru Osterberg	Wein
563	Frankreich	Alsace grand cru Pfersigberg	Wein
564	Frankreich	Alsace grand cru Pfungstberg	Wein
565	Frankreich	Alsace grand cru Praelatenberg	Wein
566	Frankreich	Alsace grand cru Rangen	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
567	Frankreich	Alsace grand cru Rosacker	Wein
568	Frankreich	Alsace grand cru Saering	Wein
569	Frankreich	Alsace grand cru Schlossberg	Wein
570	Frankreich	Alsace grand cru Schoenenbourg	Wein
571	Frankreich	Alsace grand cru Sommerberg	Wein
572	Frankreich	Alsace grand cru Sonnenglanz	Wein
573	Frankreich	Alsace grand cru Spiegel	Wein
574	Frankreich	Alsace grand cru Sporen	Wein
575	Frankreich	Alsace grand cru Steinert	Wein
576	Frankreich	Alsace grand cru Steingrubler	Wein
577	Frankreich	Alsace grand cru Steinklotz	Wein
578	Frankreich	Alsace grand cru Vorbourg	Wein
579	Frankreich	Alsace grand cru Wiebelsberg	Wein
580	Frankreich	Alsace grand cru Wineck-Schlossberg	Wein
581	Frankreich	Alsace grand cru Winzenberg	Wein
582	Frankreich	Alsace grand cru Zinnkoepflé	Wein
583	Frankreich	Alsace grand cru Zotzenberg	Wein
584	Frankreich	Anjou	Wein
585	Frankreich	Anjou Villages	Wein
586	Frankreich	Anjou Villages Brissac	Wein
587	Frankreich	Anjou-Coteaux de la Loire	Wein
588	Frankreich	Arbois	Wein
589	Frankreich	Ardèche	Wein
590	Frankreich	Ariège	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
591	Frankreich	Armagnac (Die Bezeichnung „Armagnac“ kann um folgende Begriffe erweitert werden: — Bas-Armagnac, — Haut-Armagnac, — Armagnac-Ténarèze, — Blanche Armagnac)	Branntwein
592	Frankreich	Atlantique	Wein
593	Frankreich	Aude	Wein
594	Frankreich	Auxey-Duresses	Wein
595	Frankreich	Aveyron	Wein
596	Frankreich	Bandol	Wein
597	Frankreich	Banyuls	Wein
598	Frankreich	Banyuls grand cru	Wein
599	Frankreich	Barsac	Wein
600	Frankreich	Bâtard-Montrachet	Wein
601	Frankreich	Béarn	Wein
602	Frankreich	Beaufort	Käse
603	Frankreich	Beaujolais	Wein
604	Frankreich	Beaumes de Venise	Wein
605	Frankreich	Beaune	Wein
606	Frankreich	Bellet / Vin de Bellet	Wein
607	Frankreich	<u>Bergamote</u> de Nancy / <u>Bergamotes</u> de Nancy	Zuckerwaren und Backwaren
608	Frankreich	Bergerac	Wein
609	Frankreich	<u>Beurre</u> Charentes-Poitou / <u>Beurre</u> des Charentes / <u>Beurre</u> des Deux-Sèvres	Butter

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
610	Frankreich	<u>Beurre</u> d'Isigny	Butter
611	Frankreich	Bienvenues-Bâtard-Montrachet	Wein
612	Frankreich	Blagny	Wein
613	Frankreich	Blaye	Wein
614	Frankreich	<u>Bleu</u> d'Auvergne	Käse
615	Frankreich	<u>Bœuf</u> charolais du Bourbonnais	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
616	Frankreich	Bonnes-Mares	Wein
617	Frankreich	Bonnezeaux	Wein
618	Frankreich	Bordeaux	Wein
619	Frankreich	Bordeaux supérieur	Wein
620	Frankreich	Pays des Bouches-du-Rhône	Wein
621	Frankreich	Bourg / Côtes de Bourg / Bourgeais	Wein
622	Frankreich	Bourgogne	Wein
623	Frankreich	Bourgogne <u>aligoté</u>	Wein
624	Frankreich	Bourgogne <u>mousseux</u>	Wein
625	Frankreich	Bourgogne Passe-tout-grains	Wein
626	Frankreich	Bourgueil	Wein
627	Frankreich	Bouzeron	Wein
628	Frankreich	<u>Brie</u> de Meaux	Käse
629	Frankreich	Brouilly	Wein
630	Frankreich	Brulhois	Wein
631	Frankreich	Bugey	Wein
632	Frankreich	Buzet	Wein
633	Frankreich	Cabardès	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
634	Frankreich	<u>Cabernet d'Anjou</u>	Wein
635	Frankreich	<u>Cabernet de Saumur</u>	Wein
636	Frankreich	Cadillac	Wein
637	Frankreich	Cahors	Wein
638	Frankreich	Cairanne	Wein
639	Frankreich	Calvados	Branntwein
640	Frankreich	Calvados	Wein
641	Frankreich	Calvados Domfrontais	Branntwein
642	Frankreich	Calvados Pays d'Auge	Branntwein
643	Frankreich	<u>Camembert de Normandie</u>	Käse
644	Frankreich	<u>Canard à foie gras</u> du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
645	Frankreich	Canon Fronsac	Wein
646	Frankreich	Cantal / Fourme de Cantal	Käse
647	Frankreich	Cassis	Wein
648	Frankreich	Cassis de Bourgogne	Branntwein
649	Frankreich	Cassis de Dijon	Branntwein
650	Frankreich	Cassis de Saintonge	Branntwein
651	Frankreich	Le Pays Cathare	Wein
652	Frankreich	Cérons	Wein
653	Frankreich	Cévennes	Wein
654	Frankreich	Chabichou du Poitou	Käse
655	Frankreich	Chablis	Wein
656	Frankreich	Chablis grand cru	Wein
657	Frankreich	Chambertin	Wein
658	Frankreich	Chambertin-Clos de Bèze	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
659	Frankreich	Chambolle-Musigny	Wein
660	Frankreich	Champagne	Wein
661	Frankreich	Chaource	Käse
662	Frankreich	Chapelle-Chambertin	Wein
663	Frankreich	Charentais	Wein
664	Frankreich	Charlemagne	Wein
665	Frankreich	Charmes-Chambertin	Wein
666	Frankreich	Chassagne-Montrachet	Wein
667	Frankreich	Château-Chalon	Wein
668	Frankreich	Château-Grillet	Wein
669	Frankreich	Châteaumeillant	Wein
670	Frankreich	Châteauneuf-du-Pape	Wein
671	Frankreich	Châtillon-en-Diois	Wein
672	Frankreich	Chénas	Wein
673	Frankreich	Chevalier-Montrachet	Wein
674	Frankreich	Cheverny	Wein
675	Frankreich	Chinon	Wein
676	Frankreich	Chiroubles	Wein
677	Frankreich	Chorey-lès-Beaune	Wein
678	Frankreich	Cité de Carcassonne	Wein
679	Frankreich	<u>Clairette</u> de Bellegarde	Wein
680	Frankreich	<u>Clairette</u> de Die	Wein
681	Frankreich	<u>Clairette</u> du Languedoc	Wein
682	Frankreich	Clos de la Roche	Wein
683	Frankreich	Clos de Tart	Wein
684	Frankreich	Clos de Vougeot / Clos Vougeot	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
685	Frankreich	Clos des Lambrays	Wein
686	Frankreich	Clos Saint-Denis	Wein
687	Frankreich	Collines Rhodaniennes	Wein
688	Frankreich	Collioure	Wein
689	Frankreich	Comté	Käse
690	Frankreich	Comté Tolosan	Wein
691	Frankreich	Comtés Rhodaniens	Wein
692	Frankreich	Condrieu	Wein
693	Frankreich	Corbières	Wein
694	Frankreich	Corbières-Boutenac	Wein
695	Frankreich	Cornas	Wein
696	Frankreich	Corrèze	Wein
697	Frankreich	Corse / Vin de Corse	Wein
698	Frankreich	Corton	Wein
699	Frankreich	Corton-Charlemagne	Wein
700	Frankreich	Costières de Nîmes	Wein
701	Frankreich	Côte de Beaune	Wein
702	Frankreich	Côte de Beaune-Villages	Wein
703	Frankreich	Côte de Brouilly	Wein
704	Frankreich	Côte de Nuits-Villages / Vins fins de la Côte de Nuits	Wein
705	Frankreich	Côte Roannaise	Wein
706	Frankreich	Côte Rôtie	Wein
707	Frankreich	Côte Vermeille	Wein
708	Frankreich	Coteaux bourguignons	Wein
709	Frankreich	Coteaux champenois	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
710	Frankreich	Côtes de la Charité	Wein
711	Frankreich	Coteaux d'Aix-en-Provence	Wein
712	Frankreich	Coteaux d'Ancenis	Wein
713	Frankreich	Coteaux de Coiffy	Wein
714	Frankreich	Coteaux de Die	Wein
715	Frankreich	Coteaux de Glanes	Wein
716	Frankreich	Coteaux de l'Aubance	Wein
717	Frankreich	Coteaux de l'Auxois	Wein
718	Frankreich	Coteaux de Narbonne	Wein
719	Frankreich	Coteaux de Peyriac	Wein
720	Frankreich	Coteaux de Saumur	Wein
721	Frankreich	Coteaux de Tannay	Wein
722	Frankreich	Coteaux d'Ensérune	Wein
723	Frankreich	Coteaux des Baronnie	Wein
724	Frankreich	Coteaux de Béziers	Wein
725	Frankreich	Coteaux du Cher et de l'Arnon	Wein
726	Frankreich	Coteaux du Giennois	Wein
727	Frankreich	Coteaux du Layon	Wein
728	Frankreich	Coteaux du Loir	Wein
729	Frankreich	Coteaux du Lyonnais	Wein
730	Frankreich	Coteaux du Pont du Gard	Wein
731	Frankreich	Coteaux du Quercy	Wein
732	Frankreich	Coteaux du Vendômois	Wein
733	Frankreich	Coteaux Varois en Provence	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
734	Frankreich	Côtes Catalanes	Wein
735	Frankreich	Côtes d'Auvergne	Wein
736	Frankreich	Côtes de Bergerac	Wein
737	Frankreich	Côtes de Blaye	Wein
738	Frankreich	Côtes de Bordeaux	Wein
739	Frankreich	Côtes de Bordeaux-Saint-Macaire	Wein
740	Frankreich	Côtes de Bourg	Wein
741	Frankreich	Côtes de Duras	Wein
742	Frankreich	Côtes de Gascogne	Wein
743	Frankreich	Côtes de Meuse	Wein
744	Frankreich	Côtes de Millau	Wein
745	Frankreich	Côtes de Montravel	Wein
746	Frankreich	Côtes de Provence	Wein
747	Frankreich	Côtes de Thau	Wein
748	Frankreich	Côtes de Thongue	Wein
749	Frankreich	Côtes de Toul	Wein
750	Frankreich	Côtes du Forez	Wein
751	Frankreich	Côtes du Jura	Wein
752	Frankreich	Côtes du Marmandais	Wein
753	Frankreich	Côtes du Rhône	Wein
754	Frankreich	Côtes du Rhône Villages	Wein
755	Frankreich	Côtes du Roussillon	Wein
756	Frankreich	Côtes du Roussillon Villages	Wein
757	Frankreich	Côtes du Tarn	Wein
758	Frankreich	Côtes du Vivarais	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
759	Frankreich	Cour-Cheverny	Wein
760	Frankreich	<u>Crémant</u> d'Alsace	Wein
761	Frankreich	<u>Crémant</u> de Bordeaux	Wein
762	Frankreich	<u>Crémant</u> de Bourgogne	Wein
763	Frankreich	<u>Crémant</u> de Die	Wein
764	Frankreich	<u>Crémant</u> de Limoux	Wein
765	Frankreich	<u>Crémant</u> de Loire	Wein
766	Frankreich	<u>Crémant</u> du Jura	Wein
767	Frankreich	<u>Crème</u> d'Isigny / <u>Crème fraîche</u> d'Isigny	Butter
768	Frankreich	Criots-Bâtard-Montrachet	Wein
769	Frankreich	Crozes-Ermitage / Crozes-Hermitage	Wein
770	Frankreich	Drôme	Wein
771	Frankreich	Duché d'Uzès	Wein
772	Frankreich	<u>Eau-de-vie</u> de <u>cidre</u> de Bretagne	Branntwein
773	Frankreich	<u>Eau-de-vie</u> de <u>cidre</u> de Normandie	Branntwein
774	Frankreich	<u>Eau-de-vie</u> de <u>cidre</u> du Maine	Branntwein
775	Frankreich	<u>Eau-de-vie</u> de Cognac / <u>Eau-de-vie</u> des Charentes / Cognac	Branntwein
776	Frankreich	<u>Eau-de-vie</u> de Faugères	Branntwein
777	Frankreich	<u>Eau-de-vie</u> de <u>poiré</u> de Normandie	Branntwein
778	Frankreich	<u>Eau-de-vie</u> de vin de la Marne	Branntwein
779	Frankreich	<u>Eau-de-vie</u> de vin des Côtes-du-Rhône	Branntwein
780	Frankreich	<u>Eau-de-vie</u> de vin originaire du Bugey	Branntwein
781	Frankreich	<u>Eau-de-vie</u> de vin originaire du Languedoc	Branntwein
782	Frankreich	Echezeaux	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
783	Frankreich	<u>Emmental</u> de Savoie	Käse
784	Frankreich	Entraygues – Le Fel	Wein
785	Frankreich	Entre-deux-Mers	Wein
786	Frankreich	Époisses	Käse
787	Frankreich	Estaing	Wein
788	Frankreich	Faugères	Wein
789	Frankreich	Fiefs Vendéens	Wein
790	Frankreich	Fine Bordeaux	Branntwein
791	Frankreich	Fine de Bourgogne	Branntwein
792	Frankreich	Fitou	Wein
793	Frankreich	Fixin	Wein
794	Frankreich	Fleurie	Wein
795	Frankreich	Floc de Gascogne	Wein
796	Frankreich	Fourme d'Ambert	Käse
797	Frankreich	<u>Framboise</u> d'Alsace	Branntwein
798	Frankreich	Franche-Comté	Wein
799	Frankreich	Fronsac	Wein
800	Frankreich	Fronton	Wein
801	Frankreich	Gaillac	Wein
802	Frankreich	Gaillac premières côtes	Wein
803	Frankreich	Gard	Wein
804	Frankreich	Genièvre Flandre Artois	Branntwein
805	Frankreich	Gers	Wein
806	Frankreich	Gevrey-Chambertin	Wein
807	Frankreich	Gigondas	Wein
808	Frankreich	Givry	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
809	Frankreich	Grand Roussillon	Wein
810	Frankreich	Grands-Echezeaux	Wein
811	Frankreich	Graves	Wein
812	Frankreich	Graves de Vayres	Wein
813	Frankreich	Graves supérieures	Wein
814	Frankreich	Grignan-les-Adhémar	Wein
815	Frankreich	Griotte-Chambertin	Wein
816	Frankreich	<u>Gros Plant</u> du Pays nantais	Wein
817	Frankreich	Gruyère ¹	Käse
818	Frankreich	Haute Vallée de l'Aude	Wein
819	Frankreich	Haute Vallée de l'Orb	Wein
820	Frankreich	Haute-Marne	Wein
821	Frankreich	Hautes-Alpes	Wein
822	Frankreich	Haute-Vienne	Wein
823	Frankreich	Haut-Médoc	Wein
824	Frankreich	Haut-Montravel	Wein
825	Frankreich	Haut-Poitou	Wein
826	Frankreich	Hermitage / Ermitage / L'Hermitage / L'Ermitage	Wein
827	Frankreich	<u>Huile essentielle</u> de lavande de Haute-Provence / Essence de lavande de Haute-Provence	Ätherische Öle

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Gruyère“ hindert frühere Verwender* des Begriffs „Gruyère“ in Neuseeland nicht daran, diesen Begriff weiter zu verwenden, wenn der frühere Verwender den Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Abkommens gutgläubig verwendet hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Gruyère“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

* Die Liste der früheren Verwender wurde vor der Unterzeichnung dieses Abkommens erstellt und übermittelt.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
828	Frankreich	Île de Beauté	Wein
829	Frankreich	Irancy	Wein
830	Frankreich	Irouléguy	Wein
831	Frankreich	Isère	Wein
832	Frankreich	<u>Jambon</u> de Bayonne	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
833	Frankreich	Jasnières	Wein
834	Frankreich	Juliéna	Wein
835	Frankreich	Jurançon	Wein
836	Frankreich	<u>Kirsch</u> d'Alsace	Branntwein
837	Frankreich	<u>Kirsch</u> de Fougerolles	Branntwein
838	Frankreich	La Clape	Wein
839	Frankreich	La Grande Rue	Wein
840	Frankreich	La Romanée	Wein
841	Frankreich	La Tâche	Wein
842	Frankreich	Ladoix	Wein
843	Frankreich	Laguiole	Käse
844	Frankreich	Lalande-de-Pomerol	Wein
845	Frankreich	Landes	Wein
846	Frankreich	Langres	Käse
847	Frankreich	Languedoc	Wein
848	Frankreich	Latricières-Chambertin	Wein
849	Frankreich	Lavilledieu	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
850	Frankreich	<u>Lentille verte</u> du Puy	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet
851	Frankreich	Les Baux de Provence	Wein
852	Frankreich	L'Etoile	Wein
853	Frankreich	Limoux	Wein
854	Frankreich	Lirac	Wein
855	Frankreich	Listrac-Médoc	Wein
856	Frankreich	Livarot	Käse
857	Frankreich	Côtes du Lot	Wein
858	Frankreich	Loupiac	Wein
859	Frankreich	Luberon	Wein
860	Frankreich	Lussac Saint-Emilion	Wein
861	Frankreich	Mâcon	Wein
862	Frankreich	Macvin du Jura	Wein
863	Frankreich	Madiran	Wein
864	Frankreich	Malepère	Wein
865	Frankreich	Maranges	Wein
866	Frankreich	<u>Marc</u> d'Alsace <u>Gewurztraminer</u>	Branntwein
867	Frankreich	<u>Marc</u> d'Auvergne	Branntwein
868	Frankreich	<u>Marc</u> de Bourgogne / <u>Eau-de-vie</u> de <u>marc</u> de Bourgogne	Branntwein
869	Frankreich	<u>Marc</u> de Champagne / <u>Eau-de-vie</u> de <u>marc</u> de Champagne	Branntwein
870	Frankreich	<u>Marc</u> de Provence	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
871	Frankreich	<u>Marc</u> de Savoie	Branntwein
872	Frankreich	<u>Marc</u> des Côtes-du-Rhône / <u>Eau-de-vie</u> de <u>marc</u> des Côtes du Rhône	Branntwein
873	Frankreich	<u>Marc</u> du Bugey	Branntwein
874	Frankreich	<u>Marc</u> du Jura	Branntwein
875	Frankreich	<u>Marc</u> du Languedoc	Branntwein
876	Frankreich	Marcillac	Wein
877	Frankreich	Margaux	Wein
878	Frankreich	Marsannay	Wein
879	Frankreich	Maures	Wein
880	Frankreich	Maury	Wein
881	Frankreich	Mazis-Chambertin	Wein
882	Frankreich	Mazoyères-Chambertin	Wein
883	Frankreich	Méditerranée	Wein
884	Frankreich	Médoc	Wein
885	Frankreich	Menetou-Salon	Wein
886	Frankreich	Mercurey	Wein
887	Frankreich	Meursault	Wein
888	Frankreich	Minervois	Wein
889	Frankreich	Minervois-la-Livinière	Wein
890	Frankreich	<u>Mirabelle</u> d'Alsace	Branntwein
891	Frankreich	<u>Mirabelle</u> de Lorraine	Branntwein
892	Frankreich	Monbazillac	Wein
893	Frankreich	Mont Caume	Wein
894	Frankreich	Mont d'Or / Vacherin du Haut-Doubs	Käse

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
895	Frankreich	Montagne-Saint-Emilion	Wein
896	Frankreich	Montagny	Wein
897	Frankreich	Monthélie	Wein
898	Frankreich	Montlouis-sur-Loire	Wein
899	Frankreich	Montrachet	Wein
900	Frankreich	Montravel	Wein
901	Frankreich	Morbier	Käse
902	Frankreich	Morey-Saint-Denis	Wein
903	Frankreich	Morgon	Wein
904	Frankreich	Moselle	Wein
905	Frankreich	Moulin-à-Vent	Wein
906	Frankreich	Moulis / Moulis-en-Médoc	Wein
907	Frankreich	<u>Moutarde</u> de Bourgogne	Senfpaste
908	Frankreich	Munster / Munster-Gérome	Käse
909	Frankreich	Muscadet	Wein
910	Frankreich	Muscadet Coteaux de la Loire	Wein
911	Frankreich	Muscadet Côtes de Grandlieu	Wein
912	Frankreich	Muscadet Sèvre et Maine	Wein
913	Frankreich	<u>Muscat</u> de Beaumes-de-Venise	Wein
914	Frankreich	<u>Muscat</u> de Frontignan / Frontignan / Vin de Frontignan	Wein
915	Frankreich	<u>Muscat</u> de Lunel	Wein
916	Frankreich	<u>Muscat</u> de Mireval	Wein
917	Frankreich	<u>Muscat</u> de Rivesaltes	Wein
918	Frankreich	<u>Muscat</u> de Saint-Jean-de-Minervois	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
919	Frankreich	<u>Muscat</u> du Cap Corse	Wein
920	Frankreich	Musigny	Wein
921	Frankreich	Neufchâtel	Käse
922	Frankreich	Nuits-Saint-Georges	Wein
923	Frankreich	Orléans	Wein
924	Frankreich	Orléans-Cléry	Wein
925	Frankreich	Ossau-Iraty	Käse
926	Frankreich	Pacherenc du Vic-Bilh	Wein
927	Frankreich	Palette	Wein
928	Frankreich	Patrimonio	Wein
929	Frankreich	Pauillac	Wein
930	Frankreich	Pays d'Hérault	Wein
931	Frankreich	Pays d'Oc	Wein
932	Frankreich	Pécharmant	Wein
933	Frankreich	Périgord	Wein
934	Frankreich	Pernand-Vergelesses	Wein
935	Frankreich	Pessac-Léognan	Wein
936	Frankreich	Petit Chablis	Wein
937	Frankreich	<u>Picpoul</u> de Pinet	Wein
938	Frankreich	Pierrevert	Wein
939	Frankreich	<u>Piment</u> d'Espelette / <u>Piment</u> d'Espelette – Ezpeletako <u>Biperra</u>	Gewürze
940	Frankreich	Pineau des Charentes	Wein
941	Frankreich	Pomerol	Wein
942	Frankreich	Pommard	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
943	Frankreich	<u>Pomme</u> du Limousin	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
944	Frankreich	Pommeau de Bretagne	Branntwein
945	Frankreich	Pommeau de Normandie	Branntwein
946	Frankreich	Pommeau du Maine	Branntwein
947	Frankreich	<u>Pommes</u> et <u>Poires</u> de Savoie / <u>Pommes</u> de Savoie / <u>Poires</u> de Savoie	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
948	Frankreich	Pont-l'Évêque	Käse
949	Frankreich	Pouilly-Fuissé	Wein
950	Frankreich	Pouilly-Fumé / Blanc Fumé de Pouilly	Wein
951	Frankreich	Pouilly-Loché	Wein
952	Frankreich	Pouilly-sur-Loire	Wein
953	Frankreich	Pouilly-Vinzelles	Wein
954	Frankreich	Premières Côtes de Bordeaux	Wein
955	Frankreich	<u>Pruneaux</u> d'Agen	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
956	Frankreich	Puisseguin Saint-Emilion	Wein
957	Frankreich	Puligny-Montrachet	Wein
958	Frankreich	Puy-de-Dôme	Wein
959	Frankreich	Quarts de Chaume	Wein
960	Frankreich	<u>Quetsch</u> d'Alsace	Branntwein
961	Frankreich	Quincy	Wein
962	Frankreich	Rasteau	Wein
963	Frankreich	<u>Ratafia</u> champenois	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
964	Frankreich	Reblochon / Reblochon de Savoie	Käse
965	Frankreich	Régnié	Wein
966	Frankreich	Reuilly	Wein
967	Frankreich	<u>Rhum</u> de la Guadeloupe	Branntwein
968	Frankreich	<u>Rhum</u> de la Guyane	Branntwein
969	Frankreich	<u>Rhum</u> de la Martinique	Branntwein
970	Frankreich	<u>Rhum</u> de la Réunion	Branntwein
971	Frankreich	<u>Rhum</u> de sucrerie de la Baie du Galion	Branntwein
972	Frankreich	<u>Rhum</u> des Antilles françaises	Branntwein
973	Frankreich	<u>Rhum</u> des départements français d'outre-mer	Branntwein
974	Frankreich	Richebourg	Wein
975	Frankreich	Rivesaltes	Wein
976	Frankreich	Romanée-Conti	Wein
977	Frankreich	Romanée-Saint-Vivant	Wein
978	Frankreich	Roquefort ¹	Käse
979	Frankreich	<u>Rosé</u> d'Anjou	Wein
980	Frankreich	<u>Rosé</u> de Loire	Wein
981	Frankreich	<u>Rosé</u> des Riceys	Wein
982	Frankreich	Rosette	Wein
983	Frankreich	Roussette de Savoie	Wein
984	Frankreich	Roussette du Bugey	Wein
985	Frankreich	Ruchottes-Chambertin	Wein

¹ Zur Klarstellung: Der Schutz der geografischen Angabe „Roquefort“ steht der Verwendung des zusammengesetzten Begriffs „Penicillium roqueforti“ in Neuseeland nicht entgegen, wenn er sich auf Schimmelpkulturen bezieht, vorausgesetzt, der Verbraucher wird nicht über den Ursprung der Ware in die Irre geführt.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
986	Frankreich	Rully	Wein
987	Frankreich	Sable de Camargue	Wein
988	Frankreich	Saint-Amour	Wein
989	Frankreich	Saint-Aubin	Wein
990	Frankreich	Saint-Bris	Wein
991	Frankreich	Saint-Chinian	Wein
992	Frankreich	Sainte-Croix-du-Mont	Wein
993	Frankreich	Sainte-Foy-Bordeaux	Wein
994	Frankreich	Sainte-Marie-la-Blanche	Wein
995	Frankreich	Saint-Emilion	Wein
996	Frankreich	Saint-Emilion Grand Cru	Wein
997	Frankreich	Saint-Estèphe	Wein
998	Frankreich	Saint-Georges-Saint-Emilion	Wein
999	Frankreich	Saint-Guilhem-le-Désert	Wein
1000	Frankreich	Saint-Joseph	Wein
1001	Frankreich	Saint-Julien	Wein
1002	Frankreich	Saint-Mont	Wein
1003	Frankreich	Saint-Nectaire	Käse
1004	Frankreich	Saint-Nicolas-de-Bourgueil	Wein
1005	Frankreich	Saint-Péray	Wein
1006	Frankreich	Saint-Pourçain	Wein
1007	Frankreich	Saint-Romain	Wein
1008	Frankreich	Saint-Sardos	Wein
1009	Frankreich	Saint-Véran	Wein
1010	Frankreich	Sancerre	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1011	Frankreich	Santenay	Wein
1012	Frankreich	Saône-et-Loire	Wein
1013	Frankreich	Saumur	Wein
1014	Frankreich	Saumur-Champigny	Wein
1015	Frankreich	Saussignac	Wein
1016	Frankreich	Sauternes	Wein
1017	Frankreich	Savennières	Wein
1018	Frankreich	Savennières Coulée de Serrant	Wein
1019	Frankreich	Savennières Roche aux Moines	Wein
1020	Frankreich	Savigny-lès-Beaune	Wein
1021	Frankreich	Seysssel	Wein
1022	Frankreich	Tavel	Wein
1023	Frankreich	Terrasses du Larzac	Wein
1024	Frankreich	Thézac-Perricard	Wein
1025	Frankreich	<u>Thym</u> de Provence	Gewürze
1026	Frankreich	Vallée du Torgan	Wein
1027	Frankreich	Touraine	Wein
1028	Frankreich	Touraine Noble Joué	Wein
1029	Frankreich	Tursan	Wein
1030	Frankreich	Urfé	Wein
1031	Frankreich	Vacqueyras	Wein
1032	Frankreich	Val de Loire	Wein
1033	Frankreich	Valençay	Wein
1034	Frankreich	Vallée du Paradis	Wein
1035	Frankreich	Var	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1036	Frankreich	Vaucluse	Wein
1037	Frankreich	Ventoux	Wein
1038	Frankreich	Vicomté d'Aumelas	Wein
1039	Frankreich	Vinsobres	Wein
1040	Frankreich	Viré-Clessé	Wein
1041	Frankreich	Volnay	Wein
1042	Frankreich	Vosne-Romanée	Wein
1043	Frankreich	Vougeot	Wein
1044	Frankreich	Vouvray	Wein
1045	Frankreich	<u>Whisky alsacien</u> / <u>Whisky d'Alsace</u>	Branntwein
1046	Frankreich	<u>Whisky breton</u> / <u>Whisky de Bretagne</u>	Branntwein
1047	Frankreich	Yonne	Wein
1048	Kroatien	Baranjski <u>kulen</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1049	Kroatien	Dalmatinska zagora	Wein
1050	Kroatien	Dalmatinski <u>pršut</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1051	Kroatien	Dingač	Wein
1052	Kroatien	Drniški <u>pršut</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1053	Kroatien	<u>Ekstra djevičansko maslinovo ulje</u> Cres	Öle und tierische Fette
1054	Kroatien	Hrvatska Istra	Wein
1055	Kroatien	Hrvatska loza	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1056	Kroatien	Hrvatska stara <u>šljivovica</u>	Branntwein
1057	Kroatien	Hrvatska <u>travarica</u>	Branntwein
1058	Kroatien	Hrvatski <u>pelinkovac</u>	Branntwein
1059	Kroatien	Hrvatsko Podunavlje	Wein
1060	Kroatien	Hrvatsko primorje	Wein
1061	Kroatien	Istočna kontinentalna Hrvatska	Wein
1062	Kroatien	Korčulansko <u>maslinovo ulje</u>	Öle und tierische Fette
1063	Kroatien	Krčki <u>pršut</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1064	Kroatien	Krčko <u>maslinovo ulje</u>	Öle und tierische Fette
1065	Kroatien	Lički <u>krumpir</u>	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet
1066	Kroatien	Međimursko <u>meso</u> 'z tiblice	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1067	Kroatien	Moslavina	Wein
1068	Kroatien	Neretvanska <u>mandarina</u>	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1069	Kroatien	Ogulinski kiseli kupus / Ogulinsko kiselo zelje	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1070	Kroatien	Paška <u>janjetina</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1071	Kroatien	Plešivica	Wein
1072	Kroatien	Pokuplje	Wein
1073	Kroatien	Poljički soparnik / Poljički zeljanik / Poljički uljenjak	Zuckerwaren und Backwaren
1074	Kroatien	Prigorje-Bilogora	Wein
1075	Kroatien	Primorska Hrvatska	Wein
1076	Kroatien	Sjeverna Dalmacija	Wein
1077	Kroatien	Slavonija	Wein
1078	Kroatien	Slavonska <u>šljivovica</u>	Branntwein
1079	Kroatien	Slavonski <u>kulen</u> / Slavonski <u>kulin</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1080	Kroatien	Slavonski <u>med</u>	Honig
1081	Kroatien	Šoltansko <u>maslinovo ulje</u>	Öle und tierische Fette
1082	Kroatien	Srednja i Južna Dalmacija	Wein
1083	Kroatien	Varaždinsko <u>zelje</u>	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1084	Kroatien	Zadarski <u>maraschino</u>	Branntwein
1085	Kroatien	Zagorje – Međimurje	Wein
1086	Kroatien	Zagorski <u>puran</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1087	Kroatien	Zapadna kontinentalna Hrvatska	Wein
1088	Italien	Abruzzo	Wein
1089	Italien	<u>Aceto Balsamico</u> di Modena	Essig
1090	Italien	<u>Aglianico</u> del Taburno	Wein
1091	Italien	<u>Aglianico</u> del Vulture	Wein
1092	Italien	<u>Aglianico</u> del Vulture Superiore	Wein
1093	Italien	Alba	Wein
1094	Italien	Albugnano	Wein
1095	Italien	Alcamo	Wein
1096	Italien	<u>Aleatico</u> di Gradoli	Wein
1097	Italien	<u>Aleatico</u> di Puglia	Wein
1098	Italien	Alezio	Wein
1099	Italien	Alghero	Wein
1100	Italien	Allerona	Wein
1101	Italien	Alpi Retiche	Wein
1102	Italien	Alta Langa	Wein
1103	Italien	Alta Valle della Greve	Wein
1104	Italien	Alto Adige / dell'Alto Adige / Südtirol / Südtiroler	Wein
1105	Italien	Alto Livenza	Wein
1106	Italien	Alto Mincio	Wein
1107	Italien	Amarone della Valpolicella	Wein
1108	Italien	Amelia	Wein
1109	Italien	Anagni	Wein
1110	Italien	<u>Ansonica</u> Costa dell'Argentario	Wein
1111	Italien	<u>Aprikot</u> trentino / <u>Aprikot</u> del Trentino	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1112	Italien	Aprilia	Wein
1113	Italien	Arborea	Wein
1114	Italien	Arcole	Wein
1115	Italien	Arghillà	Wein
1116	Italien	Asiago	Käse
1117	Italien	Asolo Montello / Montello Asolo	Wein
1118	Italien	Assisi	Wein
1119	Italien	Asti	Wein
1120	Italien	Atina	Wein
1121	Italien	Aversa	Wein
1122	Italien	Avola ¹	Wein
1123	Italien	Bagnoli di Sopra / Bagnoli	Wein
1124	Italien	Bagnoli <u>Friularo</u> / <u>Friularo</u> di Bagnoli	Wein
1125	Italien	Barbagia	Wein
1126	Italien	Barbaresco	Wein
1127	Italien	<u>Barbera</u> d'Alba	Wein
1128	Italien	<u>Barbera</u> d'Asti	Wein
1129	Italien	<u>Barbera</u> del Monferrato	Wein
1130	Italien	<u>Barbera</u> del Monferrato Superiore	Wein
1131	Italien	Barco Reale di Carmignano	Wein
1132	Italien	Bardolino	Wein
1133	Italien	Bardolino Superiore	Wein

¹ Ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe „Avola“ darf die Sortenbezeichnung „Nero d'Avola“ in Neuseeland weiterhin verwendet werden, auch bei der Etikettierung, vorausgesetzt, der Verbraucher wird nicht über die Art des Begriffs oder den genauen Ursprung der Ware in die Irre geführt.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1134	Italien	Barletta	Wein
1135	Italien	Barolo	Wein
1136	Italien	Basilicata	Wein
1137	Italien	Benaco Bresciano	Wein
1138	Italien	Beneventano / Beneventano	Wein
1139	Italien	Bergamasca	Wein
1140	Italien	Bettona	Wein
1141	Italien	Bianchetto del Metauro	Wein
1142	Italien	Bianco Capena	Wein
1143	Italien	Bianco del Sillaro / Sillaro	Wein
1144	Italien	Bianco dell'Empolese	Wein
1145	Italien	Bianco di Castelfranco Emilia	Wein
1146	Italien	Bianco di Custoza / Custoza	Wein
1147	Italien	Bianco di Pitigliano	Wein
1148	Italien	Biferno	Wein
1149	Italien	Bivongi	Wein
1150	Italien	Boca	Wein
1151	Italien	Bolgheri	Wein
1152	Italien	Bolgheri Sassicaia	Wein
1153	Italien	<u>Bonarda</u> dell'Oltrepò Pavese	Wein
1154	Italien	<u>Bosco</u> Eliceo	Wein
1155	Italien	Botticino	Wein
1156	Italien	<u>Brachetto</u> d'Acqui / Acqui	Wein
1157	Italien	Bramaterra	Wein
1158	Italien	<u>Brandy</u> italiano	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1159	Italien	Breganze	Wein
1160	Italien	<u>Bresaola</u> della Valtellina	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1161	Italien	Brindisi	Wein
1162	Italien	<u>Brunello</u> di Montalcino	Wein
1163	Italien	Buttafuoco dell'Oltrepò Pavese Buttafuoco	Wein
1164	Italien	Cacc'e mmitte di Lucera	Wein
1165	Italien	Cagliari	Wein
1166	Italien	Calabria	Wein
1167	Italien	Calosso	Wein
1168	Italien	Camarro	Wein
1169	Italien	Campania	Wein
1170	Italien	Campi Flegrei	Wein
1171	Italien	Campidano di Terralba / Terralba	Wein
1172	Italien	Canavese	Wein
1173	Italien	<u>Candia</u> dei Colli Apuani	Wein
1174	Italien	Cannara	Wein
1175	Italien	Cannellino di Frascati	Wein
1176	Italien	<u>Cannonau</u> di Sardegna	Wein
1177	Italien	Capalbio	Wein
1178	Italien	Capri	Wein
1179	Italien	Capriano del Colle	Wein
1180	Italien	Carema	Wein
1181	Italien	<u>Carignano</u> del Sulcis	Wein
1182	Italien	Carmignano	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1183	Italien	Carso / Carso – Kras	Wein
1184	Italien	Casavecchia di Pontelatone	Wein
1185	Italien	Casteggio	Wein
1186	Italien	Castel del Monte	Wein
1187	Italien	Castel del Monte Bombino Nero	Wein
1188	Italien	Castel del Monte Nero di Troia Riserva	Wein
1189	Italien	Castel del Monte Rosso Riserva	Wein
1190	Italien	Castel San Lorenzo	Wein
1191	Italien	Casteller	Wein
1192	Italien	Castelli di Jesi Verdicchio Riserva	Wein
1193	Italien	Castelli Romani	Wein
1194	Italien	Castelmagno	Käse
1195	Italien	Catalanesca del Monte Somma	Wein
1196	Italien	Cellatica	Wein
1197	Italien	Cerasuolo d'Abruzzo	Wein
1198	Italien	Cerasuolo di Vittoria	Wein
1199	Italien	Cerveteri	Wein
1200	Italien	<u>Cesanese</u> del Piglio / Piglio	Wein
1201	Italien	<u>Cesanese</u> di Affile / Affile	Wein
1202	Italien	<u>Cesanese</u> di Olevano Romano / Olevano Romano	Wein
1203	Italien	Chianti	Wein
1204	Italien	Chianti Classico	Wein
1205	Italien	Cilento	Wein
1206	Italien	Cinque Terre / Cinque Terre Sciacchetra	Wein
1207	Italien	Circeo	Wein
1208	Italien	Cirò	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1209	Italien	Cisterna d'Asti	Wein
1210	Italien	Civitella d'Agliano	Wein
1211	Italien	Colli Albani	Wein
1212	Italien	Colli Altotiberini	Wein
1213	Italien	Colli Aprutini	Wein
1214	Italien	Colli Asolani – Prosecco / Asolo – Prosecco	Wein
1215	Italien	Colli Berici	Wein
1216	Italien	Colli Bolognesi	Wein
1217	Italien	Colli Bolognesi Classico <u>Pignoletto</u>	Wein
1218	Italien	Colli Cimini	Wein
1219	Italien	Colli del Limbara	Wein
1220	Italien	Colli del Sangro	Wein
1221	Italien	Colli del Trasimeno / Trasimeno	Wein
1222	Italien	Colli della Sabina	Wein
1223	Italien	Colli della Toscana centrale	Wein
1224	Italien	Colli dell'Etruria Centrale	Wein
1225	Italien	Colli di Conegliano	Wein
1226	Italien	Colli di Faenza	Wein
1227	Italien	Colli di Luni	Wein
1228	Italien	Colli di Parma	Wein
1229	Italien	Colli di Rimini	Wein
1230	Italien	Colli di Salerno	Wein
1231	Italien	Colli di Scandiano e di Canossa	Wein
1232	Italien	Colli d'Imola	Wein
1233	Italien	Colli Etruschi Viterbesi / Tuscia	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1234	Italien	Colli Euganei	Wein
1235	Italien	Colli Euganei Fior d'Arancio / Fior d'Arancio Colli Euganei	Wein
1236	Italien	Colli Lanuvini	Wein
1237	Italien	Colli Maceratesi	Wein
1238	Italien	Colli Martani	Wein
1239	Italien	Colli Orientali del Friuli <u>Picolit</u>	Wein
1240	Italien	Colli Perugini	Wein
1241	Italien	Colli Pesaresi	Wein
1242	Italien	Colli Piacentini	Wein
1243	Italien	Colli Romagna centrale	Wein
1244	Italien	Colli Tortonesi	Wein
1245	Italien	Colli Trevigiani	Wein
1246	Italien	Collina del Milanese	Wein
1247	Italien	Collina Torinese	Wein
1248	Italien	Colline del Genovesato	Wein
1249	Italien	Colline di Levante	Wein
1250	Italien	Colline Frentane	Wein
1251	Italien	Colline Joniche Tarantine	Wein
1252	Italien	Colline Lucchesi	Wein
1253	Italien	Colline Novaresi	Wein
1254	Italien	Colline Pescaresi	Wein
1255	Italien	Colline Saluzzesi	Wein
1256	Italien	Colline Savonesi	Wein
1257	Italien	Colline Teatine	Wein
1258	Italien	Collio Goriziano / Collio	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1259	Italien	Conegliano Valdobbiadene – Prosecco / Valdobbiadene – Prosecco / Conegliano – Prosecco	Wein
1260	Italien	Cònero	Wein
1261	Italien	Conselvano	Wein
1262	Italien	Contea di Sclafani / Valledolmo – Conea di Sclafani	Wein
1263	Italien	Contessa Entellina	Wein
1264	Italien	Controguerra	Wein
1265	Italien	Copertino	Wein
1266	Italien	Cori	Wein
1267	Italien	<u>Cortese</u> dell'Alto Monferrato	Wein
1268	Italien	Corti Benedettine del Padovano	Wein
1269	Italien	Cortona	Wein
1270	Italien	Costa d'Amalfi	Wein
1271	Italien	Costa Etrusco Romana	Wein
1272	Italien	Costa Toscana	Wein
1273	Italien	Costa Viola	Wein
1274	Italien	Coste della Sesia	Wein
1275	Italien	Curtefranca	Wein
1276	Italien	Daunia	Wein
1277	Italien	del Vastese / Histonium	Wein
1278	Italien	Delia Nivolelli	Wein
1279	Italien	dell'Emilia / Emilia	Wein
1280	Italien	Distillato di <u>mele</u> trentino / Distillato di <u>mele</u> del Trentino	Branntwein
1281	Italien	Dogliani	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1282	Italien	<u>Dolcetto</u> d'Acqui	Wein
1283	Italien	<u>Dolcetto</u> d'Alba	Wein
1284	Italien	<u>Dolcetto</u> d'Asti	Wein
1285	Italien	<u>Dolcetto</u> di Diano d'Alba / Diano d'Alba	Wein
1286	Italien	<u>Dolcetto</u> di Ovada	Wein
1287	Italien	<u>Dolcetto</u> di Ovada Superiore / Ovada	Wein
1288	Italien	Dugenta	Wein
1289	Italien	Elba	Wein
1290	Italien	Elba <u>Aleatico Passito</u> / <u>Aleatico Passito</u> dell'Elba	Wein
1291	Italien	Eloro	Wein
1292	Italien	Epomeo	Wein
1293	Italien	<u>Erbaluce</u> di Caluso / Caluso	Wein
1294	Italien	Erice	Wein
1295	Italien	Esino	Wein
1296	Italien	Est! Est!! Est!!! di Montefiascone	Wein
1297	Italien	Etna	Wein
1298	Italien	<u>Falanghina</u> del Sannio	Wein
1299	Italien	Falerio	Wein
1300	Italien	Falerno del Massico	Wein
1301	Italien	Fara	Wein
1302	Italien	Faro	Wein
1303	Italien	<u>Fiano</u> di Avellino	Wein
1304	Italien	Finocchiona	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1305	Italien	Fontanarossa di Cerda	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1306	Italien	Fontina	Käse
1307	Italien	Forlì	Wein
1308	Italien	<u>Fortana</u> del Taro	Wein
1309	Italien	Franciacorta	Wein
1310	Italien	Frascati	Wein
1311	Italien	Frascati Superiore	Wein
1312	Italien	<u>Freisa</u> d'Asti	Wein
1313	Italien	<u>Freisa</u> di Chieri	Wein
1314	Italien	Friuli Annia	Wein
1315	Italien	Friuli Aquileia	Wein
1316	Italien	Friuli Colli Orientali	Wein
1317	Italien	Friuli Grave	Wein
1318	Italien	Friuli Isonzo / Isonzo del Friuli	Wein
1319	Italien	Friuli Latisana	Wein
1320	Italien	Frusinate / del Frusinate	Wein
1321	Italien	Gabiano	Wein
1322	Italien	Galatina	Wein
1323	Italien	Galluccio	Wein
1324	Italien	Gambellara	Wein
1325	Italien	Garda	Wein
1326	Italien	Garda Colli Mantovani	Wein
1327	Italien	Gattinara	Wein
1328	Italien	Gavi / <u>Cortese</u> di Gavi	Wein
1329	Italien	Genazzano	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1330	Italien	Genepi del Piemonte	Branntwein
1331	Italien	Genepi della Valle d'Aosta	Branntwein
1332	Italien	Genziana trentina / Genziana del Trentino	Branntwein
1333	Italien	Ghemme	Wein
1334	Italien	Gioia del Colle	Wein
1335	Italien	Girò di Cagliari	Wein
1336	Italien	Gorgonzola ¹	Käse
1337	Italien	<u>Grana</u> Padano	Käse
1338	Italien	Grance Senesi	Wein
1339	Italien	Grappa ²	Branntwein
1340	Italien	Grappa di Barolo	Branntwein
1341	Italien	Grappa friulana / Grappa del Friuli	Branntwein
1342	Italien	Grappa lombarda / Grappa della Lombardia	Branntwein
1343	Italien	Grappa piemontese / Grappa del Piemonte	Branntwein

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Gorgonzola“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Gorgonzola“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person diesen Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Gorgonzola“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens darf den Verbraucher nicht über den Ursprung der Ware irreführen.

² Der Schutz der geografischen Angabe „Grappa“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Grappa“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person diesen Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Grappa“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1344	Italien	Grappa siciliana / Grappa di Sicilia	Branntwein
1345	Italien	Grappa trentina / Grappa del Trentino	Branntwein
1346	Italien	Grappa veneta / Grappa del Veneto	Branntwein
1347	Italien	Gravina	Wein
1348	Italien	<u>Greco di Bianco</u>	Wein
1349	Italien	<u>Greco di Tufo</u>	Wein
1350	Italien	<u>Grignolino d'Asti</u>	Wein
1351	Italien	<u>Grignolino del Monferrato Casalese</u>	Wein
1352	Italien	Grottino di Roccanova	Wein
1353	Italien	Gutturnio	Wein
1354	Italien	I Terreni di Sanseverino	Wein
1355	Italien	Irpinia	Wein
1356	Italien	Ischia	Wein
1357	Italien	Isola dei Nuraghi	Wein
1358	Italien	<u>Kirsch Friulano</u> / <u>Kirschwasser Friulano</u>	Branntwein
1359	Italien	<u>Kirsch Trentino</u> / <u>Kirschwasser Trentino</u>	Branntwein
1360	Italien	<u>Lacrima di Morro</u> / <u>Lacrima di Morro d'Alba</u>	Wein
1361	Italien	Lago di Caldaro / Kalterersee / Caldaro / Kalterer	Wein
1362	Italien	Lago di Corbara	Wein
1363	Italien	<u>Lambrusco di Sorbara</u>	Wein
1364	Italien	<u>Lambrusco Grasparossa di Castelvetro</u>	Wein
1365	Italien	<u>Lambrusco Mantovano</u>	Wein
1366	Italien	<u>Lambrusco Salamino di Santa Croce</u>	Wein
1367	Italien	Lamezia	Wein
1368	Italien	Langhe	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1369	Italien	Lazio	Wein
1370	Italien	Lessini <u>Durello</u> / <u>Durello</u> Lessini	Wein
1371	Italien	Lessona	Wein
1372	Italien	Leverano	Wein
1373	Italien	Liguria di Levante	Wein
1374	Italien	Lipuda	Wein
1375	Italien	<u>Liquore di limone</u> della Costa d'Amalfi	Branntwein
1376	Italien	<u>Liquore di limone</u> di Sorrento	Branntwein
1377	Italien	Lison	Wein
1378	Italien	Lison-Pramaggiore	Wein
1379	Italien	Lizzano	Wein
1380	Italien	Loazzolo	Wein
1381	Italien	Locorotondo	Wein
1382	Italien	Locride	Wein
1383	Italien	Lugana	Wein
1384	Italien	<u>Malvasia</u> delle Lipari	Wein
1385	Italien	<u>Malvasia</u> di Bosa	Wein
1386	Italien	<u>Malvasia</u> di Casorzo d'Asti / <u>Malvasia</u> di Casorzo / Casorzo	Wein
1387	Italien	<u>Malvasia</u> di Castelnuovo Don <u>Bosco</u>	Wein
1388	Italien	Mamertino / Mamertino di Milazzo	Wein
1389	Italien	Mandrolisai	Wein
1390	Italien	Marca Trevigiana	Wein
1391	Italien	Marche	Wein
1392	Italien	Maremma toscana	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1393	Italien	Marino	Wein
1394	Italien	Marmilla	Wein
1395	Italien	Marsala	Wein
1396	Italien	Martina / Martina Franca	Wein
1397	Italien	Matera	Wein
1398	Italien	Matino	Wein
1399	Italien	<u>Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel</u>	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1400	Italien	Melissa	Wein
1401	Italien	Menfi	Wein
1402	Italien	Merlara	Wein
1403	Italien	<u>Mirto di Sardegna</u>	Branntwein
1404	Italien	Mitterberg	Wein
1405	Italien	Modena / di Modena	Wein
1406	Italien	Molise / del Molise	Wein
1407	Italien	Monferrato	Wein
1408	Italien	<u>Monica di Sardegna</u>	Wein
1409	Italien	Monreale	Wein
1410	Italien	Montasio	Käse
1411	Italien	Montecarlo	Wein
1412	Italien	Montecastelli	Wein
1413	Italien	Montecompati / Montecompati / Colonna	Wein
1414	Italien	Montecucco	Wein
1415	Italien	Montecucco <u>Sangiovese</u>	Wein
1416	Italien	Montefalco	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1417	Italien	Montefalco <u>Sagrantino</u>	Wein
1418	Italien	Montello Rosso / Montello	Wein
1419	Italien	Montenetto di Brescia	Wein
1420	Italien	<u>Montepulciano</u> d'Abruzzo	Wein
1421	Italien	<u>Montepulciano</u> d'Abruzzo Colline Teramane	Wein
1422	Italien	Monteregio di Massa Marittima	Wein
1423	Italien	Montescudaio	Wein
1424	Italien	Monti Iblei	Öle und tierische Fette
1425	Italien	Monti Lessini	Wein
1426	Italien	<u>Morellino</u> di Scansano	Wein
1427	Italien	Mortadella Bologna	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1428	Italien	<u>Moscadello</u> di Montalcino	Wein
1429	Italien	<u>Moscato</u> di Sardegna	Wein
1430	Italien	<u>Moscato</u> di Sorso / <u>Moscato</u> di Sennori / <u>Moscato</u> di Sorso – Sennori	Wein
1431	Italien	<u>Moscato</u> di Trani	Wein
1432	Italien	<u>Mozzarella di Bufala</u> Campana	Käse
1433	Italien	Murgia	Wein
1434	Italien	Nardò	Wein
1435	Italien	Narni	Wein
1436	Italien	<u>Nasco</u> di Cagliari	Wein
1437	Italien	<u>Nebbiolo</u> d'Alba	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1438	Italien	<u>Negroamaro</u> di Terra d'Otranto	Wein
1439	Italien	Nettuno	Wein
1440	Italien	Nocino di Modena	Branntwein
1441	Italien	Noto	Wein
1442	Italien	<u>Nuragus</u> di Cagliari	Wein
1443	Italien	Nurra	Wein
1444	Italien	Offida	Wein
1445	Italien	Ogliastra	Wein
1446	Italien	Oltrepò Pavese	Wein
1447	Italien	Oltrepò Pavese <u>metodo classico</u>	Wein
1448	Italien	Oltrepò Pavese <u>Pinot grigio</u>	Wein
1449	Italien	Orcia	Wein
1450	Italien	Orta Nova	Wein
1451	Italien	Ortona	Wein
1452	Italien	Ortrugo dei Colli Piacentini / Ortugo – Colli Piacentini	Wein
1453	Italien	Orvieto	Wein
1454	Italien	Osco / Terre degli Osci	Wein
1455	Italien	Ostuni	Wein
1456	Italien	Paestum	Wein
1457	Italien	Palizzi	Wein
1458	Italien	Pantelleria / <u>Moscato</u> di Pantelleria / <u>Passito</u> di Pantelleria	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1459	Italien	Parmigiano Reggiano ¹	Käse
1460	Italien	Parrina	Wein
1461	Italien	Parteolla	Wein
1462	Italien	<u>Pecorino</u> Romano	Käse
1463	Italien	<u>Pecorino</u> Toscano	Käse
1464	Italien	Pellaro	Wein
1465	Italien	Penisola Sorrentina	Wein
1466	Italien	Pentro di Isernia / Pentro	Wein
1467	Italien	Pergola	Wein
1468	Italien	Piave	Käse
1469	Italien	Piave	Wein
1470	Italien	Piave Malanotte / Malanotte del Piave	Wein
1471	Italien	Piemonte	Wein
1472	Italien	Pinerolese	Wein
1473	Italien	<u>Pinot nero</u> dell'Oltrepò Pavese	Wein
1474	Italien	Planargia	Wein
1475	Italien	Pomino	Wein
1476	Italien	Pompeiano	Wein
1477	Italien	Pornassio / Ormeasco di Pornassio	Wein

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Parmigiano Reggiano“ hindert frühere Verwender* des Begriffs „Parmesan“ in Neuseeland nicht daran, diesen Begriff weiter zu verwenden, wenn der frühere Verwender den Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Abkommens gutgläubig verwendet hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Parmesan“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

* Die Liste der früheren Verwender wurde vor der Unterzeichnung dieses Abkommens erstellt und übermittelt.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1478	Italien	Portofino / Golfo del Tigullio – Portofino	Wein
1479	Italien	<u>Primitivo</u> di Manduria	Wein
1480	Italien	<u>Primitivo</u> di Manduria Dolce Naturale	Wein
1481	Italien	<u>Prosciutto</u> di Parma	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1482	Italien	<u>Prosciutto</u> di San Daniele	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1483	Italien	<u>Prosciutto</u> Toscano	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1484	Italien	Prosecco ¹	Wein
1485	Italien	Provincia di Mantova	Wein
1486	Italien	Provincia di Nuoro	Wein
1487	Italien	Provincia di Pavia	Wein
1488	Italien	<u>Provolone</u> Valpadana	Käse
1489	Italien	Puglia	Wein
1490	Italien	Quistello	Wein
1491	Italien	Ramandolo	Wein
1492	Italien	Ravenna	Wein
1493	Italien	<u>Recioto</u> della Valpolicella	Wein

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Prosecco“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Prosecco“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person diesen Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Prosecco“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1494	Italien	<u>Recioto di Gambellara</u>	Wein
1495	Italien	<u>Recioto di Soave</u>	Wein
1496	Italien	Reggiano	Wein
1497	Italien	Reno	Wein
1498	Italien	Riesi	Wein
1499	Italien	Riviera del Brenta	Wein
1500	Italien	Riviera del Garda Bresciano / Garda Bresciano	Wein
1501	Italien	Riviera ligure di Ponente	Wein
1502	Italien	Roccamonfina	Wein
1503	Italien	Roero	Wein
1504	Italien	Roma	Wein
1505	Italien	Romagna	Wein
1506	Italien	Romagna Albana	Wein
1507	Italien	Romangia	Wein
1508	Italien	Ronchi di Brescia	Wein
1509	Italien	Ronchi Varesini	Wein
1510	Italien	Rosazzo	Wein
1511	Italien	<u>Rossese di Dolceacqua / Dolceacqua</u>	Wein
1512	Italien	Rosso Cònero	Wein
1513	Italien	Rosso di Cerignola	Wein
1514	Italien	Rosso di Montalcino	Wein
1515	Italien	Rosso di <u>Montepulciano</u>	Wein
1516	Italien	Rosso Orvietano / Orvietano Rosso	Wein
1517	Italien	Rosso Piceno / Piceno	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1518	Italien	Rotae	Wein
1519	Italien	Rubicone	Wein
1520	Italien	Rubino di Cantavenna	Wein
1521	Italien	Ruchè di Castagnole Monferrato	Wein
1522	Italien	S. Anna di Isola Capo Rizzuto	Wein
1523	Italien	Sabbioneta	Wein
1524	Italien	<u>Salamini</u> italiani alla cacciatora	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1525	Italien	Salaparuta	Wein
1526	Italien	Salemi	Wein
1527	Italien	Salento	Wein
1528	Italien	Salice Salentino	Wein
1529	Italien	Salina	Wein
1530	Italien	Sambuca di Sicilia	Wein
1531	Italien	San Colombano al Lambro / San Colombano	Wein
1532	Italien	San Gimignano	Wein
1533	Italien	San Ginesio	Wein
1534	Italien	San Martino della Battaglia	Wein
1535	Italien	San Severo	Wein
1536	Italien	San Torpè	Wein
1537	Italien	Sangue di Giuda / Sangue di Giuda dell'Oltrepò Pavese	Wein
1538	Italien	Sannio	Wein
1539	Italien	Santa Margherita di Belice	Wein
1540	Italien	Sant'Antimo	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1541	Italien	Sardegna Semidano	Wein
1542	Italien	Savuto	Wein
1543	Italien	Scanzo / <u>Moscato</u> di Scanzo	Wein
1544	Italien	Scavigna	Wein
1545	Italien	Sciacca	Wein
1546	Italien	Scilla	Wein
1547	Italien	Sebino	Wein
1548	Italien	Serrapetrona	Wein
1549	Italien	Sforzato di Valtellina / Sfursat di Valtellina	Wein
1550	Italien	Sibiola	Wein
1551	Italien	Sicilia	Wein
1552	Italien	Siracusa	Wein
1553	Italien	Sizzano	Wein
1554	Italien	Sliwovitz del Friuli-Venezia Giulia	Branntwein
1555	Italien	Sliwovitz trentino / Sliwovitz del Trentino	Branntwein
1556	Italien	Soave	Wein
1557	Italien	Soave Superiore	Wein
1558	Italien	Sovana	Wein
1559	Italien	Spello	Wein
1560	Italien	Spoletto	Wein
1561	Italien	Squinzano	Wein
1562	Italien	Strevi	Wein
1563	Italien	Südtiroler Enzian / Genziana dell'Alto Adige	Branntwein
1564	Italien	Südtiroler <u>Golden Delicious</u> / <u>Golden Delicious</u> dell'Alto Adige	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1565	Italien	Südtiroler Grappa / Grappa dell'Alto Adige	Branntwein
1566	Italien	Südtiroler <u>Gravensteiner</u> / <u>Gravensteiner</u> dell'Alto Adige	Branntwein
1567	Italien	Südtiroler <u>Kirsch</u> / <u>Kirsch</u> dell'Alto Adige	Branntwein
1568	Italien	Südtiroler <u>Marille</u> / <u>Marille</u> dell'Alto Adige	Branntwein
1569	Italien	Südtiroler Obstler / Obstler dell'Alto Adige	Branntwein
1570	Italien	Südtiroler <u>Williams</u> / <u>Williams</u> dell'Alto Adige	Branntwein
1571	Italien	Südtiroler <u>Zwetschgeler</u> / <u>Zwetschgeler</u> dell'Alto Adige	Branntwein
1572	Italien	Suvereto	Wein
1573	Italien	Taleggio	Käse
1574	Italien	Tarantino	Wein
1575	Italien	Tarquinoa	Wein
1576	Italien	Taurasi	Wein
1577	Italien	Tavoliere delle Puglie / Tavoliere	Wein
1578	Italien	<u>Teroldego</u> Rotaliano	Wein
1579	Italien	Terra d'Otranto	Wein
1580	Italien	Terracina / <u>Moscato</u> di Terracina	Wein
1581	Italien	Terratico di Bibbona	Wein
1582	Italien	Terrazze dell'Imperiese	Wein
1583	Italien	Terre Alfieri	Wein
1584	Italien	Terre Aquilane / Terre de L'Aquila	Wein
1585	Italien	Terre del Colleoni / Colleoni	Wein
1586	Italien	Terre del Volturno	Wein
1587	Italien	Terre dell'Alta Val d'Agri	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1588	Italien	Terre di Casole	Wein
1589	Italien	Terre di Chieti	Wein
1590	Italien	Terre di Cosenza	Wein
1591	Italien	Terre di Offida	Wein
1592	Italien	Terre di Pisa	Wein
1593	Italien	Terre di Veleja	Wein
1594	Italien	Terre Lariane	Wein
1595	Italien	Terre Siciliane	Wein
1596	Italien	Terre Tollesi / Tullum	Wein
1597	Italien	Tharros	Wein
1598	Italien	Tintilia del Molise	Wein
1599	Italien	Todi	Wein
1600	Italien	Torgiano	Wein
1601	Italien	Torgiano Rosso Riserva	Wein
1602	Italien	Toscano / Toscana	Wein
1603	Italien	<u>Trebbiano</u> d'Abruzzo	Wein
1604	Italien	Trentino	Wein
1605	Italien	Trento	Wein
1606	Italien	Trevenuezie / Tri Benečije	Wein
1607	Italien	Trexenta	Wein
1608	Italien	Umbria	Wein
1609	Italien	Val d'Arbia	Wein
1610	Italien	Val d'Arno di Sopra / Valdarno di Sopra	Wein
1611	Italien	Val di Cornia	Wein
1612	Italien	Val di Cornia Rosso / Rosso della Val di Cornia	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1613	Italien	Val di Magra	Wein
1614	Italien	Val di Neto	Wein
1615	Italien	Val Polcèvera	Wein
1616	Italien	Val Tidone	Wein
1617	Italien	Valcalepio	Wein
1618	Italien	Valcamonica	Wein
1619	Italien	Valdadige / Etschtaler	Wein
1620	Italien	Valdadige Terradeiforti	Wein
1621	Italien	Valdamato	Wein
1622	Italien	Valdichiana toscana	Wein
1623	Italien	Valdinievole	Wein
1624	Italien	Vallagarina	Wein
1625	Italien	Valle Belice	Wein
1626	Italien	Valle d'Aosta / Vallée d'Aoste	Wein
1627	Italien	Valle del Tirso	Wein
1628	Italien	Valle d'Itria	Wein
1629	Italien	Valli di Porto Pino	Wein
1630	Italien	Valli Ossolane	Wein
1631	Italien	Valpolicella	Wein
1632	Italien	Valpolicella <u>Ripasso</u>	Wein
1633	Italien	Valsusa	Wein
1634	Italien	Valtellina rosso / Rosso di Valtellina	Wein
1635	Italien	Valtellina Superiore	Wein
1636	Italien	Valtènesi	Wein
1637	Italien	Velletri	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1638	Italien	Veneto	Wein
1639	Italien	Veneto Orientale	Wein
1640	Italien	Venezia	Wein
1641	Italien	Venezia Giulia	Wein
1642	Italien	<u>Verdicchio</u> dei Castelli di Jesi	Wein
1643	Italien	<u>Verdicchio</u> di Matelica	Wein
1644	Italien	<u>Verdicchio</u> di Matelica Riserva	Wein
1645	Italien	Verduno Pelaverga / Verduno	Wein
1646	Italien	<u>Vermentino</u> di Gallura	Wein
1647	Italien	<u>Vermentino</u> di Sardegna	Wein
1648	Italien	<u>Vernaccia</u> di Oristano	Wein
1649	Italien	<u>Vernaccia</u> di San Gimignano	Wein
1650	Italien	<u>Vernaccia</u> di Serrapetrona	Wein
1651	Italien	Verona / Veronese / Provincia di Verona	Wein
1652	Italien	Vesuvio	Wein
1653	Italien	Vicenza	Wein
1654	Italien	Vignanello	Wein
1655	Italien	Vigneti della Serenissima / Serenissima	Wein
1656	Italien	Vigneti delle Dolomiti / Weinberg Dolomiten	Wein
1657	Italien	Villamagna	Wein
1658	Italien	Vin Santo del Chianti	Wein
1659	Italien	Vin Santo del Chianti Classico	Wein
1660	Italien	Vin Santo di Carmignano	Wein
1661	Italien	Vin Santo di <u>Montepulciano</u>	Wein
1662	Italien	<u>Vino</u> Nobile di <u>Montepulciano</u>	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1663	Italien	Vittoria	Wein
1664	Italien	<u>Williams</u> friulano / <u>Williams</u> del Friuli	Branntwein
1665	Italien	<u>Williams</u> trentino / <u>Williams</u> del Trentino	Branntwein
1666	Italien	Zagarolo	Wein
1667	Zypern	<u>Γλυκό Τριαντάφυλλο</u> Αγρού (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Glyko Triantafyllo</u> Agrou)	Zuckerwaren und Backwaren
1668	Zypern	Κουμανδαρία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Koumandaria)	Wein
1669	Zypern	Κρασοχώρια Λεμεσού – Αφάμης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Krasochoria Lemesou – Afamis)	Wein
1670	Zypern	Κρασοχώρια Λεμεσού (Transliteration ins lateinische Alphabet: Krasochoria Lemesou)	Wein
1671	Zypern	Κρασοχώρια Λεμεσού – Λαόνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Krasochoria Lemesou – Laona)	Wein
1672	Zypern	Λαόνα Ακάμα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Laona Akama)	Wein
1673	Zypern	Λάρνακα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Larnaka)	Wein
1674	Zypern	Λεμεσός (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lemesos)	Wein
1675	Zypern	Λευκωσία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lefkosia)	Wein
1676	Zypern	<u>Λουκούμι</u> Γεροσκήπου (Transliteration ins lateinische Alphabet: <u>Loukoumi</u> Geroskipou)	Zuckerwaren und Backwaren
1677	Zypern	Πιτσιλιά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pitsilia)	Wein
1678	Zypern	Πάφος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pafos)	Wein
1679	Zypern	Βουνί Παναγιάς – Αμπελίτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Vouni Panagias – Ampelitis)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1680	Zypern	Ζιβανία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Zivania) / Τζιβανία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tzivania) / Ζιβάνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Zivana) / Zivania	Branntwein
1681	Litauen	Originali lietuviška <u>degtinė</u> / Original Lithuanian <u>vodka</u>	Branntwein
1682	Litauen	Samanė	Branntwein
1683	Litauen	Trauktinė	Branntwein
1684	Litauen	Trauktinė Dainava	Branntwein
1685	Litauen	Trauktinė Palanga	Branntwein
1686	Litauen	Trejos devynierios	Branntwein
1687	Litauen	Vilniaus <u>Džinas</u> / Vilnius <u>Gin</u>	Branntwein
1688	Luxemburg	Moselle Luxembourgeoise	Wein
1689	Ungarn	Badacsony / Badacsonyi	Wein
1690	Ungarn	Balaton / Balatoni	Wein
1691	Ungarn	Balatonboglár / Balatonboglári	Wein
1692	Ungarn	Balaton-felvidék / Balaton-felvidéki	Wein
1693	Ungarn	Balatonfüred-Csopak / Balatonfüred-Csopaki	Wein
1694	Ungarn	Balatonmelléki	Wein
1695	Ungarn	Békési Szilvapálinka	Branntwein
1696	Ungarn	Bükk / Bükki	Wein
1697	Ungarn	Csabai <u>kolbász</u> / Csabai vastag <u>kolbász</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1698	Ungarn	Csongrád / Csongrádi	Wein
1699	Ungarn	Debrői Hárslevelű	Wein
1700	Ungarn	Duna / Dunai	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1701	Ungarn	Dunántúli / Dunántúl	Wein
1702	Ungarn	Duna-Tisza-közi	Wein
1703	Ungarn	Eger / Egri	Wein
1704	Ungarn	Etyek-Buda / Etyek-Budai	Wein
1705	Ungarn	Felső-Magyarország / Felső-Magyarországi	Wein
1706	Ungarn	Gönci Barackpálinka	Branntwein
1707	Ungarn	Gyulai <u>kolbász</u> / Gyulai páros <u>kolbász</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1708	Ungarn	Hajós-Baja	Wein
1709	Ungarn	Izsáki Arany Sárfehér	Wein
1710	Ungarn	Káli	Wein
1711	Ungarn	Kalocsai <u>fűszerpaprika-örlemény</u>	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet
1712	Ungarn	Kecskeméti Barackpálinka	Branntwein
1713	Ungarn	Kunság / Kunsági	Wein
1714	Ungarn	Mátra / Mátrai	Wein
1715	Ungarn	Monor / Monori	Wein
1716	Ungarn	Mór / Móri	Wein
1717	Ungarn	Nagy-Somló / Nagy-Somlói	Wein
1718	Ungarn	Neszmély / Neszmélyi	Wein
1719	Ungarn	Pannon	Wein
1720	Ungarn	Pannonhalma / Pannonhalmi	Wein
1721	Ungarn	Pécs	Wein
1722	Ungarn	Somló / Somlói	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1723	Ungarn	Sopron / Soproni	Wein
1724	Ungarn	Szabolcsi Almapálinka	Branntwein
1725	Ungarn	Szatmári Szilvapálinka	Branntwein
1726	Ungarn	Szegedi <u>fűszerpaprika-őrlemény</u> / Szegedi <u>paprika</u>	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet
1727	Ungarn	Szegedi <u>szalámi</u> / Szegedi <u>téliszalámi</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1728	Ungarn	Szekszárd / Szekszárdi	Wein
1729	Ungarn	Tihany / Tihanyi	Wein
1730	Ungarn	Tokaj / Tokaji	Wein
1731	Ungarn	Tolna / Tolnai	Wein
1732	Ungarn	Törkölypálinka	Branntwein
1733	Ungarn	Újfehértói meggypálinka	Branntwein
1734	Ungarn	Villány / Villányi	Wein
1735	Ungarn	Zala / Zalai	Wein
1736	Ungarn	Zemplén / Zempléni	Wein
1737	Malta	Gozo / Ghawdex	Wein
1738	Malta	Malta	Wein
1739	Malta	Maltese Islands	Wein
1740	Niederlande	Drenthe	Wein
1741	Niederlande	<u>Edam</u> Holland	Käse
1742	Niederlande	Flevoland	Wein
1743	Niederlande	Friesland	Wein
1744	Niederlande	Gelderland	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1745	Niederlande	<u>Gouda</u> Holland	Käse
1746	Niederlande	Groningen	Wein
1747	Niederlande	Hollandse <u>geitenkaas</u>	Käse
1748	Niederlande	Limburg	Wein
1749	Niederlande	Mergelland	Wein
1750	Niederlande	Noord-Brabant	Wein
1751	Niederlande	Noord-Holland	Wein
1752	Niederlande	Overijssel	Wein
1753	Niederlande	Utrecht	Wein
1754	Niederlande	Zeeland ¹	Wein
1755	Niederlande	Zuid-Holland	Wein
1756	Österreich	Bergland	Wein
1757	Österreich	Burgenland	Wein
1758	Österreich	Carnuntum	Wein
1759	Österreich	Eisenberg	Wein
1760	Österreich	Inländerrum	Branntwein
1761	Österreich	Jägertee / Jagertee / Jagatee	Branntwein
1762	Österreich	Kamptal	Wein
1763	Österreich	Kärnten	Wein
1764	Österreich	Kremstal	Wein
1765	Österreich	Leithaberg	Wein
1766	Österreich	Mariazeller Magenlikör	Branntwein

¹ Voraussetzung für den Schutz ist, dass die geografische Angabe „Zeeland“ in enger Verbindung mit einer klaren Angabe verwendet wird, dass der Wein seinen Ursprung in den Niederlanden hat, und dass der Schutz keine ausschließlichen Rechte für die Verwendung des Begriffs „New Zealand“ beinhaltet.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1767	Österreich	Mittelburgenland	Wein
1768	Österreich	Neusiedlersee	Wein
1769	Österreich	Niederösterreich	Wein
1770	Österreich	Oberösterreich	Wein
1771	Österreich	Salzburg	Wein
1772	Österreich	Steiermark	Wein
1773	Österreich	Steinfelder <u>Magenbitter</u>	Branntwein
1774	Österreich	Steirerland	Wein
1775	Österreich	Steirisches <u>Kürbiskernöl</u>	Ölsamen
1776	Österreich	Süd-Oststeiermark	Wein
1777	Österreich	Südsteiermark	Wein
1778	Österreich	Thermenregion	Wein
1779	Österreich	Tirol	Wein
1780	Österreich	Tiroler <u>Speck</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1781	Österreich	Traisental	Wein
1782	Österreich	Vorarlberg	Wein
1783	Österreich	Vorarlberger <u>Bergkäse</u>	Käse
1784	Österreich	Wachau	Wein
1785	Österreich	Wachauer <u>Marillenbrand</u>	Branntwein
1786	Österreich	Wachauer <u>Marillenlikör</u>	Branntwein
1787	Österreich	Wachauer <u>Weinbrand</u>	Branntwein
1788	Österreich	Wagram	Wein
1789	Österreich	Weinland	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1790	Österreich	Weinviertel	Wein
1791	Österreich	Weststeiermark	Wein
1792	Österreich	Wien	Wein
1793	Polen	Herbal <u>vodka</u> from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass / <u>Wódka</u> ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej	Branntwein
1794	Polen	Polska <u>Wódka</u> / Polish <u>Vodka</u>	Branntwein
1795	Portugal	Açores	Wein
1796	Portugal	Aguardente Bagaceira Alentejo	Branntwein
1797	Portugal	Aguardente Bagaceira Bairrada	Branntwein
1798	Portugal	Aguardente Bagaceira da Região dos <u>Vinhos</u> Verdes	Branntwein
1799	Portugal	Aguardente de <u>Vinho</u> Alentejo	Branntwein
1800	Portugal	Aguardente de <u>Vinho</u> da Região dos <u>Vinhos</u> Verdes	Branntwein
1801	Portugal	Aguardente de <u>Vinho</u> Douro	Branntwein
1802	Portugal	Aguardente de <u>Vinho</u> Lourinhã	Branntwein
1803	Portugal	Aguardente de <u>Vinho</u> Ribatejo	Branntwein
1804	Portugal	Alenquer	Wein
1805	Portugal	Alentejano	Wein
1806	Portugal	Alentejo	Wein
1807	Portugal	Algarve	Wein
1808	Portugal	<u>Ameixa</u> d'Elvas	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1809	Portugal	Arruda	Wein
1810	Portugal	<u>Azeite</u> de Moura	Öle und tierische Fette

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1811	Portugal	<u>Azeite</u> de Trás-os-Montes	Öle und tierische Fette
1812	Portugal	<u>Azeite</u> do Alentejo Interior	Öle und tierische Fette
1813	Portugal	<u>Azeites</u> da Beira Interior (<u>Azeite</u> da Beira Alta, <u>Azeite</u> da Beira Baixa)	Öle und tierische Fette
1814	Portugal	<u>Azeites</u> do Norte Alentejano	Öle und tierische Fette
1815	Portugal	<u>Azeites</u> do Ribatejo	Öle und tierische Fette
1816	Portugal	Bairrada	Wein
1817	Portugal	Beira Interior	Wein
1818	Portugal	Biscoitos	Wein
1819	Portugal	Bucelas	Wein
1820	Portugal	Carcavelos	Wein
1821	Portugal	<u>Chouriça</u> de Carne de Vinhais / <u>Linguiça</u> de Vinhais	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1822	Portugal	<u>Chouriço</u> Mouro de Portalegre	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1823	Portugal	Colares	Wein
1824	Portugal	Dão	Wein
1825	Portugal	DoTejo	Wein
1826	Portugal	Douro	Wein
1827	Portugal	Duriense	Wein
1828	Portugal	Encostas d'Aire	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1829	Portugal	Graciosa	Wein
1830	Portugal	Lafões	Wein
1831	Portugal	Lagoa	Wein
1832	Portugal	Lagos	Wein
1833	Portugal	Lisboa	Wein
1834	Portugal	<u>Maçã</u> de Alcobaça	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1835	Portugal	Madeira / <u>V</u> inho da Madeira / Madère / <u>V</u> in de Madère / Madera / Madeira <u>W</u> ein / Madeira <u>W</u> ine / <u>V</u> ino di Madera / Madeira <u>W</u> ijn ¹	Wein
1836	Portugal	Madeirense	Wein
1837	Portugal	Medronho do Algarve	Branntwein
1838	Portugal	<u>M</u> el dos Açores	Honig
1839	Portugal	Minho	Wein
1840	Portugal	Óbidos	Wein
1841	Portugal	Palmela	Wein
1842	Portugal	Península de Setúbal	Wein
1843	Portugal	<u>P</u> êra Rocha do Oeste	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Madeira“, „Vinho da Madeira“, „Madère“, „Vin de Madère“, „Madera“, „Madeira Wein“, „Madeira Wine“, „Vino di Madera“ und „Madeira Wijn“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Madeira“, „Vinho da Madeira“, „Madère“, „Vin de Madère“, „Madera“, „Madeira Wein“, „Madeira Wine“, „Vino di Madera“ oder „Madeira Wijn“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person den Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung der im vorstehenden Satz genannten Begriffe nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1844	Portugal	Pico	Wein
1845	Portugal	Poncha da Madeira	Branntwein
1846	Portugal	Portimão	Wein
1847	Portugal	Porto / Port / <u>vinho</u> do Porto / Port <u>Wine</u> / <u>vin</u> de Porto / Oporto / Portvin / Portwein / Portwijn ¹	Wein
1848	Portugal	<u>Presunto</u> de Barrancos / <u>Paleta</u> de Barrancos	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1849	Portugal	<u>Queijo</u> da Beira Baixa	Käse
1850	Portugal	<u>Queijo</u> S. Jorge	Käse
1851	Portugal	<u>Queijo</u> Serra da Estrela	Käse
1852	Portugal	<u>Rum</u> da Madeira	Branntwein
1853	Portugal	Salpicão de Vinhais	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1854	Portugal	Setúbal	Wein
1855	Portugal	Tavira	Wein
1856	Portugal	Távora-Varosa	Wein
1857	Portugal	Tejo	Wein

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Porto“, „Port“, „vinho do Porto“, „Port Wine“, „vin de Porto“, „Oporto“, „Portvin“, „Portwein“ und „Portwijn“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Porto“, „Port“, „vinho do Porto“, „Port Wine“, „vin de Porto“, „Oporto“, „Portvin“, „Portwein“ oder „Portwijn“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens neun Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person den Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung der im vorstehenden Satz genannten Begriffe nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1858	Portugal	Terras Madeirenses	Wein
1859	Portugal	Torres Vedras	Wein
1860	Portugal	Transmontano	Wein
1861	Portugal	Trás-os-Montes	Wein
1862	Portugal	<u>Vinho Verde</u>	Wein
1863	Rumänien	Aiud	Wein
1864	Rumänien	Alba Iulia	Wein
1865	Rumänien	Babadag	Wein
1866	Rumänien	Banat	Wein
1867	Rumänien	Banu Mărăcine	Wein
1868	Rumänien	Bohotin	Wein
1859	Rumänien	Colinele Dobrogei	Wein
1870	Rumänien	Cotești	Wein
1871	Rumänien	Cotnari	Wein
1872	Rumänien	Crișana	Wein
1873	Rumänien	Dealu Bujorului	Wein
1874	Rumänien	Dealu Mare	Wein
1875	Rumänien	Dealu Mare	Wein
1876	Rumänien	Dealu Mare	Wein
1877	Rumänien	Dealu Mare	Wein
1878	Rumänien	Dealurile Crișanei	Wein
1879	Rumänien	Dealurile Moldovei	Wein
1880	Rumänien	Dealurile Munteniei	Wein
1881	Rumänien	Dealurile Munteniei	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1882	Rumänien	Dealurile Olteniei	Wein
1883	Rumänien	Dealurile Sătmăruului	Wein
1885	Rumänien	Dealurile Transilvaniei	Wein
1885	Rumänien	Dealurile Vrancei	Wein
1886	Rumänien	Dealurile Zarandului	Wein
1887	Rumänien	Drăgășani	Wein
1888	Rumänien	Horincă de Cămârzana	Branntwein
1889	Rumänien	Huși	Wein
1890	Rumänien	Iana	Wein
1891	Rumänien	Iași	Wein
1892	Rumänien	Lechința	Wein
1893	Rumänien	Magiun de <u>prune</u> Topoloveni	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1894	Rumänien	Mehedinți	Wein
1895	Rumänien	Miniș	Wein
1896	Rumänien	Murfatlar	Wein
1897	Rumänien	Nicorești	Wein
1898	Rumänien	Novac afumat din Țara Bârsei	Fisch, Weichtiere und Krebstiere, frisch und Erzeugnisse daraus
1999	Rumänien	Odobești	Wein
1900	Rumänien	Oltina	Wein
1901	Rumänien	Pălincă	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1902	Rumänien	Panciu	Wein
1903	Rumänien	Panciu	Wein
1904	Rumänien	Panciu	Wein
1905	Rumänien	Pietroasa	Wein
1906	Rumänien	Recaş	Wein
1907	Rumänien	<u>Salam</u> de Sibiu	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1908	Rumänien	Sâmbureşti	Wein
1909	Rumänien	Sarica Niculiţel	Wein
1910	Rumänien	Sebeş-Apold	Wein
1911	Rumänien	Segarcea	Wein
1912	Rumänien	Ştefăneşti	Wein
1913	Rumänien	Târnave	Wein
1914	Rumänien	Târnave	Wein
1915	Rumänien	<u>Telemea</u> de Ibăneşti	Käse
1916	Rumänien	Terasele Dunării	Wein
1917	Rumänien	Țuică de Argeş	Branntwein
1918	Rumänien	Țuică Zetea de Medieşu Aurit	Branntwein
1919	Rumänien	Viile Caraşului	Wein
1920	Rumänien	Viile Timişului	Wein
1921	Rumänien	<u>Vinars</u> Murfatlar	Branntwein
1922	Rumänien	<u>Vinars</u> Segarcea	Branntwein
1923	Rumänien	<u>Vinars</u> Târnave	Branntwein
1924	Rumänien	<u>Vinars</u> Vaslui	Branntwein
1925	Rumänien	<u>Vinars</u> Vrancea	Branntwein
1926	Slowenien	Bela krajina	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1927	Slowenien	Belokranjec	Wein
1928	Slowenien	Bizeljčan	Wein
1929	Slowenien	Bizeljsko Sremič	Wein
1930	Slowenien	Brinjevec	Branntwein
1931	Slowenien	Cviček	Wein
1932	Slowenien	Dolenjska	Wein
1933	Slowenien	Dolenjski sadjevec	Branntwein
1934	Slowenien	Domači <u>rum</u>	Branntwein
1935	Slowenien	Goriška Brda	Wein
1936	Slowenien	Kranjska <u>klobasa</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1937	Slowenien	Kras	Wein
1938	Slowenien	Kraški <u>pršut</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1939	Slowenien	Metliška črnina	Wein
1940	Slowenien	Pelinkovec	Branntwein
1941	Slowenien	Podravje	Wein
1942	Slowenien	Posavje	Wein
1943	Slowenien	Prekmurje	Wein
1944	Slowenien	Primorska	Wein
1945	Slowenien	Slovenska Istra	Wein
1946	Slowenien	Štajerska Slovenija	Wein
1947	Slowenien	Štajersko prekmursko <u>bučno olje</u>	Öle und tierische Fette

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1948	Slowenien	Teran	Wein
1949	Slowenien	Vipavska dolina	Wein
1950	Slowakei	Južnoslovenská / Južnoslovenské / Južnoslovenský	Wein
1951	Slowakei	Karpatská perla	Wein
1952	Slowakei	Malokarpatská / Malokarpatské / Malokarpatský	Wein
1953	Slowakei	Nitrianska / Nitrianske / Nitriansky	Wein
1954	Slowakei	Skalický rubín	Wein
1955	Slowakei	Slovenská / Slovenské / Slovenský	Wein
1956	Slowakei	Spišská borovička	Branntwein
1957	Slowakei	Stredoslovenská / Stredoslovenské / Stredoslovenský	Wein
1958	Slowakei	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Wein
1959	Slowakei	Východoslovenská / Východoslovenské / Východoslovenský	Wein
1960	Finnland	Suomalainen <u>Marjalikööri</u> / Suomalainen <u>Hedelmälikööri</u> / Finsk <u>Bärlikör</u> / Finsk <u>Fruktlikör</u> / Finnish <u>berry liqueur</u> / Finnish <u>fruit liqueur</u>	Branntwein
1961	Finnland	Suomalainen <u>Vodka</u> / Finsk <u>Vodka</u> / <u>Vodka</u> of Finland	Branntwein
1962	Schweden	Svensk <u>Aquavit</u> / Svensk <u>Akvavit</u> / Swedish <u>Aquavit</u>	Branntwein
1963	Schweden	Svensk <u>Punsch</u> / Swedish <u>Punch</u>	Branntwein
1964	Schweden	Svensk <u>Vodka</u> / Swedish <u>Vodka</u>	Branntwein
1965	(Mehrere Länder) Belgien, Niederlande	Maasvallei Limburg	Wein
1966	(Mehrere Länder) Frankreich, Italien	Génépi des Alpes / Genepi delle Alpi	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1967	(Mehrere Länder) Belgien, Deutschland, Niederlande	Genièvre aux fruits / Vruchtenjenever / Jenever met vruchten / Fruchtgenever	Branntwein
1968	(Mehrere Länder) Belgien, Frankreich, Niederlande	Genièvre de grains / Graanjenever / Graangenever	Branntwein
1969	(Mehrere Länder) Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande	Genièvre / Jenever / Genever	Branntwein
1970	(Mehrere Länder) Belgien, Niederlande	Jonge jenever / jonge genever	Branntwein
1971	(Mehrere Länder) Belgien, Deutschland, Österreich	Korn / Kornbrand	Branntwein
1972	(Mehrere Länder) Belgien, Niederlande	Oude jenever / oude genever	Branntwein
1973	(Mehrere Länder) Griechenland, Zypern	Ouzo / Ούζο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ouzo)	Branntwein
1974	(Mehrere Länder) Ungarn, Österreich	Pálinka	Branntwein
1975	(Mehrere Länder) Kroatien, Slowenien	Istarski <u>pršut</u> / Istrski <u>pršut</u>	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet

ABSCHNITT B

LISTE DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN – NEUSEELAND

	Name	Produktklasse
1	Auckland	Wein
2	Canterbury	Wein
3	Central Hawke's Bay / Central Hawkes Bay	Wein
4	Central Otago	Wein
5	Gisborne	Wein
6	Gladstone	Wein
7	Hawke's Bay / Hawkes Bay	Wein
8	Kumeu	Wein
9	Marlborough	Wein
10	Martinborough	Wein
11	Matakana	Wein
12	Nelson	Wein
13	New Zealand	Wein
14	New Zealand	Branntwein
15	North Island	Wein
16	North Island	Branntwein
17	Northland	Wein
18	South Island	Branntwein
19	South Island	Wein
20	Waiheke Island	Wein
21	Waipara Valley / Waipara	Wein
22	Wairarapa	Wein
23	Waitaki Valley North Otago / Waitaki Valley	Wein

UMWELTGÜTER UND -DIENSTLEISTUNGEN

Liste A. Liste der Umweltgüter

Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, den Handel mit und Investitionen in Waren zu erleichtern, die zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Schutz der Umwelt beitragen, und erinnern an ihre jeweilige Verpflichtung nach Artikel 2.5 (Beseitigung der Zölle), den Handel mit einer breiten Palette von Waren zu liberalisieren. Die nachstehende Liste von Waren ist nicht erschöpfend und veranschaulicht die Waren, die zum Klimaschutz durch effiziente Energienutzung und die Verbreitung von Technologien für erneuerbare Energien beitragen. Diese Liste lässt die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel 2.5 (Beseitigung der Zölle) unberührt.

Energieeffizienz:

3507.90 – Enzyme

3919.90 – Fensterfolien – Gebäudeisolierung

3920.62 – Fensterfolien – Gebäudeisolierung

4504.10 – Kork – Baudämmstoffe

4504.90 – Kork – Baudämmstoffe

6806.10 – Hüttenwolle – Baudämmstoffe

6806.20 – Hüttenwolle – Baudämmstoffe

6806.90 – Hüttenwolle – Baudämmstoffe

6808.00 – Platten aus Pflanzenfasern – Baudämmstoffe

7508.90 – Supraleiterkabel

8502.39 – Stromerzeuger für andere erneuerbare Energiequellen

Erdwärme, Wasserkraft, Solar- und Windenergie:

8418.61 – Erdwärmepumpen,

8410.11 – Wasserturbinen, klein

8410.12 – Wasserturbinen, mittel

8410.13 – Wasserturbinen, groß

8410.90 – Teile von Wasserturbinen

2804.61 – Polysilizium – Rohstoff für die Herstellung von Solarpaneelen

2823.00 – Titanoxide – Rohstoff für die Herstellung von Solarpaneelen

2921.11 – Perovskit – Rohstoff für die Herstellung von Solarpaneelen

2925.29 – Perovskit – Rohstoff für die Herstellung von Solarpaneelen

2933.39 – Halbleiter-Zusatzwerkstoff für die Herstellung von Solarpaneelen

3818.00 – Plättchen – Teil von Solarpaneelen

3920.10 – Filme zur Herstellung von Fotovoltaikzellen

3920.91 – Filme zum Schutz von Solarzellen

3921.90 – Solarspiegelfolie

7005.10 – Glasplatten – Bestandteil von Solarpaneelen

7007.19 – Glasplatten – Bestandteil von Solarpaneelen

7009.91 – Sonnenkollektoren aus Glas

8419.19 – Warmwasserbereiter

8486.10 – Maschinen zur Herstellung von Solarwafern

8486.20 – Maschinen zur Herstellung von Solarzellen

8486.90 – Teile – für die Herstellung von Solarpaneelen

8537.10 – Steuereinheiten für Solar-Tracker

8541.40 – Fotovoltaikzellen

9001.90 – Optische Elemente für Sonnenkollektoren

9002.90 – Optische Elemente für Sonnenkollektoren

9013.80 – Heliostate (Gerät zur Steuerung der Position der Solarpaneele im Verhältnis zur Sonne)

9013.90 – Teile von Heliostaten

7308.20 – Windkraftanlagentürme

7308.90 – Teile von Windkraftanlagentürmen

8412.80 – Windmühlen, Turbinen

8412.90 – Teile von Windmühlen – Flügel und Naben

8482.10 – Kugellager zur Verwendung in Windkraftanlagen

8482.30 – Kugellager zur Verwendung in Windkraftanlagen

8483.10 – Gelenkwellen für Windkraftanlagen

8483.40 – Getriebe für Windmühlen

8483.60 – Getriebe für Windmühlen

8502.31 – Stromgeneratoren für Windmühlen

Liste B. Liste von Umweltdienstleistungen und Tätigkeiten des verarbeitenden Gewerbes

Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, den Handel mit und Investitionen in Umweltdienstleistungen und Tätigkeiten des verarbeitenden Gewerbes zu erleichtern, und erinnern an ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) in Bezug auf die folgenden Sektoren unter Berücksichtigung der in den Anhängen 10-A (Bestehende Maßnahmen) bis 10-F (Grenzüberschreitender Verkehr natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) aufgeführten Vorbehalte:

1. Umweltdienstleistungen unter CPC Prov. 94:

9401 – Abwasserbeseitigung

9402 – Abfallbeseitigung

9403– Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen

9404 – Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung

9405 – Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz

9406 – Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

9409 – Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz a. n. g.

2. Kreislaufwirtschaftsbezogene Dienstleistungen, z. B.:

62278 – Großhandelsleistungen mit Altmaterial und Reststoffen sowie Werkstoffen für die Wiederverwertung

633 – Reparaturarbeiten an Gebrauchsgütern

75410 – Telekommunikation – Vermietung von Ausrüstung

83101 – Miet-/Leasingdienstleistungen für private Kraftwagen ohne Fahrer

83106 – Miet-/Leasingdienstleistungen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte ohne Bedienungspersonal

83107 – Miet-/Leasingdienstleistungen für Baumaschinen und -geräte ohne Bedienungspersonal

83108 – Miet-/Leasingdienstleistungen für Büromaschinen und -ausrüstung (einschließlich Computern) ohne Bedienungspersonal

83109 – Miet-/Leasingdienstleistungen für sonstige Maschinen und Ausrüstungen ohne Bedienungspersonal

8320 – Miet-/Leasingdienstleistungen für Gebrauchsgüter

88493 – Recycling auf Honorar- oder Vertragsbasis

886 – Reparaturarbeiten an Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen

3. Umweltbezogene Dienstleistungen zur Unterstützung der Nutzung der in Liste A dieses Anhangs aufgeführten Umweltgüter, z. B:

512 – Hochbauarbeiten

513 – Tiefbauarbeiten

514 – Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten

515 – Spezialbauarbeiten

516 – Bauinstallation

62275 – Großhandelsleistungen mit Baumaterialien, Armaturen und Flachglas

62283 – Großhandelsleistungen mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen

86711 –Beratung und der Planung vorgelagerte Dienstleistungen von Architekten

86712 – Architekturentwurf

86721 – Dienstleistungen der technischen Beratung

86723 – Technische Planungsleistungen für mechanische und elektrische Gebäudeinstallationen

86724 – Technische Planungsleistungen im Tief- und Hochbau

86725 – Technische Planungsleistungen für industrielle Verfahren und Produktionsabläufe

86726 – Technische Planungsleistungen a. n. g.

86729 – Sonstige Ingenieurdienstleistungen

86733 – Integrierte Ingenieursdienstleistungen im Rahmen von schlüsselfertigen Industriebauten

8675 – Mit Ingenieursdienstleistungen verbundene wissenschaftliche und technische Beratung

86762 – Untersuchungsleistungen bezüglich physikalischer Eigenschaften

86763 – Untersuchungsleistungen bezüglich integrierter mechanischer und elektrischer Systeme

885 – Dienstleistungen im Bereich Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstung

4. Tätigkeiten des verarbeitenden Gewerbes

Herstellung der in Liste A dieses Anhangs aufgeführten Umweltgüter.

GESCHÄFTSORDNUNG DES HANDELSAUSSCHUSSES

REGEL 1

Aufgabe des Handelsausschusses

Der gemäß Artikel 24.1 (Handelsausschuss) eingesetzte Handelsausschuss ist für alle in Artikel 24.2 (Aufgaben des Handelsausschusses) genannten Angelegenheiten zuständig.

REGEL 2

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 24.1 (Handelsausschuss) setzt sich der Handelsausschuss aus Vertretern der Union und Neuseelands auf Ministerebene oder deren Beauftragten zusammen.
- (2) Auf Ministerebene wird der Vorsitz des Handelsausschusses gemeinsam von dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission und dem für Handel zuständigen Minister Neuseelands geführt.

REGEL 3

Sekretariat

- (1) Beamte der bei den beiden Vertragsparteien für Handel zuständigen Dienststellen bilden gemeinsam das Sekretariat des Handelsausschusses.
- (2) Jede Vertragspartei teilt der jeweils anderen Vertragspartei Name, Funktion und Kontaktdaten des Beamten mit, der für die betreffende Vertragspartei als Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses fungiert. Dieser Beamte gilt bis zu dem Tag als von der betreffenden Vertragspartei ernanntes Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses, an dem diese die andere Vertragspartei über die Ernennung eines neuen Mitglieds unterrichtet.

REGEL 4

Sitzungen

- (1) Der Handelsausschuss tritt jährlich zusammen, sofern die Kovorsitzenden nichts anderes vereinbaren, oder ohne ungebührliche Verzögerung auf Ersuchen einer Vertragspartei.

(2) Sofern die Kovorsitzenden nichts anderes vereinbaren, finden die Sitzungen zu einem einvernehmlich festgelegten Tag und einer einvernehmlich festgelegten Uhrzeit abwechselnd in Brüssel und Wellington statt. Der Handelsausschuss kann nach Vereinbarung der Kovorsitzenden persönlich oder über einen anderen geeigneten Kommunikationsweg zusammentreten.

(3) Die Sitzungen werden vom Kovorsitzenden derjenigen Vertragspartei einberufen, die die Sitzung ausrichtet.

REGEL 5

Delegationen

Zu einem angemessenen Zeitpunkt vor einer Sitzung teilt jedes Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses für die jeweilige Vertragspartei dem anderen Mitglied die voraussichtliche Zusammensetzung der Delegationen ihrer jeweiligen Vertragspartei mit. Auf den entsprechenden Listen werden der Name und die Funktion jedes Delegationsmitglieds angegeben.

REGEL 6

Tagesordnung

(1) Das gastgebende Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses erstellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf der Grundlage eines Vorschlags des Mitglieds der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, wobei der anderen Vertragspartei eine Frist für Stellungnahmen eingeräumt wird.

(2) Für Sitzungen des Handelsausschusses auf Ministerebene übermittelt das gastgebende Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses der anderen Vertragspartei mindestens einen Monat vor der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Für Sitzungen des Handelsausschusses auf der Ebene hoher Beamter übermittelt das gastgebende Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses der anderen Vertragspartei mindestens 14 Tage vor der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung wird vom Handelsausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können im Einvernehmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

REGEL 7

Einladung von Sachverständigen

Die Kovorsitzenden des Handelsausschusses können im beiderseitigen Einvernehmen Sachverständige (d. h. Nicht-Regierungsbeamte) zu den Sitzungen des Handelsausschusses einladen, damit sie zu spezifischen Themen Auskünfte erteilen; dies gilt jedoch nur für die Teile der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.

REGEL 8

Protokoll

- (1) Sofern die Kovorsitzenden nichts anderes beschließen, erstellt das Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, zu jeder Sitzung innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung einen Protokollentwurf. Der Protokollentwurf wird dem Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt.
- (2) Finden die vorliegenden Regeln auf die Sitzungen von Sonderausschüssen Anwendung, werden die Protokolle der Sitzungen des jeweiligen Sonderausschusses auch für darauffolgende Sitzungen des Handelsausschusses zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
 - a) aller dem Handelsausschuss vorgelegten Unterlagen,
 - b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einem der Kovorsitzenden des Handelsausschusses beantragt wurde, und
 - c) der zu den einzelnen Punkten gefassten Beschlüsse, ausgesprochenen Empfehlungen, verabschiedeten Stellungnahmen und angenommenen Schlussfolgerungen.

- (4) Das Protokoll beinhaltet eine Liste aller Beschlüsse des Handelsausschusses, die seit der letzten Sitzung des Handelsausschusses im schriftlichen Verfahren nach Regel 9 Absatz 2 angenommen wurden.
- (5) Ein Anhang zum Protokoll enthält auch eine Liste der Namen, Titel und Funktionen aller Personen, die an der Sitzung des Handelsausschusses teilgenommen haben.
- (6) Das gastgebende Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses passt den Protokollentwurf anhand der eingegangenen Stellungnahmen an; der überarbeitete Protokollentwurf wird innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Kovorsitzenden vereinbarten Datum von den Vertragsparteien angenommen. Nach Annahme des Protokolls werden zwei Originale durch das Sekretariat des Handelsausschusses ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eines davon.

REGEL 9

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Der Handelsausschuss kann Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten annehmen, in denen dieses Abkommen dies vorsieht. Der Handelsausschuss nimmt Beschlüsse und Empfehlungen nach Artikel 24.5 (Beschlüsse und Empfehlungen) Absatz 2 einvernehmlich an.
- (2) Zwischen den Sitzungen kann der Handelsausschuss Beschlüsse oder Empfehlungen im schriftlichen Verfahren annehmen.

(3) Der eine Kovorsitzende legt dem anderen Kovorsitzenden den Entwurf eines Beschlusses oder einer Empfehlung schriftlich in der Arbeitssprache des Handelsausschusses vor. Die jeweils andere Vertragspartei verfügt über einen Monat oder einen von der vorschlagenden Vertragspartei angegebenen längeren Zeitraum, um dem Entwurf des Beschlusses oder der Empfehlung zuzustimmen. Falls die andere Vertragspartei nicht zustimmt, wird der vorgeschlagene Beschluss oder die vorgeschlagene Empfehlung bei der nächsten Sitzung des Handelsausschusses erörtert und gegebenenfalls angenommen. Entwürfe von Beschlüssen oder Empfehlungen gelten als angenommen, sobald die jeweils andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat, und werden gemäß Regel 8.3 Buchstabe c im Protokoll der Sitzung des Handelsausschusses festgehalten.

(4) In den Fällen, in denen der Handelsausschuss nach diesem Abkommen ermächtigt ist, Beschlüsse oder Empfehlungen anzunehmen, tragen diese die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“. Das Sekretariat des Handelsausschusses versieht alle Beschlüsse oder Empfehlungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In allen Beschlüssen und Empfehlungen wird das Datum des Inkrafttretens angegeben.

(5) Die vom Handelsausschuss angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt und von den Kovorsitzenden beglaubigt; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

REGEL 10

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, öffentlich zu tagen.

- (2) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Handelsausschusses in ihrer amtlichen Veröffentlichung oder online bekannt zu machen.
- (3) Nach Artikel 25.7 (Offenlegung von Informationen) gelten alle von einer Vertragspartei dem Handelsausschuss vorgelegten und als vertraulich bezeichneten Unterlagen als vertraulich, sofern die betreffende Vertragspartei nichts anderes beschließt und das Sekretariat des Handelsausschusses entsprechend in Kenntnis setzt.
- (4) Vorläufige Tagesordnungen von Sitzungen des Handelsausschusses werden öffentlich zugänglich gemacht, bevor die Sitzung des Handelsausschusses stattfindet. Das Protokoll der Sitzung des Handelsausschusses wird nach seiner Genehmigung gemäß Regel 8 Absatz 6 öffentlich zugänglich gemacht.
- (5) Die Veröffentlichung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Dokumente erfolgt gemäß den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen der Vertragsparteien.

REGEL 11

Sprachen

- (1) Die Arbeitssprache des Handelsausschusses ist Englisch.

(2) Der Handelsausschuss nimmt Beschlüsse zur Änderung oder Auslegung dieses Abkommens in den Sprachen des Abkommens an, deren Wortlaut verbindlich ist. Alle anderen Beschlüsse des Handelsausschusses werden in der in Absatz 1 genannten Arbeitssprache gefasst.

(3) Jede Vertragspartei ist für die Übersetzung von Beschlüssen und anderen Dokumenten in ihre jeweilige Amtssprache verantwortlich, sofern dies nach dieser Regel erforderlich ist, und trägt die mit der Übersetzung verbundenen Kosten.

REGEL 12

Kosten

(1) Die Vertragsparteien tragen alle aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Handelsausschusses entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Video- und Telekonferenzen, Post und Telekommunikation.

(2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet.

(3) Die Kosten für die Verdolmetschung in die und aus der Arbeitssprache des Handelsausschusses während der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die jeweilige Sitzung ausrichtet.

REGEL 13

Sonderausschüsse

- (1) Gemäß Artikel 24.4 (Sonderausschüsse) überwacht der Handelsausschuss die Arbeit aller Sonderausschüsse und anderer im Rahmen dieses Abkommens eingesetzter Gremien.
- (2) Der Handelsausschuss wird schriftlich über die Kontaktstellen unterrichtet, die von den im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Sonderausschüssen und anderen Gremien benannt werden. Alle einschlägigen Schreiben, Unterlagen und Mitteilungen betreffend die Durchführung dieses Abkommens, die zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Sonderausschüsse versandt werden, werden gleichzeitig dem Sekretariat des Handelsausschusses übermittelt.
- (3) Gemäß Artikel 24.4 (Sonderausschüsse) Absatz 7 erstatten die Sonderausschüsse dem Handelsausschuss über die Ergebnisse, Beschlüsse und Schlussfolgerungen jeder ihrer Sitzungen Bericht.
- (4) Sofern die einzelnen Sonderausschüsse nach Artikel 24.4 (Sonderausschüsse) Absatz 5 dieses Abkommens nichts anderes beschließen, gilt die in diesem Anhang festgelegte Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Sonderausschüsse im Rahmen dieses Abkommens.

REGEL 14

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch einen im Einklang mit Regel 9 gefassten Beschluss des Handelsausschusses geändert werden.

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE STREITBEILEGUNG

I. Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke des Kapitels 26 (Streitbeilegung) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) „Berater“ bezeichnet eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Panelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;
 - b) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;
 - c) „Beschwerdeführerin“ bezeichnet die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Panels nach Artikel 26.4 (Einleitung von Panelverfahren) beantragt;
 - d) „Tag“ bezeichnet einen Kalendertag;

- e) „Panel“ bezeichnet ein nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) eingesetztes Panel;
- f) „Panelmitglied“ bezeichnet ein Mitglied eines Panels;
- g) „Beschwerdegegnerin“ bezeichnet die Vertragspartei, die vorgeblich gegen die erfassten Bestimmungen verstoßen hat;
- h) „Vertreter einer Vertragspartei“ bezeichnet eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde, einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen ergebenden Streitigkeit vertritt.

II. Notifikationen

- (2) Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen
 - a) des Panels werden beiden Vertragsparteien gleichzeitig übermittelt,
 - b) einer Vertragspartei, die an das Panel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt und
 - c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden gegebenenfalls dem Panel gleichzeitig in Kopie übermittelt.

- (3) Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen gemäß Regel 2 werden per E-Mail oder gegebenenfalls mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels versandt, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt.
- (4) Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen werden an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission der Union bzw. an das neuseeländische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel gerichtet.
- (5) Unerhebliche Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Panelverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden.
- (6) Ist der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage kein Arbeitstag der Organe der Union bzw. der Regierung Neuseelands, so endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauffolgenden Arbeitstag.

III. Bestellung der Panelmitglieder

- (7) Wird ein Panelmitglied nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) per Losentscheid bestimmt, unterrichtet der von der Beschwerdeführerin gestellte Kovorsitzende des Handelsausschusses den von der Beschwerdegegnerin gestellten Kovorsitzenden über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung. Die Beschwerdegegnerin darf bei der Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.
- (8) Der Kovorsitzende der Beschwerdeführerin unterrichtet jede Person, die als Panelmitglied ausgewählt wurde, schriftlich von ihrer Auswahl. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Notifikation.
- (9) Der von der Beschwerdeführerin gestellte Kovorsitzende des Handelsausschusses wählt innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der in Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) Absatz 2 genannten Frist per Losentscheid das Panelmitglied oder den Vorsitzenden aus, wenn eine der in Artikel 26.6 (Liste der Panelmitglieder) Absatz 2 genannten Teillisten
- a) nicht erstellt ist oder nur Namen von Personen enthält, die nicht zum Kreis der Personen gehören, die von einer oder beiden Vertragsparteien förmlich für die Erstellung oder Führung der betreffenden Teilliste vorgeschlagen wurden, oder
 - b) nicht mehr mindestens drei Personen aus dem Kreis von Personen umfasst, die noch auf der jeweiligen Teilliste stehen.

(10) Unbeschadet des Artikels 26.4 (Einleitung von Panelverfahren) Absatz 4 bemühen sich die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass sich alle Panelmitglieder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Ernennung gemäß Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) Absatz 5 angenommen haben, auf die Vergütung und die Kostenerstattung für die Panelmitglieder und die Assistenten geeinigt und die erforderlichen Ernennungsverträge ausgearbeitet haben, damit sie unverzüglich unterzeichnet werden können. Die Vergütung und Kostenerstattung für die Panelmitglieder richten sich nach den WTO-Standards. Die Vergütung und Kostenerstattung für einen oder alle Assistenten jedes Panelmitglieds darf 50 % der Vergütung für das jeweilige Panelmitglied nicht überschreiten.

IV. Organisatorische Sitzung

(11) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Panels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Panel für relevant erachteten Fragen, einschließlich des Zeitplans für das Verfahren, zu klären. Die Panelmitglieder und Vertreter der Vertragsparteien können über alle Kommunikationswege, einschließlich Telefon- und Videokonferenzen oder andere elektronische Kommunikationswege, an dieser Sitzung teilnehmen.

V. Schriftsätze

(12) Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Panels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Zustellung des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor.

VI. Arbeitsweise des Panels

- (13) Alle Sitzungen des Panels werden vom Vorsitzenden geleitet. Das Panel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
- (14) Sofern in Kapitel 26 (Streitbeilegung) nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Panel zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel, einschließlich Telefon- und Videokonferenz oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel, bedienen.
- (15) An den Beratungen des Panels dürfen nur Panelmitglieder teilnehmen, allerdings kann das Panel den Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.
- (16) Für die Abfassung von Beschlüssen und Berichten ist ausschließlich das Panel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
- (17) Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Kapitel 26 (Streitbeilegung) nicht geregelt ist, so kann das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit Kapitel 26 (Streitbeilegung) vereinbar ist.

(18) Muss nach Auffassung des Panels eine Verfahrensfrist, ausgenommen die Fristen in Kapitel 26 (Streitbeilegung), geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür. Das Panel kann die Änderungen oder Anpassung nach Konsultation der Vertragsparteien vornehmen.

VII. Ersetzen von Panelmitgliedern

(19) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Panelmitglied gegen die Anforderungen des Anhangs 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß des Panelmitglieds gegen die Anforderungen des Anhangs 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) erlangt hat.

(20) Die Vertragsparteien führen binnen 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Regel 19 Konsultationen durch. Sie unterrichten das Panelmitglied über seinen vermeintlichen Verstoß und können es ersuchen, Maßnahmen zu treffen, um Abhilfe zu schaffen. Bei Einvernehmlichkeit können sie das Panelmitglied auch abberufen und ein neues Panelmitglied gemäß Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) bestimmen.

(21) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob das betreffende Panelmitglied, sofern es sich nicht um den Vorsitzenden des Panels handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass der Vorsitzende des Panels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befasst wird. Stellt der Vorsitzende des Panels fest, dass das Panelmitglied gegen die Anforderungen in Anhang 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, so wird das Panelmitglied abberufen und ein neues Panelmitglied nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) bestimmt.

(22) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, kann jede Vertragspartei beantragen, dass eine andere Person aus der nach Artikel 26.6 (Liste der Panelmitglieder) erstellten Teilliste für Vorsitzende mit der Frage befasst wird. Ihr Name wird vom von der ersuchenden Vertragspartei gestellten Kovorsitzenden des Handelsausschusses oder vom Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, ist endgültig. Stellt diese Person fest, dass der Vorsitzende gegen die Anforderungen in Anhang 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, so wird der Vorsitzende abberufen und ein neuer Vorsitzender nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) bestimmt.

VIII. Anhörungen

(23) Auf der Grundlage des nach Regel 11 festgelegten Zeitplans und nach Konsultation der Vertragsparteien und der anderen Panelmitglieder unterrichtet der Vorsitzende des Panels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Solche Informationen werden von der Vertragspartei, in der die Anhörung stattfindet, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung.

(24) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn Neuseeland die Beschwerdeführerin ist, und in Wellington, wenn die Union die Beschwerdeführerin ist. Die Beschwerdegegnerin trägt die Verwaltungskosten der Anhörung. In hinreichend begründeten Fällen und auf Ersuchen einer Vertragspartei kann das Panel nach Konsultation beider Vertragsparteien beschließen, eine virtuelle oder gemischte Anhörung abzuhalten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, Rechnung getragen wird.

(25) Das Panel kann zusätzliche Anhörungen anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.

(26) Alle Panelmitglieder müssen während der gesamten Dauer der Anhörung zugegen sein.

(27) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:

- a) Vertreter und Berater einer Vertragspartei und
- b) Assistenten, Dolmetscher und andere Personen, deren Anwesenheit vom Panel verlangt wird.

(28) Jede Vertragspartei legt dem Panel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, und mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

(29) Das Panel stellt sicher, dass die Parteien gleich behandelt werden und ausreichend Zeit zur Darlegung ihrer Argumente erhalten.

(30) Das Panel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.

(31) Das Panel sorgt dafür, dass über die Anhörung eine Niederschrift oder eine Aufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird. Wird eine Niederschrift angefertigt, so können die Vertragsparteien dazu Stellung nehmen; das Panel kann diesen Stellungnahmen Rechnung tragen.

(32) Jede Vertragspartei kann innerhalb von zehn Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

IX. Schriftliche Fragen

(33) Das Panel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.

(34) Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antworten auf die vom Panel vorgelegten Fragen. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie schriftlich zu den Antworten der Vertragspartei Stellung zu nehmen.

X. Vertraulichkeit

(35) Jede Vertragspartei und das Panel behandeln alle dem Panel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden, als vertraulich. Legt eine Vertragspartei dem Panel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie innerhalb von 15 Tagen auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der der Öffentlichkeit offengelegt wird.

(36) Dieser Anhang steht der Abgabe öffentlicher Erklärungen einer Vertragspartei zu deren Standpunkt nicht entgegen, sofern bei Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offengelegt werden.

(37) Enthaltene Schriftsätze und die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Informationen, so tagt das Panel in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Panels, wenn diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

XI. Einseitige Kontakte

(38) Das Panel darf nicht mit einer Vertragspartei zusammenkommen oder mit ihr kommunizieren, ohne auch die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

(39) Ein Panelmitglied darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Panelmitglieder hinzuzuziehen.

XII. *Amicus-curiae*-Schriftsätze

- (40) Sofern die Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Panels nichts anderes vereinbaren, kann das Panel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von natürlichen Personen einer Vertragspartei oder von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen juristischen Personen, die von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängig sind, zulassen, sofern sie
- a) beim Panel innerhalb von zehn Tagen nach Einsetzung des Panels eingehen,
 - b) knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 mit doppeltem Zeilenabstand gedruckte Seiten einschließlich Anhängen),
 - c) für einen vom Panel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind,
 - d) Angaben zu der Person enthalten, die sie vorlegt, einschließlich der Staatsangehörigkeit bei einer natürlichen Person sowie bei einer juristischen Person des Orts der Niederlassung, der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Rechtsstellung, ihrer allgemeinen Zielsetzung und ihrer Finanzquellen,
 - e) die Art des Interesses, das die Person an dem Panelverfahren hat, konkretisieren und
 - f) in der gemäß den Regeln 44 und 45 festgelegten Arbeitssprache abgefasst sind.

(41) Die Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können dem Panel innerhalb von zehn Tagen nach der Übermittlung ihre Stellungnahmen übermitteln.

(42) Das Panel führt in seinem Bericht alle nach Regel 40 eingegangenen Schriftsätze auf. Das Panel ist nicht dazu verpflichtet, in seinem Bericht die in den Schriftsätzen vorgebrachten Argumente aufzugreifen; tut es dies dennoch, berücksichtigt es alle von den Vertragsparteien nach Regel 41 vorgebrachten Stellungnahmen.

XIII. Dringende Fälle

(43) In dringenden Fällen gemäß Artikel 26.10 (Entscheidung über die Dringlichkeit) passt das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien gegebenenfalls die in diesem Anhang genannten Fristen an. Das Panel unterrichtet die Vertragsparteien über solche Anpassungen.

XIV. Arbeitssprache, Übersetzung und Verdolmetschung

(44) Die Vertragsparteien bemühen sich bereits im Stadium der Konsultationen nach Artikel 26.3 (Konsultationen), spätestens jedoch auf der in Regel 11 genannten Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Panelverfahren.

(45) Können die Vertragsparteien sich nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Schriftsätze in die von der anderen Vertragspartei gewählte Sprache übersetzt werden, und trägt die daraus entstehenden Kosten. Das Panel prüft wohlwollend ein Ersuchen einer oder beider Vertragsparteien um Änderung der Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen, falls Übersetzungen erforderlich sind. Die Verdolmetschung der mündlichen Ausführungen in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen obliegt der Beschwerdegegnerin.

(46) Das Panel fasst Berichte und Entscheidungen in der (den) von den Vertragsparteien gewählten Sprache(n) ab. Sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache geeinigt haben, werden der Zwischen- und der Abschlussbericht des Panels in einer der Arbeitssprachen der WTO vorgelegt.

(47) Eine Vertragspartei kann Stellungnahmen zur Korrektheit der übersetzten Fassung einer Unterlage abgeben, die im Einklang mit diesem Anhang erstellt wurde.

(48) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Übersetzung ihrer Schriftsätze. Die Kosten für die Übersetzung einer Entscheidung des Panels werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

XV. Sonstige Verfahren

(49) Die in diesem Anhang festgelegten Fristen werden an die besonderen Fristen angepasst, die in den Verfahren nach Artikel 26.14 (Angemessene Frist), Artikel 26.15 (Prüfung des Vollzugs), Artikel 26.16 (Einstweilige Abhilfemaßnahmen) und Artikel 26.17 (Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen, die nach Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden) für die Annahme eines Berichts oder einer Entscheidung des Panels vorgegeben sind.

(50) Die Fristen für die Zustellung von Schriftsätzen werden auch entsprechend den Feststellungen des Panels auf Ersuchen einer oder beider Vertragsparteien gemäß Regel 43 angepasst.

VERHALTENSKODEX FÜR PANELMITGLIEDER UND MEDIATOREN

I. Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Verwaltungsbedienstete“ bezeichnet im Hinblick auf ein Panelmitglied diejenigen Personen, die unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds stehen, aber keine Assistenten sind;
 - b) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Panelmitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;
 - c) „Kandidat“ bezeichnet eine natürliche Person, deren Name auf der Liste der Panelmitglieder nach Artikel 26.6 (Liste der Panelmitglieder) aufgeführt ist und der für die Bestellung als Panelmitglied nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) infrage kommt;
 - d) „Mediator“ bezeichnet eine Person, die nach Anhang 26-C (Verfahrensordnung für die Mediation) Teil IV (Auswahl des Mediators) als Mediator ausgewählt wurde;
 - e) „Panelmitglied“ bezeichnet ein Mitglied eines Panels.

II. Grundsätze

(2) Zur Wahrung der Integrität und Unparteilichkeit der Streitbeilegungsverfahren müssen alle Kandidaten und Panelmitglieder

- a) sich mit diesem Verhaltenskodex vertraut machen,
- b) unabhängig und unparteiisch sein,
- c) jeden direkten oder indirekten Interessenkonflikt vermeiden,
- d) unangemessenes Verhalten und den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit vermeiden,
- e) hohe Verhaltensstandards einhalten und
- f) dürfen sich nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen lassen.

III. Offenlegungspflichten

- (3) Bevor ihre Bestellung zum Panelmitglied nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) angenommen wird, müssen die Kandidaten, die als Panelmitglieder fungieren sollen, alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten, einschließlich finanzieller und beruflicher sowie beschäftigungsrelevanter und familiärer Interessen, Klarheit zu gewinnen.
- (4) Die Offenlegungspflicht nach Absatz 3 besteht fort und verpflichtet die Panelmitglieder dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen.
- (5) Die Kandidaten oder Panelmitglieder übermitteln dem Handelsausschuss Fragen im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex zwecks Prüfung durch die Vertragsparteien, sobald sie davon Kenntnis genommen haben.

IV. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Panelmitglieder

- (6) Die Panelmitglieder dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen oder Vorteile annehmen, die in irgendeiner Weise zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben in Widerspruch stehen oder zu stehen scheinen.

- (7) Die Panelmitglieder dürfen ihre Stellung im Panel nicht aus persönlichen oder privaten Interessen missbrauchen. Ferner vermeiden sie Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.
- (8) Die Panelmitglieder lassen nicht zu, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
- (9) Die Panelmitglieder sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

V. Aufgaben der Panelmitglieder

- (10) Nach seiner Bestellung hat ein Panelmitglied zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verfügung zu stehen und diese während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft zu erfüllen.
- (11) Die Panelmitglieder prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind; sie übertragen diese Verpflichtung niemand anderem.
- (12) Die Panelmitglieder dürfen die Entscheidungsbefugnis auf keine andere Person übertragen.

(13) Teil II (Grundsätze), Teil III (Offenlegungspflichten), Teil IV (Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Panelmitglieder), Teil V (Aufgaben der Panelmitglieder) Absatz 10, Teil VI (Verpflichtungen ehemaliger Panelmitglieder) und Teil VII (Vertraulichkeit) gelten auch für Sachverständige, Assistenten und Verwaltungsbedienstete.

VI. Verpflichtungen ehemaliger Panelmitglieder

(14) Alle ehemaligen Panelmitglieder sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus den Entscheidungen des Panels Nutzen gezogen haben.

(15) Alle ehemaligen Panelmitglieder müssen die Verpflichtungen in Teil VII (Vertraulichkeit) erfüllen.

VII. Vertraulichkeit

(16) Die Panelmitglieder dürfen zu keinem Zeitpunkt unveröffentlichte Informationen offenlegen, die das Verfahren betreffen oder ihnen während des Verfahrens, für das sie bestellt wurden, bekannt wurden. Die Panelmitglieder dürfen unter keinen Umständen derartige Informationen offenlegen oder nutzen, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

(17) Die Panelmitglieder dürfen Entscheidungen des Panels weder ganz noch teilweise offenlegen, bevor sie nach Artikel 26.23 (Berichte und Entscheidungen des Panels) Absatz 3 veröffentlicht wurden.

(18) Die Panelmitglieder dürfen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen eines Panels oder den Standpunkt einzelner Panelmitglieder offenlegen oder sich zu dem Verfahren, für das sie bestellt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens äußern.

VIII. Kosten

(19) Die Panelmitglieder führen Aufzeichnungen über die Zeit, die sie, ihre Assistenten und Verwaltungsbediensteten für das Verfahren aufgewendet haben, und legen eine Schlussabrechnung darüber vor.

IX. Mediatoren

(20) Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß für Mediatoren.

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MEDIATION

I. Ziel

(1) Nach Artikel 26.25 (Mediation) soll dieser Anhang die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung im Wege eines umfassenden, zügigen Verfahrens unter Einbeziehung eines Mediators erleichtern.

II. Informationsersuchen

(2) Vor Einleitung des Mediationsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit schriftlich um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die angeblich den Handel oder Investitionsströme zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, antwortet innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit einer schriftlichen Stellungnahme zu den angeforderten Informationen.

(3) Ist nach Auffassung der antwortenden Vertragspartei eine Antwort innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens gemäß Regel 2 nicht möglich, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.

(4) In der Regel wird von einer Vertragspartei erwartet, dass sie vor der Einleitung des Mediationsverfahrens von der Möglichkeit, schriftlich um Informationen zu ersuchen, Gebrauch macht.

III. Einleitung des Mediationsverfahrens

(5) Eine Vertragspartei kann jederzeit um die Einleitung eines Mediationsverfahrens in Bezug auf eine Maßnahme einer Vertragspartei ersuchen, die angeblich nachteilige Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat.

(6) Das Ersuchen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so detailliert sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

- a) die strittige Maßnahme zu nennen,
- b) darzulegen, welche nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und
- c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen nachteiligen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.

(7) Das Mediationsverfahren kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden und dient dem Zweck, die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen zu sondieren und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators zu prüfen. Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, prüft dieses wohlwollend und teilt der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich die Annahme oder Ablehnung des Ersuchens mit. Andernfalls gilt das Ersuchen als abgelehnt.

IV. Auswahl des Mediators

(8) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich innerhalb von 15 Tagen nach Einleitung des Mediationsverfahrens auf einen Mediator zu einigen.

(9) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Regel 8 genannten Frist nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei den von der Beschwerdeführerin gestellten Kovorsitzenden des Handelsausschusses ersuchen, innerhalb von fünf Tagen nach dem Ersuchen den Mediator per Losentscheid aus der nach Artikel 26.6 (Liste der Panelmitglieder) erstellten Teilliste für die Vorsitzenden auszuwählen. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Kovorsitzenden des Handelsausschusses kann die Auswahl des Mediators per Losentscheid delegieren.

(10) Ist die Teilliste für die Vorsitzenden nach Artikel 26.6 (Liste der Panelmitglieder) zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach den Regeln 5 bis 7 noch nicht erstellt, so wird der Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer oder von beiden Vertragsparteien für diese Teilliste förmlich vorgeschlagen wurden.

(11) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Mediator weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.

(12) Mediatoren müssen Anhang 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) einhalten.

V. Mediationsverfahren

(13) Innerhalb von zehn Tagen nach Ernennung des Mediators legt die Vertragspartei, die das Mediationsverfahren angestrengt hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Beschreibung ihrer Bedenken vor, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Handel oder Investitionen. Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang dieser Beschreibung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen in ihrer Beschreibung beziehungsweise Stellungnahme aufführen.

(14) Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der betreffenden Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Handel oder Investitionen zu klären. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Vertragsparteien anberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung leisten. Der Mediator konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.

(15) Der Mediator kann den Vertragsparteien Ratschläge unterbreiten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator darf weder Empfehlungen noch Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Abkommen abgeben.

(16) Das Mediationsverfahren findet im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder im beiderseitigen Einvernehmen auch an einem anderen Ort oder auf anderem Wege.

(17) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Vertragsparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn sich die Maßnahme auf leicht verderbliche Waren oder auf saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen bezieht, die rasch ihren Verkehrswert verlieren.

(18) Die Lösung kann durch Beschluss des Handelsausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann die Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen. Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Fassungen dürfen keine Informationen enthalten, die eine Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat.

(19) Auf Ersuchen einer Vertragspartei legt der Mediator den Vertragsparteien einen Entwurf eines Tatsachenberichts vor, der Folgendes enthält:

a) eine kurze Zusammenfassung der strittigen Maßnahme,

- b) die angewandten Verfahren und
- c) gegebenenfalls die erzielte einvernehmliche Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

Der Mediator gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator den Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen nach Eingang ihrer Stellungnahmen schriftlich die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

(20) Das Verfahren endet

- a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien; in diesem Fall endet das Mediationsverfahren am Tag der Erzielung der Annahme dieser Lösung,
- b) mit der Erzielung gegenseitigen Einvernehmens der Vertragsparteien in einer beliebigen Phase des Verfahrens; in diesem Fall endet das Mediationsverfahren am Tag der Erzielung des Einvernehmens,
- c) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären; in diesem Fall endet das Mediationsverfahren am Tag dieser Erklärung oder
- d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei nach Sondierung der Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Mediationsverfahrens und nach Würdigung der Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators; in diesem Fall endet das Mediationsverfahren am Tag dieser schriftlichen Erklärung.

VI. Vertraulichkeit

(21) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Schritte des Mediationsverfahrens, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich. Die Vertragsparteien können die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.

VII. Verhältnis zu Streitbeilegungsverfahren

(22) Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 26 (Streitbeilegung) Abschnitt B (Konsultationen) und Abschnitt C (Panelverfahren) oder nach Maßgabe von Streitbeilegungsverfahren im Rahmen anderer Abkommen unberührt.

(23) Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach anderen Abkommen weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Panel berücksichtigt werden:

- a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die ausschließlich nach Regel 14 zusammengetragen wurden,

- b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
- c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.

(24) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Mediator in einem Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach anderen internationalen Handelsabkommen, denen beide Vertragsparteien angehören, nicht als Mitglied eines Panels fungieren, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig war.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÜBER DIE ZOLLUNION

- (1) Die Union erinnert an die Verpflichtung derjenigen Länder, die eine Zollunion mit der Union eingegangen sind, ihr jeweiliges Handelsregime an das der Union anzugleichen, wobei einige dieser Länder verpflichtet sind, Präferenzabkommen mit Ländern abzuschließen, die Präferenzabkommen mit der Union geschlossen haben.
- (2) In diesem Zusammenhang und mit dem Ziel des Abschlusses eines umfassenden bilateralen Abkommens zur Errichtung einer Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 ist Neuseeland bestrebt, Verhandlungen mit Ländern aufzunehmen,
- a) die eine Zollunion mit der Union eingegangen sind und
 - b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse im Rahmen dieses Abkommens kommen.
- (3) Neuseeland ist bestrebt, die Verhandlungen baldmöglichst aufzunehmen, damit ein umfassendes bilaterales Abkommen so schnell wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft treten kann.